



**Der
Rechnungshof**

Reihe BUND
2009/6

Bericht des Rechnungshofes

**Effizienz und Qualität
des Berufsschulwesens**

**Arbeitsmarktservice Ober-
österreich, Salzburg und
Steiermark – Maßnahmen
zur Bekämpfung der
Jugendarbeitslosigkeit**

**Energiebesteuerung in
Österreich; Follow-up-
Überprüfung**

**Kontrolle der illegalen
Arbeitnehmerbeschäftigung;
Follow-up-Überprüfung**

**IG Immobilien Invest GmbH;
Follow-up-Überprüfung**

**build! Gründerzentrum
Kärnten GmbH**

**Unternehmensgruppe
Österreichische Bundes-
bahnen: externe Beratungs-
leistungen; Follow-up-
Überprüfung**



Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Mai 2009



Bericht des Rechnungshofes

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

**Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Salzburg und
Steiermark – Maßnahmen zur Bekämpfung der
Jugendarbeitslosigkeit**

**Energiebesteuerung in Österreich;
Follow-up-Überprüfung**

**Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung;
Follow-up-Überprüfung**

IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung

build! Gründerzentrum Kärnten GmbH

**Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen:
externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung**

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
BMUKK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur	
	<u>Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens</u>	3
BMASK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	
	<u>Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Salzburg und Steiermark – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit</u>	29
BMF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
	<u>Energiebesteuerung in Österreich; Follow-up-Überprüfung</u>	57
	<u>Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung</u>	69
	<u>IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung</u>	85
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	<u>build! Gründerzentrum Kärnten GmbH</u>	97
	<u>Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung</u>	113
ANHANG	<u>Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen</u>	129

Abkürzungen



Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ff.	fortfolgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
m ²	Quadratmeter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliche(s)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
p.a.	per anno
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RH	Rechnungshof

Abkürzungen

TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

Das Berufsschulwesen – mit seinem integrierten Qualitätsmanagement – ist ein Best-Practice-Modell für effiziente Ausbildung. Teuer sind hingegen die verschlungenen Wege hin zur Lehre. Beinahe die Hälfte der Berufsschulanfänger ist älter als 15 Jahre. Durch den verspäteten Berufsschuleinstieg entstanden zusätzliche Bildungsausgaben, die der RH auf jährlich 67 Mill. EUR schätzte. Die Berufsorientierung an den Schulen ist gefordert.

Das BMUKK zahlte an die Länder Kostenersätze für Berufsschullehrer, ohne effiziente Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Im Land Kärnten führte dies zu Überzahlungen von rd. 2,24 Mill. EUR (2003 bis 2008).

Kurzfassung

Prüfungsziele

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Qualität des Berufsschulunterrichts und des Lehrereinsatzes vor dem Hintergrund bildungspolitischer Interessen sowie die Erhebung von Einsparungspotenzialen. (TZ 1)

Schulqualität

Im Berufsschulwesen gibt es ein umfassendes Qualitätsmanagement-System. Die Schulen waren gut ausgestattet, Unterrichtsausfälle gab es fast nicht und die meisten Schüler konnten die Berufsschule erfolgreich abschließen. (TZ 16)

Kurzfassung

Schülerströme und Karriereverläufe

Im österreichischen Schulsystem ist der Eintritt in die Berufsschule – nach der allgemeinen Schulpflicht – mit 15 Jahren vorgesehen. Von den Berufsschulanfängern des Schuljahres 2006/2007 waren jedoch rund ein Viertel 16 Jahre und ein weiteres Viertel 17 Jahre oder älter. Unter der Annahme, dass jeder zweite Späteinsteiger ein zusätzliches Jahr an einer öffentlichen Schule zugebracht hat, ist eine erhöhte Belastung der öffentlichen Haushalte (Bund und Länder) von 67 Mill. EUR entstanden. (TZ 4)

Berufsorientierung war in den Polytechnischen Schulen ein Pflichtgegenstand, in den Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen eine verbindliche Übung. Acht von 13 Pädagogischen Hochschulen hatten laut BMUKK in ihren Studienplänen Berufsorientierung als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen; an drei Standorten gab es Angebote zur geschlechtersensiblen Berufsorientierung. (TZ 4)

Der Anteil der Führungskräfte mit Lehrabschluss als höchster formaler Ausbildung lag in großen Unternehmen bei rd. 35 % aller Führungskräfte; in kleinen Unternehmen (unter zehn Beschäftigten) lag der Anteil bei fast 50 %. (TZ 5)

Die Berufswahl der männlichen Lehrlinge war deutlich vielfältiger als jene der weiblichen. Frauen mit Lehrabschluss arbeiteten vergleichsweise häufiger unter und seltener auf oder über ihrem Ausbildungsniveau. (TZ 5)

Kostensätze

Das Land Kärnten forderte zwischen 2003 und 2008 vom Bund insgesamt rd. 2,24 Mill. EUR zu viel an Kostensätzen für Berufsschullehrer an. Das BMUKK hatte davon keine Kenntnis. Plausibilitätskontrollen fanden nicht statt. (TZ 7)

Landeslehrercontrolling

Die Landeslehrer-Controllingverordnung ist in zwei Punkten gesetzwidrig und sieht nicht alle für ein effizientes Controlling erforderlichen Meldepflichten vor. Niederösterreich und Salzburg erstatteten ihre Controllingmeldungen für das Schuljahr 2006/2007 ungeachtet mehrerer Urgenzen des BMUKK verspätet. (TZ 8) Für die Zählung von Schülern fehlten Vorgaben des BMUKK. (TZ 9)

Lehre und Matura

Die 1997 eingeführte Berufsreifeprüfung ist eine vor allem auf Lehrlinge zugeschnittene Möglichkeit, sich den vollen Hochschulzugang zu eröffnen. Sowohl der Bund als auch die Länder Kärnten und Oberösterreich hatten Förderungsmodelle entwickelt. (TZ 10 bis 14)

Lehrpläne

Bei der Überprüfung der Landeslehrpläne stellte der RH in zwei Fällen Überschreitungen der vom BMUKK vorgegebenen Gesamtstundenzahl fest. (TZ 15)

Modularisierung

Im Schuljahr 2008/2009 werden erstmals zwei Lehrberufe modular geführt. Die Modularisierung führte nicht zur erwarteten Reduktion der Lehrberufe. Weiters entstehen Mehrkosten für den Bund und die Länder. (TZ 17)

Standorte

Von 256 Lehrberufen gab es 70 mit österreichweit weniger als 20 Lehrlingen; von diesen Splitterberufen wurden 29 (rd. 40 %) an mehreren Standorten unterrichtet. (TZ 18)

Kenndaten der Berufsschulen

Rechtsgrundlagen

Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F.
 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F.
 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.
 Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 i.d.g.F.
 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 i.d.g.F.
 Finanzausgleichsgesetz, jeweils i.d.g.F.
 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.
 Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F.
 Landeslehrer–Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 i.d.g.F.
 Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976 i.d.g.F.

Gebarung

	2003	2004	2005	2006	2007
--	------	------	------	------	------

in Mill. EUR

Ausgaben der Länder	358,74	368,77	364,29	387,00	406,50
<i>davon für Lehrpersonal</i>	215,12	214,45	226,90	242,21	253,33
<i>davon vom Bund ersetzt</i>	105,73	105,63	111,29	118,84	127,82

	Schuljahr 2003/2004	Schuljahr 2004/2005	Schuljahr 2005/2006	Schuljahr 2006/2007
--	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Anzahl

Berufsschulen	175	175	172	165
Klassen	5.512	5.520	5.835	5.854
Schüler	124.911	124.983	128.287	133.625
besetzte Lehrplanstellen	5.245	5.310	5.446	5.656

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse, Landesrechnungsabschlüsse (2007: Landesvoranschläge),
 BMUKK, Statistik Austria

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2008 die Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens im BMUKK sowie in Kärnten und Oberösterreich (Landesschulräte, Ämter der Landesregierungen und einzelne berufsbildende Pflichtschulen (**Berufsschulen**)). Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Qualität des Berufsschulunterrichts und des Lehreinsetzes vor dem Hintergrund bildungspolitischer Interessen sowie die Erhebung von Einsparungspotenzialen. Die Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2003 bis 2007.

Zur Klärung von Einzelfragen kontaktierte der RH auch die Ämter der Landesregierungen in Niederösterreich und Vorarlberg und führte Informationsgespräche mit dem damaligen BMWA (nunmehr BMWFJ), dem Stadtschulrat für Wien, einzelnen Berufsschulen in Wien, der Statistik Austria, der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

Zu den im Oktober 2008 zugegangenen Prüfungsergebnissen übermittelte das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung seine Stellungnahme rechtzeitig im Jänner 2009. Die Stellungnahmen des BMUKK und des Amtes der Kärntner Landesregierung langten verspätet ein. Der RH erstattete seine Gegenäußerung gegenüber dem BMUKK im Februar 2009.

Ausgangslage

- 2 (1) Etwa 40 % der Jugendlichen eines Jahrgangs wählten die Lehre als Ausbildungsweg. Rund zwei Drittel der Lehrlinge war männlich, rund ein Drittel weiblich.¹⁾

¹⁾ Quellen: Lehrlingsstatistik der Wirtschaftskammer Österreich; Statistik Austria: Mikrozensus 2004; Berechnungen des RH

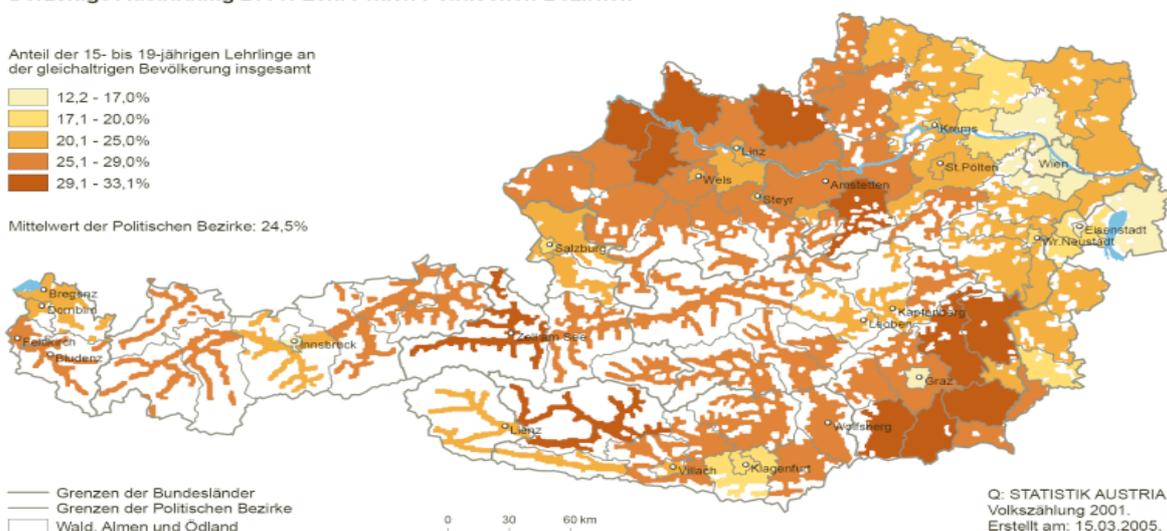
(2) Rund ein Viertel der 15- bis 19-jährigen Bevölkerung stand im Jahr 2001 (letzte Volkszählung) in einer Lehrlingsausbildung. Die nachstehende Grafik zeigt die unterschiedliche Lehrlingsdichte nach politischen Bezirken.

Derzeitige Ausbildung 2001: Lehre nach Politischen Bezirken

Anteil der 15- bis 19-jährigen Lehrlinge an der gleichaltrigen Bevölkerung insgesamt



Mittelwert der Politischen Bezirke: 24,5%



Duale Ausbildung

- 3 Die Lehrlingsausbildung findet an zwei verschiedenen, einander ergänzenden Lernorten statt – zu 80 % im Betrieb und zu 20 % in der Berufsschule. Der Lehrling steht in einem Ausbildungsverhältnis zu seinem Lehrbetrieb und ist zum Besuch einer Berufsschule verpflichtet. Die Lehre wird mit einer Lehrabschlussprüfung abgeschlossen (praktischer und theoretischer Teil).

Das Berufsbild wird im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnung vom BMWFJ erlassen.

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden Unterricht die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, die betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie die Allgemeinbildung zu erweitern.

Das BMUKK erstellt die Rahmenlehrpläne für die einzelnen Lehrberufe in Anlehnung an die jeweilige Ausbildungsordnung. Der Schwerpunkt des Unterrichts in der Berufsschule liegt mit rd. 75 % beim Fachunterricht, ein Viertel der Schulzeit entfällt auf die Allgemeinbildung (z.B. Deutsch und Kommunikation, Berufsbezogene Fremdsprache, Politische Bildung). Dabei stehen Persönlichkeitsbildung, Vertiefung der Sozialkompetenz und Förderung der Kommunikationsfähigkeit im Vordergrund.

Je nach Lehrberuf dauert die Ausbildung zwischen zwei und vier Jahren, in der Regel drei Jahre. Hat der Lehrling das Unterrichtsziel der letzten Klasse der Berufsschule erreicht, so besteht die Lehrabschlussprüfung nur mehr aus dem Praxisteil.

Die Zuständigkeiten des BMWFJ für den betrieblichen und des BMUKK für den schulischen Teil der Lehrlingsausbildung erfordern eine enge Zusammenarbeit der beiden Ressorts.

Schülerströme und Karriereverläufe

Alter und Vorbildung der Berufsschuleinsteiger, Berufsorientierung

- 4.1** Im österreichischen Schulsystem ist der Eintritt in die Berufsschule – nach der allgemeinen Schulpflicht – mit 15 Jahren vorgesehen.

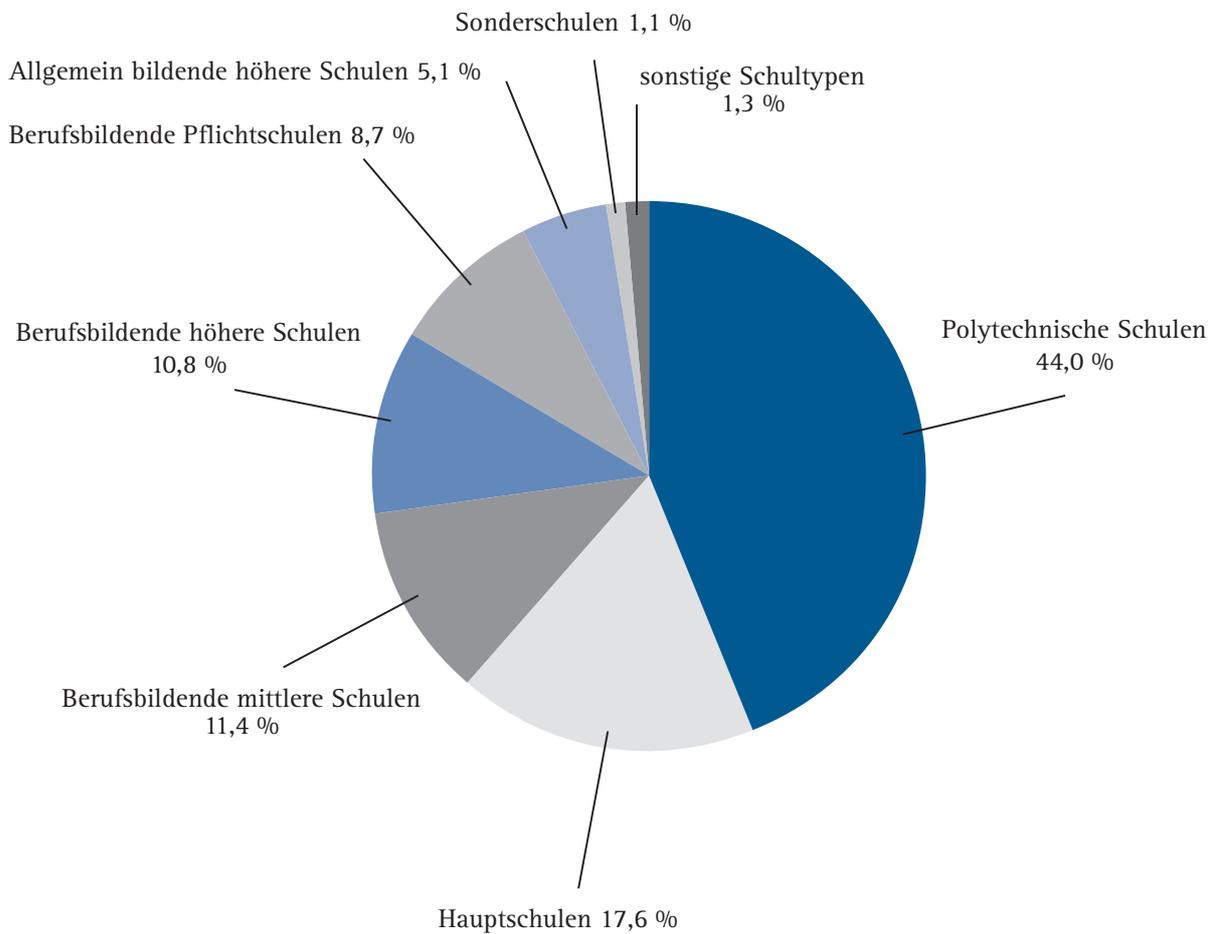
Eine Auswertung der Statistik Austria für das Schuljahr 2006/2007 zeigt, dass von den 43.413 Berufsschulanfängern rund ein Viertel 16 Jahre und ein weiteres Viertel 17 Jahre oder älter waren.

Einem Vergleich der Schuljahre 2001/2002 und 2006/2007 zufolge wechseln Lehrlinge vermehrt den Lehrberuf. Dies lässt sich aus der Vorbildung der Lehrlinge beim Eintritt in die ersten Klassen der Berufsschulen (zehnte Schulstufe) schließen. Im Schuljahr 2001/2002 hatten 4,7 % der Berufsschüler im ersten Lehrjahr zuvor eine Berufsschule besucht, im Schuljahr 2006/2007 bereits 8,7 %.

Die Vorbildung der Berufsschüler war breit gestreut. Im Schuljahr 2006/2007 kamen 44,0 % aus Polytechnischen Schulen, 17,6 % aus Hauptschulen, 11,4 % aus berufsbildenden mittleren Schulen, 10,8 % aus berufsbildenden höheren Schulen, 8,7 % aus berufsbildenden Pflichtschulen, 5,1 % aus allgemein bildenden höheren Schulen, 1,1 % aus Sonderschulen und 1,3 % aus sonstigen Schultypen.

Schülerströme und Karriereverläufe

Vorbildung der Berufsschüler



Quelle: BMUKK

Die Berufsorientierung ist in den Polytechnischen Schulen am stärksten ausgeprägt. In einem eigenen Pflichtgegenstand sind die Schüler dort auf die Berufsentscheidung vorzubereiten und für den Übertritt in Lehre und Berufsschule bestmöglich zu qualifizieren. In den Hauptschulen und allgemein bildenden höheren Schulen ist seit dem Schuljahr 1998/1999 Berufsorientierung in der dritten und vierten Klasse (siebente und achte Schulstufe) als verbindliche Übung vorgesehen.¹⁾ Die allgemein bildenden höheren Schulen boten Berufsorientierung mehrheitlich integrativ als Bestandteil anderer Unterrichtsfächer an.

¹⁾ §§ 16, 28, 29 und 39 des Schulorganisationsgesetzes

In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom Juni 2008 gab das BMUKK an, dass acht von 13 Pädagogischen Hochschulen in ihren Studienplänen Berufsorientierung als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen hatten; an drei Standorten gab es Angebote zur geschlechtersensiblen Berufsorientierung.

- 4.2** Die Lehre – und damit die Berufsschule – war und ist ein wichtiger Ausbildungsweg. Der RH wies darauf hin, dass der Eintritt in die Lehre immer später erfolgt. Unter der Annahme, dass jeder zweite Späteinsteiger ein zusätzliches Jahr an einer öffentlichen Schule zugebracht hat, ist eine erhöhte Belastung der öffentlichen Haushalte (Bund und Länder) von 67 Mill. EUR entstanden²⁾.

²⁾ Berechnungen auf Basis der staatlichen Bildungsausgaben 2006 sowie der Schülerzahlen aus den Schuljahren 2005/2006 und 2006/2007

Die Berufsschulen können keinen Einfluss auf das Einstiegsalter der Lehrlinge nehmen. Der RH empfahl dem BMUKK, die Berufsorientierung zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK arbeite es derzeit gemeinsam mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Arbeitsmarktservice und der Sozialpartner an der Intensivierung der Berufsorientierung für die siebente, achte und neunte Schulstufe.*

Schülerströme und Karriereverläufe

Beruflicher Werdegang – Karriereverläufe mit Lehre

5.1 Der Anteil der Führungskräfte mit Lehrabschluss als höchster formaler Ausbildung lag in großen Unternehmen bei rd. 35 % aller Führungskräfte; in kleinen Unternehmen (unter zehn Beschäftigten) lag der Anteil bei fast 50 %.¹⁾

¹⁾ Quelle: Statistik Austria, Volkszählung 2001

Im beruflichen Werdegang zeigten sich geschlechtsspezifische Unterschiede.

Tabelle 1: Berufliche Stellung von Personen mit Lehrabschluss als höchste formale Ausbildung

	Führungskräfte	Techniker ¹⁾	Facharbeiter	Hilfsarbeitskräfte
2006	in %			
Frauen	4	18	64	14
Männer	8	15	68	9
Gesamt	7	16	67	10

¹⁾ Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe

Quellen: Statistik Austria, Mikrozensus 2006; Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft

Die Hälfte der weiblichen Lehrlinge wählte im Jahr 2002 einen von drei Lehrberufen (Einzelhandel, Friseurin/Perückenmacherin, Bürokauffrau), die Hälfte der männlichen Lehrlinge hingegen einen von elf Lehrberufen (Kraftfahrzeugtechniker, Elektroinstallationstechniker, Tischler, Einzelhandel, Sanitär- und Klimatechniker, Maurer, Koch, Schlosser, Maschinenbautechniker, Maler und Anstreicher, Zimmerer).

Im Jahr 2007 hatte sich die Berufswahl von 50 % der männlichen Lehrlinge auf zwölf Lehrberufe erweitert; bei den weiblichen Lehrlingen gab es diesbezüglich keine Änderung.²⁾

²⁾ Quellen: Lehrlingsstatistik der Wirtschaftskammer Österreich; Berechnungen des RH

5.2 Die Berufswahl der männlichen Lehrlinge war deutlich vielfältiger als jene der weiblichen. Frauen mit Lehrabschluss arbeiteten vergleichsweise häufiger unter ihrem Ausbildungsniveau (z.B. als Hilfsarbeitskraft), seltener auf oder über ihrem Ausbildungsniveau (z.B. als Führungskraft). Den Hauptgrund dafür sah der RH im geschlechtsspezifischen Muster der Wahl des Lehrberufs: Burschen – technikorientiert, Mädchen – dienstleistungsorientiert.



Schülerströme und Karriereverläufe

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

Der RH empfahl dem BMUKK, im Gegenstand Berufsorientierung vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen und die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler aufzuweisen. Lehrer, die Berufsorientierung unterrichten, wären an den Pädagogischen Hochschulen entsprechend aus- bzw. fortzubilden.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK werde derzeit an einer Intensivierung der Berufsorientierung und einer entsprechenden Neuorientierung in der Aus- und Fortbildung der dafür eingesetzten Lehrkräfte gearbeitet.*

Kostensätze des Bundes für die Besoldung der Lehrer

6.1 Laut § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Besoldungskosten für Lehrer an Berufsschulen. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Jahren 2003 bis 2007 geleisteten Kostensätze.

Tabelle 2: Ausgaben für Lehrpersonal

	2003	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR				
Ausgaben der Länder	215,12	214,45	226,90	242,21	253,33
Kostensätze des Bundes	105,73	105,63	111,29	118,84	127,82

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse, Landesrechnungsabschlüsse (2007: Landesvoranschläge)

Die Ausgaben der Länder umfassen – neben den Ausgaben für den Berufsschulunterricht – teils auch Ausgaben für Erzieherdienste der Lehrer, die vom Bund nicht refundiert werden.¹⁾

¹⁾ § 121 Abs. 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

6.2 Das BMUKK hatte keine Kenntnis der in den Ländern angefallenen Besoldungskosten.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK lägen ihm durch die Meldungen der Monatserfolge Informationen über diese Ausgaben vor.*

6.4 Der RH erwiderte, dass sich diese Informationen bzw. deren Auswertung in der Praxis als ungenügend erwiesen hatten.

Kostensätze des Bundes für die Besoldung der Lehrer

7.1 (1) Eine Auswertung der Rechnungsabschlüsse des Landes Kärnten der Jahre 2003 bis 2007 ergab, dass das Land Kärnten gegenüber dem Bund zu hohe Kostensätze geltend machte.

Tabelle 3: Lehrpersonalausgaben in Kärnten

	2003	2004	2005	2006 ¹⁾	2007 ¹⁾
	in Mill. EUR				
Lehrpersonalausgaben	15,58	15,42	16,21	17,37	18,57
Kostensätze des Bundes	7,85	7,94	8,33	9,02	9,95
50 % der Lehrpersonalausgaben (= höchstzulässiger Kostensatz)	7,79	7,71	8,11	8,68	9,28
Differenz (= zu viel geleistete Kostensätze des Bundes)	0,06	0,23	0,22	0,34	0,67

¹⁾ Für 2006 und 2007 lagen erst die vorläufigen Jahresrechnungsabschlüsse vor.

Quellen: Jahresrechnungsabschlüsse des Landes Kärnten; Berechnungen des RH

Nach mehrmaligen Urgenzen des RH gab das Land Kärnten als Begründung für die festgestellten Differenzen in der Höhe von rd. 1,52 Mill. EUR für 2003 bis 2007 an, die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung für beamtete Lehrer seien dem Bund irrtümlich doppelt vorgeschrieben worden. Das Land gab darüber hinaus an, vom Bund zwischen 2003 und 2008 insgesamt rd. 2,09 Mill. EUR zu viel angefordert zu haben. Der Differenzbetrag werde gegenverrechnet.

(2) Der RH stellte weiters fest, dass das Land Kärnten die Berufsschullehrer als Erzieher beschäftigte und dem Bund die entsprechenden Gehaltsbestandteile verrechnete. 2006 waren dies rd. 41.000 EUR, 2007 rd. 151.000 EUR und 2008 rd. 120.000 EUR; insgesamt rd. 312.000 EUR. Auch für diese Beträge forderte das Land vom Bund eine 50 %ige Refundierung. Die für das Landeslehrer-Controlling zuständige Abteilung III/7 des BMUKK hatte davon keine Kenntnis. Plausibilitätskontrollen, z.B. anhand der Rechnungsabschlüsse, fanden nicht statt.

Das Land Kärnten sagte die Rückerstattung der ungerechtfertigt beanspruchten Beträge in Höhe von rd. 156.000 EUR zu.¹⁾

¹⁾ Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung



Kostensätze des Bundes
für die Besoldung der Lehrer

BMUKK

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

- 7.2** Der RH kritisierte, dass das Land Kärnten im Zeitraum 2003 bis 2008 – mit jährlich steigender Tendenz – ungerechtfertigte Zahlungen des Bundes in Höhe von rd. 2,09 Mill. EUR sowie rd. 156.000 EUR (insgesamt rd. 2,24 Mill. EUR) erwirkte. Ebenso beanstandete er, dass das BMUKK an die Länder Kostensätze für Berufsschullehrer zahlte, ohne effiziente Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Der RH empfahl dem BMUKK, neben der Gegenverrechnung mit dem Land Kärnten die Kostensätze des Bundes in allen Ländern rückwirkend zu prüfen und ersuchte das BMUKK, die Ergebnisse mitzuteilen. Künftig sollte das BMUKK zur Überprüfung der Kostensatzansprüche geeignete Kontrollmaßnahmen setzen.

- 7.3** *Laut den Stellungnahmen des BMUKK und der Kärntner Landesregierung seien die ungerechtfertigten Kostensätze des Bundes an Kärnten im Herbst 2008 zur Gänze gegenverrechnet worden.*

Das BMUKK teilte weiters mit, es habe für alle anderen Länder Plausibilitätskontrollen durchgeführt. Künftig seien Kontrollmaßnahmen beabsichtigt, deren Effizienz jedoch von der Mitwirkung der Länder abhängt.

Landeslehrercontrolling

Landeslehrer-Controllingverordnung

- 8.1** Die Verpflichtung der Länder zur Beibringung entsprechender Daten ist in der Landeslehrer-Controllingverordnung – basierend auf dem Finanzausgleichsgesetz – festgelegt.

Das Finanzausgleichsgesetz sieht vor, dass die Länder dem Bund zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Stellenpläne und der Personalausgaben für jeden Monat Unterlagen zur Verfügung stellen. Eine Endabrechnung durch den Bund hat nach Vorlage der von den Ländern erstellten Schuljahresabrechnungen zu erfolgen. Diese sind bis 10. Oktober des Folgeschuljahres vorzulegen.

Die Landeslehrer-Controllingverordnung regelt abweichend vom Finanzausgleichsgesetz, dass für Lehrer an Berufsschulen die Daten jährlich bis zum 10. November eines Kalenderjahres zu übermitteln sind.

Landeslehrercontrolling

Die Ermittlung des tatsächlichen Lehrereinsatzes ergibt sich aus den von den Ländern im Nachhinein gemeldeten Beschäftigungs- und Besoldungsdaten. Eine Meldung des Ausmaßes der Mitverwendung war in der Verordnung ebenso wenig vorgesehen wie jene der Bruttogehälter der Lehrer.

Die meisten Länder meldeten für das Schuljahr 2006/2007 fristgerecht; Niederösterreich und Salzburg erstatteten ihre Meldungen ungeachtet mehrerer Urzügen des BMUKK erst 2008.

- 8.2** Der RH wies darauf hin, dass die Landeslehrer-Controllingverordnung hinsichtlich Meldehäufigkeit und -frist gesetzwidrig ist und nicht alle für ein effizientes Controlling erforderlichen Meldepflichten vorsieht. Weiters bemängelte der RH, dass zwei Länder die gesetzliche Frist zur Datenbringung nicht beachtet hatten. Er empfahl dem BMUKK, die Verordnung an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen. Die Länder sollten dem BMUKK die Controllingdaten fristgerecht melden.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK seien die Fristen und die Struktur der Landeslehrer-Controllingverordnung nach langen und intensiven Beratungen mit den Ländern festgelegt worden. Man habe sich dabei auf jene Basis festgelegt, die in allen Ländern ohne zusätzlichen Kostenaufwand verfügbar war. Das BMUKK plane daher derzeit keine Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung. Es werde jedoch im Rahmen der nächsten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes eine Änderung der Meldefristen anstreben.*
- 8.4** Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

Datenvielfalt

- 9.1** Der RH stellte fest, dass in verschiedenen Abteilungen des BMUKK unterschiedliche Schülerzahlen zum Berufsschulwesen vorlagen. Die Abteilung III/7 erhob die Schülerzahlen unter Mithilfe der Länder und errechnete daraus die Planstellenobergrenze. Die Abteilung V/1 publizierte die Schulstatistik. Sie bediente sich der Erhebungen der Statistik Austria auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes. Für das Schuljahr 2006/2007 ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 4: Schülerzahlen an Berufsschulen im Schuljahr 2006/2007

Land	BMUKK	Statistik Austria	Differenz
Burgenland	2.593	2.434	159
Kärnten	9.230	8.965	265
Niederösterreich	19.216	19.515	- 299
Oberösterreich	28.280	27.568	712
Salzburg	10.435	10.326	109
Steiermark	20.829	20.526	303
Tirol	14.011	13.946	65
Vorarlberg	7.168	7.030	138
Wien	21.238	22.464	- 1.226
Österreich	133.000	132.774	226

Quellen: BMUKK, Statistik Austria

Die Differenz ergab sich aus unterschiedlichen Erhebungstichtagen. Weiters war die Zählung von Schülern im Berufsschulbereich wegen der Möglichkeit, den Unterricht lehrgangs- bzw. saisonmäßig zu blocken, komplizierter als an anderen Schulen. Es fehlten entsprechende Vorgaben des BMUKK. Im Fall von Schulabbrüchen, Berufswechsel und bei der Beurteilung des Besuchs des Religionsunterrichts führte dies zu unterschiedlichen Zählweisen.

Das BMUKK richtete 2008 eine Arbeitsgruppe ein, die sich mit der Datenvereinheitlichung beschäftigt.

9.2 Der RH empfahl dem BMUKK, klare Vorgaben zur Zählung von Schülern zu definieren. Er ersuchte das BMUKK, ihm die Ergebnisse der Arbeitsgruppe mitzuteilen.

9.3 *Das BMUKK sagte dies zu.*

Lehre und Matura

Gesetzliche Grundlagen

- 10.1** Mit dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung wurde 1997 eine vor allem auf Lehrlinge zugeschnittene Möglichkeit geschaffen, sich den vollen Hochschulzugang zu eröffnen.

Die Berufsreifeprüfung, eine Externistenprüfung, umfasst vier Teilprüfungen: drei Prüfungen aus allgemein bildenden Fächern (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) sowie eine berufspraktische Fachprüfung. Lehrlinge durften zu einer Teilprüfung bereits vor erfolgreichem Abschluss der Lehrabschlussprüfung antreten.

- 10.2** Die Berufsreifeprüfung als Bindeglied zwischen Lehre und (Fach-)Hochschule sichert die vertikale Durchlässigkeit zwischen sekundärem und tertiärem Bildungssektor und wertet die Lehre als Ausbildungsweg auf.

Absolventen

- 11.1** Eine vom BMUKK in Auftrag gegebene Evaluierung (2006) zeigte, dass seit der Einführung der Berufsreifeprüfung im Jahr 1997 bis einschließlich des Schuljahres 2004/2005 fast 10.000 Personen die Berufsreifeprüfung erfolgreich abgeschlossen hatten. Den größten Teil der Absolventen bildeten Personen mit abgeschlossener Lehrlingsausbildung (62 %).

Mehr als die Hälfte der Absolventen begann nach Abschluss der Berufsreifeprüfung eine weiterführende Ausbildung. Der Anteil der Studierenden mit Berufsreifeprüfung stieg an den Universitäten von 0,1 % (1998) auf 2,8 % (2004). Auch an den Fachhochschulen war der Anteil gestiegen und lag im Zulassungsjahr 2005 bei etwa 5 %.

Österreichweit legten 187 Absolventen die erste Teilprüfung der Berufsreifeprüfung vor dem Lehrabschluss ab. Eine Änderung des Berufsreifeprüfungsgesetzes im Jahr 2008 ermöglicht nunmehr die Ablegung von bis zu drei Teilprüfungen vor dem Lehrabschluss.

- 11.2** Bisher nützten vor allem Berufstätige die Berufsreifeprüfung als eine Möglichkeit der Weiterqualifizierung. Die Neufassung der gesetzlichen Grundlagen macht die Berufsreifeprüfung für Lehrlinge attraktiver.



Lehre und Matura

BMUKK

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

Kosten der Vorbereitung

- 12** Die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung konnte im Selbststudium, an Schulen oder – kostenpflichtig – an vom BMUKK anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung¹⁾ erfolgen. Das Mindeststundenausmaß betrug bei Letzteren insgesamt 640 Stunden.²⁾

¹⁾ Berufsförderungsinstitute (bfi), Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und andere

²⁾ Quelle: Durchführungsbestimmungen des BMUKK zur Berufsreifeprüfung, Rundschreiben Nr. 61/2000

Die durchschnittlichen Kosten³⁾ der Vorbereitungskurse betragen im Wintersemester 2005/2006 rd. 3.100 EUR. Die niedrigsten Werte verzeichnete Wien (rd. 2.550 EUR), die höchsten Vorarlberg (rd. 3.360 EUR). Förderungsmöglichkeiten gab es in allen Ländern; sie unterschieden sich in Höhe und Anspruchsberechtigung. Je nach Land deckten die Förderungen zwischen 30 % und 100 % der individuellen Vorbereitungskosten.⁴⁾

³⁾ Rechnerische Werte für alle vier Fächer inklusive Prüfungsgebühren

⁴⁾ Quellen: Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft; Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung

Landesförderungsmaßnahmen in Oberösterreich und Kärnten

- 13.1** (1) Das Land Oberösterreich förderte 50 % der dem Förderungswerber erwachsenen Kosten. Die Landesförderung war mit 1.660 EUR pro Absolvent der Berufsreifeprüfung gedeckelt.

In diesem Förderungsmodell waren die Betriebe nicht involviert, denn spezielle Kurse für Lehrlinge fanden vor allem an Samstagvormittagen statt. Die zeitliche Mehrbelastung lag ausschließlich beim Lehrling.

(2) Das Land Kärnten bot seit 2005 eine Sonderform der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung an, die „Lehre mit Matura“. 2007 wurde das Modell auf seine derzeitige Form ausgebaut. Die Lehrgänge dauern vier Jahre. Die Lehrlinge besuchen die Vorbereitungskurse bereits ab dem ersten Lehrjahr, und zwar an einem Werktag außer Samstag. Der Besuch der Vorbereitungskurse ist für die Lehrlinge kostenlos.

Die Lehrzeit kann im Einvernehmen zwischen Betrieb und Lehrling (Lehrvertrag mit Zusatzvereinbarung) verlängert werden. Die Betriebe erhalten für die entfallene Arbeitszeit vom Land Kärnten eine finanzielle Abgeltung. Die Absolvierung der Berufsreifeprüfung war im Kärntner Modell keine Voraussetzung für die Landesförderung. Dem Land Kärnten erwachsen – bezogen auf eine verlängerte Lehrzeit von vier Jahren – pro Teilnehmer Kosten von rd. 5.100 EUR.

Lehre und Matura

13.2 (1) Das Oberösterreichische Förderungsmodell zeichnete sich durch die schlanke Förderungsstruktur und die Output-Orientierung aus: gefördert wurden nur Absolventen der Berufsreifeprüfung. Es sprach in erster Linie besonders leistungsfähige Personen an, die bereit waren, die zusätzliche Anstrengung auf sich zu nehmen.

(2) Das Kärntner Förderungsmodell schien besser geeignet, Lehrlinge – und nicht erst Berufstätige – für die Berufsreifeprüfung zu gewinnen. Der RH vermisste jedoch die Output-Orientierung. Er empfahl, die Absolvierung der Berufsreifeprüfung in das Förderungsmodell zu integrieren. Weiters sollte die Maturantenquote unter den Sekundarschulabgängern als Indikator für den Projekterfolg herangezogen werden.

13.3 *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung würden als Indikatoren für den Projekterfolg neben der Anzahl der Teilnehmer auch die Anzahl der Absolventen der Berufsreifeprüfung herangezogen.*

Bundesförderungsmaßnahmen

14.1 Der Bund beabsichtigt, in einer Pilotphase ab dem Schuljahr 2008/2009 die Kosten für erweiterte Vorbereitungskurse (900 statt bisher 640 Stunden) zu fördern. Vorgesehen ist der Ausbau des regionalen Angebotsnetzes, auf die Zielgruppe abgestimmte Vorbereitungskurse sowie flankierende Beratung. Damit sollen die Zugangshürden zur Berufsreifeprüfung abgebaut werden. Ziel ist es, den Anteil der Maturanten an den Sekundarschulabgängern von 42 % auf 50 % zu erhöhen. Eine Evaluierung des Förderungsprogramms ist nach drei Jahren Laufzeit geplant.

14.2 Der RH hob die Quantifizierung des Ziels der Bundesförderung positiv hervor. Er empfahl dem BMUKK, im Rahmen der geplanten Evaluierung insbesondere den Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse zu beurteilen.

14.3 *Das BMUKK sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.*

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

Lehrpläne

- 15.1** Die Lehrpläne für Berufsschulen – die das BMUKK durch Verordnung festlegte – haben Rahmencharakter; sie geben Unterrichtsziele, Inhalte und Verfahren für die Planung und Realisierung von Lernprozessen an. Den Landesschulräten oblag es, im vorgesehenen Rahmen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen – die so genannten Landeslehrpläne – das Stundenausmaß und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen.

Der RH überprüfte für die jeweils zehn häufigsten Lehrberufe bei Mädchen und Burschen, inwieweit die Landeslehrpläne den Vorgaben des jeweiligen Rahmenlehrplans entsprachen. Wegen teilweiser Überschneidungen umfasste diese Überprüfung insgesamt 18 Lehrberufe. Fast alle Landeslehrpläne entsprachen den Rahmenlehrplänen. Abweichungen waren in zwei Fällen festzustellen:

Der Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Maler und Anstreicher umfasste insgesamt 1.260 Stunden, davon entfielen auf den Pflichtgegenstand „Praktische Arbeit“ 300 Stunden. Demgegenüber umfasste der Wiener Landeslehrplan für diesen Lehrberuf insgesamt 1.350 Stunden, davon 390 Stunden „Praktische Arbeit“. Das BMUKK hatte diese Überschreitung des Rahmenlehrplans um 90 Stunden unter Hinweis auf „besondere fachtheoretische Grundlagen“ ab dem Schuljahr 1995/1996 genehmigt.

Der Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Elektroinstallationstechnik umfasste insgesamt 1.440 Stunden. Auch der Kärntner Landeslehrplan für diesen Lehrberuf wies im Allgemeinen dieses Gesamtstundenausmaß aus. Die saisonmäßig geführten Klassen der Berufsschule St. Veit an der Glan für Lehrlinge der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG) erhielten zusätzlich 220 Stunden Unterricht im Pflichtgegenstand „Spezielle Fachkunde“; dies führte zu einer Überschreitung der vom BMUKK festgelegten Gesamtstundenzahl. Der Landesschulrat für Kärnten berief sich auf eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem BMUKK aus dem Jahr 1966.

- 15.2** Der RH bemängelte die angeführten Überschreitungen und wies auf die dadurch entstandenen erhöhten Ausgaben für die öffentlichen Haushalte hin.

Auf Empfehlung des RH erließ der Stadtschulrat für Wien noch während der Gebarungsüberprüfung einen neuen Landeslehrplan für den Lehrberuf Maler und Anstreicher, der den Vorgaben des Rahmenlehrplans entsprach.

Dem Landesschulrat für Kärnten empfahl der RH, die Ausnahme für die KELAG-Lehrlinge zu beseitigen.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK habe der Landesschulrat für Kärnten mittlerweile ein begründetes Ansuchen um Genehmigung der erhöhten Stundenzahl eingebracht. Das BMUKK habe dieses Ansuchen unter der Auflage der Einhaltung des Stellenplans genehmigt.*

Schulqualität

16.1 Zur Implementierung eines umfassenden Qualitätsmanagement-Systems im berufsbildenden Schulwesen startete das BMUKK im Jahr 2004 die „Qualitätsinitiative Berufsbildung (QIBB)“. Das Modell umfasste alle institutionellen Ebenen des Schulsystems.

Das BMUKK erstellte in den Jahren 2004 bis 2006 ein Leitbild für die Sektion II (berufsbildendes Schulwesen), ein bundesweit gültiges Leitbild für Berufsschulen sowie eine Qualitätsmatrix mit sieben Qualitätsfeldern (z.B. Förderung der Fähigkeiten der Schüler, Lehr- und Verwaltungspersonal, Bildungskooperation).

Die Schulaufsicht war in die Umsetzung von QIBB eingebunden.

Die Schulen hatten an der Qualitätssicherung wesentlichen Anteil:

- Sie verfügten über Schulprogramme, die zumindest eine Bestandsaufnahme, Leitvorstellungen, einen Aktionsplan und Evaluierungsmaßnahmen enthielten.
- Unterrichtsausfälle gab es fast nicht.
- Lehrstoffverteilungen – zumeist erstellt von den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften – waren für alle Gegenstände vorhanden.
- Die meisten Schüler konnten die Berufsschule erfolgreich abschließen (Schuljahr 2005/2006: 94 %).
- Kontakte mit der Wirtschaft wurden gepflegt.
- Die Schulen waren gut ausgestattet.

- 16.2** Der RH bewertete die Anstrengungen des BMUKK, der Schulaufsicht und der Schulen für die Sicherstellung der Unterrichtsqualität an Berufsschulen positiv. Das Berufsschulwesen – mit seinem integrierten Qualitätsmanagement QIBB – ist ein Best-Practice-Modell für effiziente Ausbildung. Mit der Einführung der Schulprogramme entsprechen die Berufsschulen einer Empfehlung des RH (Reihe Bund 2007/2, S. 141 ff.).

Der RH empfahl dem BMUKK, die Erkenntnisse aus dem Qualitätsmanagement im Berufsschulwesen auch für den Bereich der allgemein bildenden Schulen zu nützen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMUKK habe es allen allgemein bildenden Schulen die Erstellung von Entwicklungs- und Umsetzungsplänen (im Rahmen ihrer Schulprogramme) zum Thema „Individualisierung“ sowie Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche mit der Schulaufsicht empfohlen.*

Modularisierung

- 17.1** Durch eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz wurde 2006 die gesetzliche Grundlage für eine modulare Lehrlingsausbildung geschaffen. Ziel war die Flexibilisierung des Ausbildungsangebots und die Berücksichtigung der zunehmenden Spezialisierung in den Unternehmen. Weiters sollte die Anzahl der Lehrberufe wesentlich reduziert werden.

Modulare Ausbildung besteht aus dem Grund-, Haupt- und Spezialmodul. Für verwandte Berufe wurde je ein Grundmodul (Dauer: in der Regel zwei Jahre) festgelegt. Anschließend waren einjährige Hauptmodule vorgesehen. Die Vertiefung erfolgt in halb- bis einjährigen Spezialmodulen.

Das damalige BMWA und das BMUKK erwarteten im Falle des Vollausbaus der modularen Berufsausbildung pro Jahr zusätzliche Kosten von insgesamt 10 Mill. EUR für das Lehrpersonal an den Berufsschulen, insbesondere wegen der zu erwartenden kleineren Schülergruppen und der verlängerten Lehrzeit. Die von den Ländern zur Gänze zu tragenden Schulerhaltungskosten waren in dieser Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Das ursprüngliche Konzept der Wirtschaft sah demgegenüber anders aus. Aufbauend auf einem zweijährigen Grundlagenmodul sollten Wahlpflichtmodule im Ausmaß von ein bis zwei Jahren zur Lehrabschlussprüfung und damit zum Ende der Ausbildung führen.

Modularisierung

Die Spezialmodule waren als Zusatzangebot der Berufsschulen im Rahmen der Weiterbildung angedacht. Dieses Konzept scheiterte jedoch an der bestehenden Rechtslage, wonach die Berufsschulen ausschließlich berufsschulpflichtige Personen unterrichten.¹⁾

¹⁾ § 46 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz

Ab dem Schuljahr 2008/2009 wurden erstmals zwei Lehrberufe, Kraftfahrzeugtechnik sowie Installations- und Gebäudetechnik, in modularisierter Form angeboten. Zwei weitere Lehrberufe, Holztechnik und Werkstofftechnik, waren für die Modularisierung vorgesehen. Wegen divergierender Ansichten des BMUKK und des damaligen BMWA fehlten aber noch die nötigen Rechtsgrundlagen.

Entgegen der ursprünglichen Absicht nimmt die Zahl der Lehrberufe in Folge der Modularisierung nicht ab, sondern zu. Weiters führt sie nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder, die als Schulerhalter die notwendige Ausstattung bereitzustellen haben, zu Mehrkosten.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass bei den ersten Modularisierungen das Ziel einer Reduktion der Lehrberufe nicht erreicht werden konnte. Aus Sicht der Lehrlinge hat sich die Flexibilität nicht erhöht. Spezialisierte Ausbildungsanforderungen der Wirtschaft werden auf die berufsbildenden Pflichtschulen übertragen.

Der RH empfahl dem BMUKK und den Ländern, vor weiteren Modularisierungen die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten.

- 17.3** *Das BMUKK sagte dies zu.*

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung gehe das Land Oberösterreich sehr kritisch und sparsam an die Einrichtung von Modulen heran.

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

Schulstandorte

18.1 Die Standorte der Berufsschulen waren historisch gewachsen; sie sollten möglichst in der Nähe der Lehrbetriebe liegen. Einzelne Länder (insbesondere Nieder- und Oberösterreich) verfolgten mit der Standortpolitik das Ziel, strukturschwache Regionen zu beleben.

In den letzten Jahren verringerte sich die Anzahl der Berufsschulen durch Zusammenlegungen.

Tabelle 5: Anzahl der Berufsschulen

Land	Schuljahr 1990/1991	Schuljahr 2000/2001	Schuljahr 2006/2007
Burgenland	4	4	4
Kärnten	22	13	11
Niederösterreich	33	27	24
Oberösterreich	35	30	29
Salzburg	16	14	14
Steiermark	35	25	22
Tirol	29	30	26
Vorarlberg	25	8	8
Wien	39	27	27
Österreich	238	178	165

Quelle: Statistik Austria

Die Lehrlinge wurden entsprechend den Schulsprengelverordnungen der Länder eingeschult. Falls ein Lehrberuf in einem Land an keiner Berufsschule angeboten wurde, bestand die Möglichkeit einer Aussprengelung in ein anderes Land.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden „Kuchler Konferenz“¹⁾ schlossen die Länder Verträge über die Aussprengelung von Schülern. Die vereinbarten Kostenbeiträge des entsendenden an das aufnehmende Land („Kuchler Satz“) sollten einen Ausgleich für die dabei anfallenden Kosten darstellen. Für das Schuljahr 2008/2009 betrug der „Kuchler Satz“ 42,50 EUR pro Woche und Lehrling. Es bestand Einvernehmen darüber, dass dieser Betrag nicht kostendeckend war.

¹⁾ Die „Kuchler Konferenz“ wurde 1951 vom Landesschulrat für Salzburg initiiert. Teilnehmer waren die für Berufsschulen zuständigen Landesfinanzreferenten, Vertreter der Verbindungsstelle der Länder, Landesschulinspektoren sowie Vertreter des Unterrichts- und Wirtschaftsressorts.

Schulstandorte

Von 256 Lehrberufen gab es 70 Lehrberufe mit österreichweit weniger als 20 Lehrlingen; von diesen Splitterberufen wurden 29 an mehreren Standorten unterrichtet (Stand: September 2007).

- 18.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Länder, die Kosten für die Ausbildung der Berufsschüler zu minimieren. Er bemängelte jedoch, dass rd. 40 % der Splitterberufe an mehr als einem Standort unterrichtet wurden. Er empfahl den Ländern, möglichst alle Splitterberufe an jeweils nur einem Standort zu unterrichten und damit weitere Einsparungen zu erzielen.
- 18.3** *Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung kämen bei Splitterberufen mehrere Standorte vor allem deshalb vor, weil Wien seine Berufsschüler auch in Splitterberufen überwiegend selbst beschule; eine Ausschulung nach Wien sei aber wegen des in Wien vorherrschenden tageweisen Unterrichts kaum möglich.*

Getroffene Maßnahme

- 19** Bereits während der Gebarungsüberprüfung erließ der Stadtschulrat für Wien einen neuen Landeslehrplan für den Lehrberuf Maler und Anstreicher, der den Vorgaben des Rahmenlehrplans entspricht (TZ 15).

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 20** Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

BMUKK

- (1) Die Erkenntnisse aus dem Qualitätsmanagement im Berufsschulwesen wären auch für den Bereich der allgemein bildenden Schulen zu nützen. (TZ 16)
- (2) Die Berufsorientierung wäre zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht (neunte Schulstufe) zu ermöglichen. (TZ 4)
- (3) Im Gegenstand Berufsorientierung wäre vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen; die geschlechtsspezifischen Muster in der Berufswahl der Schüler wären aufzuweichen. Lehrer, die Berufsorientierung unterrichten, wären an den Pädagogischen Hochschulen entsprechend aus- bzw. fortzubilden. (TZ 5)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMUKK

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens

- (4) Die ungerechtfertigten Kostenersätze des Bundes an Kärnten wären gegenzuverrechnen. Weiters wären die Kostenersätze des Bundes in allen Ländern rückwirkend zu prüfen. Künftig sollte das BMUKK zur Überprüfung der Kostenersatzansprüche geeignete Kontrollmaßnahmen setzen. (TZ 7)
- (5) Die Landeslehrer-Controllingverordnung wäre an die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und um erforderliche Meldepflichten zu ergänzen. (TZ 8)
- (6) Zur Zählung von Schülern wären klare Vorgaben zu definieren. (TZ 9)
- (7) Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Bundesförderungsmaßnahmen wäre insbesondere der Mehrwert der stark ausgedehnten Vorbereitungskurse (von 640 auf 900 Stunden) für die Berufsreifeprüfung zu beurteilen. (TZ 14)
- (8) Der Landesschulrat für Kärnten sollte die Stundenausweitung für Lehrlinge der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft beseitigen. (TZ 15)
- BMUKK und alle Länder (9) Vor weiteren Modularisierungen wäre die Kostenentwicklung im modularisierten Berufsschulbetrieb kritisch zu beobachten. (TZ 17)
- Alle Länder (10) Die Landeslehrer-Controllingdaten wären dem BMUKK fristgerecht zu melden. (TZ 8)
- (11) Möglichst alle Splitterberufe wären an jeweils nur einem Standort zu unterrichten und weitere Einsparungen zu erzielen. (TZ 18)
- Land Kärnten (12) Die Absolvierung der Berufsreifeprüfung wäre in das Kärntner Förderungsmodell zu integrieren. Weiters sollte die Maturantenquote unter den Sekundarschulabgängern als Indikator für den Projekterfolg herangezogen werden. (TZ 13)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Salzburg und Steiermark – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Die Schulungskosten des Arbeitsmarktservice für Jugendliche ohne Lehrstelle lagen im Ausbildungsjahr 2005/2006 in der Steiermark um 44 % über den Kosten in Oberösterreich und um 13 % über jenen in Salzburg. Der Erfolg – die Vermittlung einer Lehrstelle oder einer anderen Beschäftigung innerhalb eines Jahres – betrug in der Steiermark 60 %, in Oberösterreich und Salzburg jeweils 50 %.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war, jene Maßnahmen zur Vermittlung von Jugendlichen ohne Lehrstelle zu beurteilen, die das Arbeitsmarktservice (AMS) im Rahmen des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes (JASG) im Ausbildungsjahr 2005/2006 (JASG VIII) getroffen hatte. Die Erhebungen führte der RH in den AMS-Landesgeschäftsstellen Oberösterreich, Salzburg und Steiermark sowie in der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich durch. (TZ 1)

Rahmenbedingungen

Das JASG sollte dazu beitragen, einem Mangel an betrieblichen Lehrstellen entgegenzuwirken. Jugendlichen, die nach Beendigung der Schulpflicht keine Lehrstelle fanden, wurde ein Einstieg in die Lehre angeboten. Die Lehrgangs-Teilnehmer besuchten auch die Berufsschule und absolvierten Betriebspraktika. Die JASG-Lehrgänge waren auf die Lehrzeit anrechenbar und sollten den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Praxis zu erwerben und auf einen geeigneten Lehrplatz vermittelt zu werden. Auch ein Lehrabschluss im Rahmen der Lehrgänge war möglich. (TZ 3)

Kurzfassung

Vermittlungserfolge

Der Anteil jener Jugendlichen, die zwölf Monate nach Absolvierung eines JASG-Lehrgangs eine betriebliche Lehrstelle hatten oder einer anderen Beschäftigung nachgingen, belief sich im Bundesdurchschnitt sowie in Oberösterreich und Salzburg auf rd. 50 %, in der Steiermark auf rd. 60 %. (TZ 24)

Vergabe von JASG-Maßnahmen

Das AMS Steiermark schrieb für das Ausbildungsjahr 2003/2004 (JASG VI) die Kurse der Sommerwerkstatt und die Lehrgänge jeweils für das gesamte Bundesland aus. Sie wurden an ein Bieterkonsortium vergeben. Dieses erhielt auch in den darauf folgenden drei Ausbildungsjahren im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung den Zuschlag. Im Jahr 2007 schrieb das AMS Steiermark bei der Vergabe der JASG X-Maßnahmen (Ausbildungsjahr 2007/2008) abermals landesweit aus. (TZ 18)

Kleinere, sich auf einzelne Regionen beschränkende (potenzielle) Bieter hatten somit keine Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Das Bieterkonsortium konnte dadurch dem AMS Steiermark Bedingungen und Preise vorgeben, ohne dem Wettbewerb zu unterliegen. (TZ 18)

In Oberösterreich schrieb die Landesgeschäftsstelle die Kurse und Lehrgänge, die nach regionalen Gesichtspunkten zu insgesamt elf so genannten Jugendpaketen zusammengefasst waren, im Rahmen eines offenen Verfahrens aus. (TZ 13)

Das AMS in Salzburg bot ausschließlich Lehrgänge zur Absolvierung des ersten Lehrjahrs an. Zwei JASG-Lehrgänge wurden in einem offenen Verfahren ausgeschrieben, sechs weitere wurden in Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit jeweils nur einem Bieter vergeben. (TZ 14, 15)

Kosten

Die Gesamtkosten je Teilnehmer der JASG VIII-Lehrgänge des AMS Steiermark (5.945 EUR) waren im Vergleich zum AMS Oberösterreich (4.131 EUR) um rd. 44 % und im Vergleich zum AMS Salzburg (5.269 EUR) um rd. 13 % höher. (TZ 31)

Aufgrund der Vergabe der JASG-Maßnahmen unter weitestgehender Ausschaltung des Wettbewerbs waren die Gemeinkostensätze der steiermärkischen Maßnahmenträger (durchschnittliche Höhe für die JASG VIII-Maßnahmen 35,68 EUR) mehr als dreimal so hoch wie jene der oberösterreichischen Maßnahmenträger. Daraus ergaben sich für das AMS Steiermark für die Maßnahmen im Rahmen von JASG VI bis JASG VIII geschätzte Mehrkosten von rd. 5,7 Mill. EUR. (TZ 29, 30)

Ein Informationsaustausch der Landesgeschäftsstellen über die von ihnen mit den Maßnahmenträgern verrechneten Gemeinkostensätze unterblieb. (TZ 29)

Die Personalkosten je Teilnehmer der JASG VIII-Lehrgänge des AMS Salzburg in Höhe von 2.788 EUR waren um rd. 52 % höher als jene des AMS Oberösterreich und um rd. 46 % höher als jene des AMS Steiermark, ohne dass das AMS Salzburg entsprechend höhere Vermittlungserfolge aufweisen konnte. (TZ 26)

Der RH ermittelte bei den Personalkosten ein Einsparungspotenzial für das AMS Salzburg in Höhe von rd. 91.000 EUR und für das AMS Steiermark in Höhe von rd. 536.000 EUR. (TZ 27)

Die Bundesrichtlinie zur Durchführung der Lehrlingsausbildung in Ausbildungseinrichtungen durch das AMS sah eine mindestens 25 %ige Beteiligung der Länder an den gesamten Trägerkosten vor. Das Land Oberösterreich beteiligte sich mit 31,3 % und das Land Steiermark mit 21,1 %. Da das Land Salzburg nur 21,6 % der Kosten der JASG VIII-Maßnahmen übernahm, vereinbarte das AMS Salzburg eine Beteiligung des Bundessozialamts Salzburg von 7,6 % der Kosten; dadurch erhöhten sich die vom Bund zu tragenden Kosten. (TZ 5)

Ausbildungsentschädigungen

Die unterschiedliche Höhe von Ausbildungsentschädigungen, die Teilnehmern an JASG-Lehrgängen (150 EUR netto monatlich), Teilnehmern an Kursen zur Berufsorientierung und -vorbereitung sowie Anspruchsberechtigten aus der integrativen Berufsausbildung und der Lehrausbildung in besonderen selbständigen Einrichtungen (jeweils 240 EUR netto monatlich) geleistet wurden, war sachlich nicht gerechtfertigt. (TZ 7)

Kurzfassung

Besondere Zielgruppen

Dem AMS Österreich war die genaue Anzahl von Teilnehmern mit Migrationshintergrund nicht bekannt. Dadurch war es nicht möglich, für diese Teilnehmer Kursinhalte (z.B. Deutschkurse) zielorientiert anzubieten. (TZ 21)

Den Geschäftsstellen der drei Länder gelang es nicht, Frauen vermehrt für Lehrberufe, die für Frauen atypisch sind, zu interessieren. (TZ 23)

Feststellungen zu einzelnen JASG-Lehrgängen

Betrieben in Oberösterreich fehlte der Anreiz, Teilnehmer der JASG-Maßnahmen bereits im ersten Lehrjahr in reguläre Lehrverhältnisse zu übernehmen, weil die Praktika für sie kostengünstiger waren und einfacher beendet werden konnten. (TZ 12)

Die Förderung der Anlehrgänge des AMS Oberösterreich für die Dauer von 18 Monaten aus Mitteln des JASG war nicht gesetzeskonform, weil das JASG nur Lehrgänge mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten vorsah. (TZ 10)

Die jeweils für Jugendliche mit Vermittlungseinschränkungen durch das AMS Oberösterreich angebotenen Anlehrgänge sowie die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung waren auf den gleichen Teilnehmerkreis ausgerichtet und wiesen beträchtliche inhaltliche Überschneidungen auf. (TZ 11)

Im Gegensatz zum AMS Oberösterreich und zum AMS Salzburg rechnete das AMS Steiermark den Berufsschulbesuch zu dem im JASG geforderten 60 %-Anteil der praktischen Ausbildung hinzu. Gemäß den Durchführungsbestimmungen des BMWA war jedoch der Berufsschulbesuch nicht generell, sondern nur die Ausbildungszeit in den Werkstätten (Betrieben) der praktischen Ausbildung anzurechnen. (TZ 17)



Kurzfassung

B MASK

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit

Dokumentation

Für die von den Maßnahmenträgern zu verfassenden und an die jeweilige Landesgeschäftsstelle zu übermittelnden Abschlussberichte bestanden keine inhaltlichen Vorgaben des AMS. Die Berichte wichen daher stark voneinander ab und waren nur schwer miteinander zu vergleichen. Darüber hinaus waren die Teilnehmerdaten in diesen Abschlussberichten unterschiedlich zu jenen des AMS. (TZ 32)

Jeder Förderungsakt enthielt unter anderem die Lebensläufe und Kopien der Zeugnisse der unterrichtenden Trainer. Diese Unterlagen mussten bei jeder neuerlichen Antragstellung beigelegt werden; sie nahmen einen beträchtlichen Teil der Förderungsakten ein. (TZ 33)

Die Auslagerung wichtiger vermittlungsrelevanter Informationen über die Teilnehmer durch das AMS Steiermark an das Bieterkonsortium erschwerte den möglichen Wechsel des Maßnahmenträgers. (TZ 19)

Kenndaten zu den Maßnahmen des Jugendausbildungs–Sicherungsgesetzes (JASG)

Rechtsgrundlage Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend ein Förderungsprogramm zur Sicherung ausreichender Berufsausbildungsmöglichkeiten (Jugendausbildungs–Sicherungsgesetz – JASG) erlassen wird, BGBl. I Nr. 91/1998 i.d.g.F.

Maßnahmen nach dem JASG	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007
in Mill. EUR					
JASG (bundesweit)					
Kosten ¹⁾	20,153	29,113	32,709	35,925	35,785
Anzahl ³⁾					
Teilnehmer ²⁾	5.785	8.814	8.773	9.113	8.804
in Mill. EUR					
davon Oberösterreich					
Kosten ¹⁾	3,502	5,064	3,950	5,318	6,778
Anzahl ³⁾					
Teilnehmer ²⁾	1.369	1.882	1.666	1.790	1.820
in Mill. EUR					
davon Salzburg					
Kosten ¹⁾	0,303	0,804	1,187	1,015	1,129
Anzahl ³⁾					
Teilnehmer ²⁾	125	283	300	270	225
in Mill. EUR					
davon Steiermark					
Kosten ¹⁾	2,761	4,882	5,996	5,384	5,697
Anzahl ³⁾					
Teilnehmer ²⁾	1.089	1.314	1.337	1.357	1.376

¹⁾ Kosten, die beim Arbeitsmarktservice (AMS) für die Maßnahmen des JASG anfielen. Für die Kosten ab dem Ausbildungsjahr 2004/2005 lagen noch keine Endabrechnungen vor; geringfügige Änderungen waren möglich.

²⁾ Im Rahmen der Maßnahmen nach dem JASG wurden den Teilnehmern Kurse zur Berufsorientierung bzw. –vorbereitung und die Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung im jeweiligen Lehrberuf angeboten.

³⁾ Personen, die sowohl die Berufsorientierung bzw. –vorbereitung als auch die Lehrgänge absolvierten, wurden nur einmal gezählt. Die Anzahl der Personen errechnete sich aus der Summe der Anzahl der Sozialversicherungsnummern der Teilnehmer („eindeutiger Personenzähler“).

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2007 die Gebarung des Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Prüfungsschwerpunkt war die Erfüllung der dem AMS Österreich im Jugendausbildungs–Sicherungsgesetz (JASG) und im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit – JASG VIII (2005/2006) übertragenen Aufgaben. Der überprüfte Zeitraum umfasste überwiegend die Jahre 2005 bis 2007.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Eignung der vom AMS im Rahmen des JASG im Ausbildungsjahr 2005/2006 (JASG VIII) getroffenen Maßnahmen zur Vermittlung der betreuten Jugendlichen auf eine Lehrstelle am Arbeitsmarkt sowie der Wirtschaftlichkeit der diesbezüglichen Vergabevorgänge. Die Erhebungen führte der RH in den Landesgeschäftsstellen AMS Oberösterreich, AMS Salzburg, AMS Steiermark und in der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich durch.

Zu dem im Mai 2008 übersandten Prüfungsergebnis nahmen das AMS Österreich im Juni 2008 und das BMWA im Juli 2008 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2008.

Auffangnetz

- 2 Das AMS bot Jugendlichen, die keine Lehrstelle fanden, im Rahmen eines Auffangnetzes Hilfestellungen bzw. alternative Möglichkeiten zur Erlangung einer Ausbildung an. Die im Auffangnetz gebotenen Maßnahmen umfassten neben den gemäß dem JASG durchgeführten Maßnahmen die im Berufsausbildungsgesetz¹⁾ vorgesehene integrative Berufsausbildung²⁾ und die Lehrausbildung in besonderen selbständigen Einrichtungen³⁾.

¹⁾ Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F.

²⁾ Diese umfasst vor allem die Berufsausbildung für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf am Ende der Pflichtschule, Jugendliche ohne Hauptschulabschluss und Jugendliche, die keine Lehrausbildung ohne besondere Unterstützung abschließen können. Die Berufsausbildung erfolgt in einem Lehrberuf mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeitdauer (Lehrabschlussprüfung) oder in einer Teilqualifikation eines Lehrberufs mit einer Zeitdauer von ein bis drei Jahren.

³⁾ Es handelt sich um Ausbildungseinrichtungen von bestimmten Institutionen für Jugendliche, die andernfalls keine entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten finden würden. In einer einem Lehrverhältnis ähnlichen Form (keine Ausbildung durch einen Lehrberechtigten oder durch eine unter das Privatschulgesetz fallende Schule) werden erforderliche Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt und eine Lehrabschlussprüfung abgelegt.

Maßnahmen nach dem JASG

- 3 Die Maßnahmen nach dem JASG sollten dazu beitragen, einem Mangel an betrieblichen Lehrstellen entgegenzuwirken. Lehrstellensuchenden, die nach Beendigung der Schulpflicht keine Lehrstelle fanden, wurde ein Einstieg in die Lehre angeboten. Die Maßnahmen umfassten Kurse zur Berufsorientierung bzw. –vorbereitung und Lehrgänge zur Ausbildung im jeweiligen Lehrberuf. Die Teilnahme an den Lehrgängen beinhaltete auch den Besuch einer Berufsschule und die Teilnahme an Betriebspraktika. Die angebotenen Lehrgänge waren auf die Lehrzeit anrechenbar und sollten den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Praxis zu erwerben und auf einen geeigneten Lehrplatz in einem Lehrbetrieb vermittelt zu werden. Auch ein Lehrabschluss im Rahmen der Lehrgänge war möglich, wenn die Vermittlung an einen Lehrbetrieb nicht gelang.

Die Kurse und Lehrgänge wurden von Maßnahmenträgern (bspw. Berufsförderungsinstitute oder Wirtschaftsförderungsinstitute) durchgeführt. Die Vergabe der Aufträge erfolgte im Rahmen des Bundesvergabegesetzes (siehe dazu auch TZ 13, 15, 18).

Mittelleinsatz für das Ausbildungsjahr 2005/2006

- 4 Das AMS Österreich setzte für die im Rahmen des Auffangnetzes im Ausbildungsjahr 2005/2006 durchgeführten Maßnahmen 56,0 Mill. EUR ein. Davon entfielen 35,9 Mill. EUR auf JASG VIII-Maßnahmen (Maßnahmen für das Ausbildungsjahr 2005/2006), 11,7 Mill. EUR auf die integrative Berufsausbildung und rd. 9,0 Mill. EUR auf die Lehrausbildungen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen. Unter Berücksichtigung der durch andere Kostenträger (insbesondere die Länder) zur Verfügung gestellten Mitteln von 16,9 Mill. EUR verursachten die im Rahmen des Auffangnetzes durchgeführten Maßnahmen somit Kosten von 72,9 Mill. EUR¹⁾.

¹⁾ Stand Mitte Februar 2008

Insgesamt beliefen sich die bis Ende Oktober 2007 abgerechneten Kosten für die Durchführung in Oberösterreich auf 7,7 Mill. EUR, in Salzburg auf 1,4 Mill. EUR und in der Steiermark auf 6,8 Mill. EUR.



Mitteleinsatz für das
Ausbildungsjahr 2005/2006

BMASK

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit

5.1 Die Finanzierung der JASG-Maßnahmen erfolgte aus dem jeweiligen Budget der Landesgeschäftsstellen. Etwaige im Rahmen des JASG im Auftrag des Bundes oder der Länder durchzuführende Sonderprojekte bedurften der gesonderten Dotierung durch die jeweilige Gebietskörperschaft (Bund bzw. Länder).

§ 1 Abs. 1 JASG sah eine angemessene finanzielle Beteiligung der Länder an den JASG-Maßnahmen vor. Die Bundesrichtlinie zur Durchführung der Lehrlingsausbildung in Ausbildungseinrichtungen durch das AMS sah eine mindestens 25 %ige Beteiligung der Länder an den gesamten Trägerkosten vor. Für das AMS war diese zusätzliche Beteiligung laut Bundesrichtlinie Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahmen. Österreichweit beteiligten sich die Länder mit 24,5 % an den Kosten. Das Land Oberösterreich beteiligte sich mit 31,3 %, das Land Steiermark mit 21,1 %. Da das Land Salzburg nur 21,6 % der Kosten der Maßnahmen des JASG VIII übernahm, vereinbarte das AMS Salzburg eine Beteiligung des Bundessozialamts Salzburg von 7,6 % der Kosten.

5.2 Durch die finanzielle Beteiligung des Bundessozialamts Salzburg erhöhten sich die vom Bund zu tragenden Kosten. Der RH empfahl dem AMS Österreich, eine höhere finanzielle Beteiligung der Länder Salzburg und Steiermark anzustreben.

5.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich hätten einige Länder signalisiert, dass eine finanzielle Beteiligung über das derzeitige Ausmaß nicht möglich sei. Da für das AMS Österreich keine gesetzliche Handhabe oder sonstige Druckmittel bestünden, befürchte es, dass die finanzielle Beteiligung der Länder weiter zurückgehe.*

Teilnehmerkreis

6.1 An den JASG VIII-Maßnahmen nahmen österreichweit 9.113 Jugendliche teil. Davon entfielen auf das Land Oberösterreich 1.790, auf das Land Salzburg 270 und auf das Land Steiermark 1.357 Teilnehmer¹⁾.

¹⁾ Personen, die sowohl die Berufsorientierung bzw. -vorbereitung als auch die Lehrgänge absolvierten, wurden nur einmal gezählt. Die Anzahl der Personen errechnete sich aus der Summe der Anzahl der Sozialversicherungsnummern der Teilnehmer („eindeutiger Personenzähler“).

Österreichweit betrug der Anteil der Teilnehmer rd. 51 %, jener der Teilnehmerinnen rd. 49 %. Der Anteil der Teilnehmerinnen in den drei untersuchten Landesgeschäftsstellen betrug zwischen 57 % (Oberösterreich und Salzburg) und 60 % (Steiermark).

Teilnehmer- entschädigungen

6.2 Durch den Anteil von 49 % an Teilnehmerinnen der Maßnahmen des JASG erfüllte das AMS Österreich die Vorgaben der Bundesrichtlinie. Der Anteil in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark lag darüber hinaus über dem österreichischen Durchschnitt.

7.1 Die Teilnehmer an den JASG-Lehrgängen erhielten ab 2001 eine Entschädigung von 150 EUR netto monatlich. Teilnehmer der den JASG-Lehrgängen vorgelagerten Kurse zur Berufsorientierung bzw. Berufsvorbereitung bezogen eine Entschädigung von 240 EUR netto. Ebenfalls eine Ausbildungsentschädigung von monatlich 240 EUR netto wurde Jugendlichen, die eine Lehrausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen absolvierten, sowie Teilnehmern an Lehrgängen der integrativen Berufsausbildung gewährt.

Gemäß einer Vereinbarung der Sozialpartner mit der Bundesregierung vom 10. Jänner 2008 war geplant, künftig für sämtliche Teilnehmer an den Projekten einen einheitlichen Förderungssatz festzulegen.

7.2 Der RH erachtete die unterschiedliche Höhe der Ausbildungsentschädigungen für nicht gerechtfertigt. Er empfahl dem BMWA, diese Entschädigungen im Sinne der Vereinbarung der Sozialpartner und der Bundesregierung vom 10. Jänner 2008 zu vereinheitlichen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMWA seien mit der Novelle des JASG im Jahr 2008 die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die Förderungsrichtlinien durch den Verwaltungsrat des AMS Österreich entsprechend angepasst werden.*

JASG-Maßnahmen des AMS Oberösterreich

Maßnahmen

- 8** Das AMS Oberösterreich bot im Rahmen der Maßnahmen des JASG VIII
- Kurse zur Berufsorientierung bzw. Berufsvorbereitung,
 - Anlehrgänge sowie
 - Lehrgänge zur Absolvierung des ersten bis vierten Lehrjahres
- an.



JASG-Maßnahmen des AMS Oberösterreich

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Kurse zur Berufsorientierung bzw. Berufsvorbereitung

9 Die Kurse zur Berufsorientierung wurden im gesamten Bundesland durchgeführt, waren den JASG-Lehrgängen zeitlich vorgelagert und hatten Laufzeiten von ein bis zwei Monaten. Sie dienten dazu, die Jugendlichen bei der Berufsentscheidung zu unterstützen. Vier regionale Geschäftsstellen des AMS Oberösterreich beauftragten darüber hinaus bis zu fünf Monate dauernde Berufsvorbereitungskurse. Diese wurden im Anschluss an die Berufsorientierungskurse durchgeführt und waren für Jugendliche vorgesehen, die – bspw. aufgrund von Informationsdefiziten – Probleme bei der Berufswahl hatten.

Anlehrgänge

10.1 Die Anlehrgänge richteten sich an Jugendliche, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage waren, in absehbarer Zeit eine Lehre erfolgreich abzuschließen. Für die Teilnehmer bestand daher auch keine Berufsschulpflicht. Die Jugendlichen eigneten sich während des 18-monatigen Anlehrgangs die Bildungsinhalte des jeweiligen ersten Lehrjahres in einem den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildungsbereich eines Lehrberufs an.

10.2 Die Förderung der Anlehrgänge des AMS Oberösterreich für die Dauer von 18 Monaten aus Mitteln des JASG war nicht gesetzeskonform, weil das JASG nur Lehrgänge mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten vorsah.

Der RH empfahl dem AMS Oberösterreich, Anlehrgänge auf die gesetzmäßige Dauer von bis zu zwölf Monaten zu beschränken. Nur im Falle eines begründeten Bedarfs wäre die Ausbildung zu verlängern.

10.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich habe das AMS Oberösterreich bei den laufenden Projektvergaben die Empfehlung des RH berücksichtigt. Die Projektvergaben seien nunmehr auf eine Dauer von zwölf Monaten konzipiert und würden eine Verlängerungsoption auf 18 Monate enthalten.*

11.1 Neben den Anlehrgängen bot das AMS Oberösterreich auch die integrative Berufsausbildung in Teillehrgängen an, die sich ebenfalls an Jugendliche mit Vermittlungseinschränkungen richtete. In beiden Fällen waren die Maßnahmenträger verpflichtet, in Form von Betriebspraktika an mindestens drei Tagen je Woche für die praktische Ausbildung bei geeigneten Unternehmen zu sorgen. An den zwei verbleibenden Ausbildungstagen je Woche hatten die Jugendlichen entweder die Berufsschule oder den fachtheoretischen Unterricht beim Schulungsträger zu besuchen.

JASG-Maßnahmen des AMS Oberösterreich

Die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung waren kein Teil der JASG-Maßnahmen und wurden auch nicht aus JASG-Mitteln finanziert. Im Unterschied zu den Anlehrgängen bestand jedoch für die Teilnehmer der Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung Berufsschulpflicht und daher die Möglichkeit, mittels einer Abschlussprüfung eine Teilqualifikation zu erwerben (siehe dazu auch TZ 2).

11.2 Die Anlehrgänge und die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung waren auf den gleichen Teilnehmerkreis ausgerichtet, wiesen jedoch beträchtliche inhaltliche Überschneidungen auf. Der RH empfahl daher dem AMS Oberösterreich, für Jugendliche mit Vermittlungseinschränkungen künftig nur noch einen gemeinsamen Maßnahmentyp anzubieten, die Anlehrgänge in die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung zu integrieren und entsprechend zu adaptieren. Dadurch könnten Synergieeffekte genutzt werden.

11.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich sei eine Zusammenführung der beiden Lehrgänge nicht möglich, weil im Gegensatz zu den Anlehrgängen für die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung eine Berufsschulpflicht vorgesehen sei.*

11.4 Der RH wies auf die Möglichkeit hin, die Teilnehmer eines Lehrgangs in jene, welche die Berufsschule besuchen und jene, die nicht berufsschulpflichtig sind, zu trennen.

Auch das AMS Steiermark hatte keine Notwendigkeit gesehen, beide Lehrgangstypen parallel anzubieten, weshalb es die Anlehrgänge auflöste.

Lehrgänge zur Absolvierung des ersten bis vierten Lehrjahres (JASG-Lehrgänge)

12.1 Gemäß § 3 Abs. 2 JASG hatte der Anteil der praktischen Ausbildung in den JASG-Lehrgängen mindestens 60 % zu betragen. Diese war nach Möglichkeit bei Betrieben und nicht in den Werkstätten der Kursträger zu erbringen. Die theoretische Ausbildung umfasste den Unterricht beim Maßnahmenträger und den Besuch der Berufsschule.

Praktika kamen in der Regel über Vermittlung der Maßnahmenträger zustande. Sie hatten eine Dauer von bis zu einem Jahr, wurden zumeist bei ein und demselben Betrieb absolviert und konnten jederzeit vorzeitig beendet werden. Für den ausbildenden Betrieb fielen nur geringe Kosten an, weil das AMS weiterhin die Ausbildungsentschädigung und die Sozialversicherungsbeiträge trug. In der Regel führte das Praktikum ab dem zweiten Lehrjahr zu einer fixen Anstellung und zur Übernahme in ein reguläres Lehrverhältnis.



JASG-Maßnahmen des AMS Oberösterreich

BMASK

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- 12.2** Nach Ansicht des RH fehlte für die Betriebe der Anreiz, Teilnehmer der JASG-Maßnahmen bereits im ersten Lehrjahr in reguläre Lehrverhältnisse zu übernehmen, weil die Praktika für sie kostengünstiger waren und einfacher beendet werden konnten. Der RH empfahl dem AMS Oberösterreich, die Dauer der Praktika auf maximal drei Monate zu beschränken. Danach wäre vom Betrieb eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er den Praktikanten als Lehrling übernehmen wolle oder nicht.
- 12.3** *Laut Stellungnahme des AMS Österreich würde die Beschränkung der maximalen Dauer von Praktika in einem Betrieb auf drei Monate bedeuten, dass ein Teilnehmer zwölf Praktikumsgeber besuchen müsste. So viele „Praxisfirmen“ gäbe es in Oberösterreich nicht. Die Empfehlung zum Praxiswechsel gehe weit über die in der neu zu erwartenden Richtlinie enthaltenen Qualitätsanforderungen der Sozialpartner hinaus.*
- 12.4** Der RH wies darauf hin, dass das primäre Ziel der JASG-Lehrgänge die Vermittlung einer geeigneten Lehrstelle und nicht die Teilnahme an der JASG-Maßnahme war.

Durch kürzere Praktika hätten potenzielle Arbeitgeber die Jugendlichen bei Interesse rascher in ein reguläres Lehrverhältnis übernehmen müssen.

Bei künftigen Änderungen in der Konzeption des JASG (bspw. Vorrang der Ausbildung gegenüber der Vermittlung) wäre die Ausgestaltung der Praktika entsprechend zu adaptieren.

Vergaben

- 13.1** Das AMS Oberösterreich fasste die Kurse zur Berufsorientierung bzw. Berufsvorbereitung, die Anlehrgänge sowie die Lehrgänge für das erste Lehrjahr nach regionalen Gesichtspunkten zu insgesamt elf so genannten Jugendpaketen zusammen und schrieb sie jeweils im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäß § 23 Abs. 2 Bundesvergabe-gesetz 2002 gesondert aus.

Ziel war es, die Betreuung der lehrstellensuchenden Jugendlichen einer Region einem einzigen Maßnahmenträger zu übertragen und somit an einem Standort einen problemlosen Wechsel zwischen den einzelnen Maßnahmentypen zu ermöglichen. Die Vergabe der JASG-Lehrgänge für das zweite bis vierte Lehrjahr erfolgte im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter gemäß § 25 Abs. 6 Z 4 Bundesvergabe-gesetz 2002 an jenen Träger, der im vorangegangenen offenen Verfahren den Zuschlag erhalten hatte.

- 13.2** Der RH wertete die Vorgangsweise des AMS Oberösterreich bei der Vergabe der JASG-Maßnahmen positiv, weil regionale Bedürfnisse berücksichtigt wurden und auch kleinere Maßnahmenträger an den Verfahren teilnehmen konnten. Dadurch war ein größerer Wettbewerb gegeben.

JASG-Maßnahmen des AMS Salzburg

Maßnahmen

- 14.1** Das AMS Salzburg bot im Rahmen der JASG VIII-Maßnahmen ausschließlich Lehrgänge zur Absolvierung des ersten Lehrjahres an. Eigenständige Kurse zur Berufsorientierung bzw. -vorbereitung wurden nicht abgehalten. Wesentliche Inhalte solcher Berufsorientierungs- bzw. -vorbereitungskurse wurden jedoch im ersten Lehrjahr der JASG-Lehrgänge vermittelt. Das AMS Salzburg sah aufgrund des geringen Teilnehmerpotenzials keine Notwendigkeit, JASG-Lehrgänge für das zweite bis vierte Lehrjahr einzurichten. Es versuchte, statt dessen Individuallösungen (Nutzung weiterer Schulungsmaßnahmen in anderen Ländern) für jene Teilnehmer zu entwickeln, die bis zum Kursende keine Lehrstelle gefunden hatten.
- 14.2** Der RH empfahl, bei entsprechendem Bedarf Verlängerungslehrgänge anzubieten.
- 14.3** *Laut Stellungnahme des AMS Österreich hätte bisher im AMS Salzburg aufgrund des geringen Teilnehmerpotenzials kein Bedarf an Verlängerungslehrgängen bestanden. Es sagte zu, derartige Lehrgänge zu überlegen, sollten diesbezüglich Änderungen eintreten.*

Vergaben

- 15** Das AMS Salzburg schrieb zwei JASG-Lehrgänge in offenen Verfahren aus. Die übrigen sechs wurden in Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit jeweils nur einem Bieter vergeben. Grund hierfür war die Wiederholung gleichartiger Bildungsmaßnahmen, die innerhalb der drei vorangegangenen Jahre bereits einmal im offenen Verfahren vergeben worden waren.

JASG–Maßnahmen des AMS Steiermark

- Maßnahmen
- 16** Das Angebot des AMS Steiermark im Rahmen des JASG VIII umfasste insgesamt 42 Berufsorientierungskurse (Sommerwerkstatt) sowie 19 Lehrgänge zur Absolvierung des ersten bis vierten Lehrjahres. Diese Maßnahmen wurden im gesamten Bundesland an 17 Standorten von einem Bieterkonsortium durchgeführt, das sich aus vier Unternehmen zusammensetzte.
- Lehrgänge zur Absolvierung des ersten bis vierten Lehrjahres
- 17.1** Die Ausbildung in den JASG–Lehrgängen umfasste den Unterricht beim Maßnahmenträger, den Besuch der Berufsschule und die Absolvierung der Berufspraktika bei den Betrieben. Im Gegensatz zum AMS Oberösterreich und dem AMS Salzburg rechnete das AMS Steiermark den Berufsschulbesuch zu dem im JASG geforderten 60 %-Anteil der praktischen Ausbildung hinzu. Dabei berief es sich auf Durchführungsbestimmungen des BMWA zu JASG–Maßnahmen aus dem Jahr 2000.
- 17.2** Der RH wies darauf hin, dass gemäß Pkt. II.12 der Durchführungsbestimmungen des BMWA der Berufsschulbesuch nicht generell, sondern nur die Ausbildungszeiten in den Werkstätten (Betrieben) zur praktischen Ausbildung zu zählen sind. Er empfahl dem AMS Steiermark, den Praxisanteil entsprechend den Durchführungsbestimmungen des BMWA zu ermitteln.
- 17.3** *Laut Stellungnahme des AMS Österreich werde im AMS Steiermark für die Maßnahmen des JASG XI (Ausbildungsjahr 2008/2009) der Berufsschulbesuch nicht mehr zum geforderten 60 %-Anteil der praktischen Ausbildung zählen.*
- Vergaben
- 18.1** Das AMS Steiermark schrieb im Rahmen der JASG VI–Maßnahmen (Ausbildungsjahr 2003/2004) die Kurse der Sommerwerkstatt und die JASG–Lehrgänge jeweils für die gesamte Steiermark aus. Sie wurden an ein aus vier Unternehmen bestehendes Bieterkonsortium vergeben. Die Maßnahmen der darauffolgenden drei Ausbildungsjahre wurden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung an diesen Bieter vergeben.
- Im Jahr 2007 schrieb das AMS Steiermark bei der Vergabe der JASG X–Maßnahmen (Ausbildungsjahr 2007/2008) abermals sowohl die Sommerwerkstatt als auch die JASG–Lehrgänge landesweit aus.

JASG-Maßnahmen des AMS Steiermark

- 18.2** Der RH bemängelte die Einschränkung des Wettbewerbs durch die Ausschreibung und Vergabe von Maßnahmen des JASG jeweils für das gesamte Land. Kleinere, sich auf einzelne Regionen beschränkende (potenzielle) Bieter hatten somit keine Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Das Bieterkonsortium konnte dadurch dem AMS Steiermark Bedingungen und Preise vorgeben, ohne dem Wettbewerb zu unterliegen.

Der RH empfahl dem AMS Steiermark, die Möglichkeit zu prüfen, die bestehenden landesweiten Verträge nicht mehr zu erneuern. Um mehr Wettbewerb zu ermöglichen, wären künftig nur noch einzelne Maßnahmen bzw. Maßnahmen für einzelne Regionen auszuschreiben.

- 18.3** *Das AMS Österreich merkte an, dass sich die Kritik des RH vornehmlich gegen die Kostenintensität der Maßnahmen und nicht gegen die Durchführungsqualität richtete.*

Das AMS Steiermark habe nach Rücksprache mit der Bundesgeschäftsstelle umgehend mit dem beauftragten Maßnahmenträger (dem Bieterkonsortium) Verhandlungen zu einer markanten Senkung der Kosten auf ein bundesweit durchschnittliches Niveau aufgenommen. Diese Senkung sei Bedingung für eine Wiederbeauftragung des Maßnahmenträgers für JASG XI (Ausbildungsjahr 2008/2009). Gelängen die gewünschten Kostenreduktionen nicht, würde das AMS Steiermark die JASG XI-Maßnahmen sofort im Rahmen eines offenen Verfahrens ausschreiben und die Zulassung von Teillosen vorsehen.

Für das Ausbildungsjahr 2009/2010 würde der Vertrag mit dem Maßnahmenträger jedenfalls gekündigt und ein offenes Verfahren durchgeführt werden. Dabei sei beabsichtigt, zur offenen Gestaltung des Wettbewerbs Teillose zu berücksichtigen.

- 19.1** Das Bieterkonsortium verfügte über eine eigene Datenbank für die Teilnehmeradministration (z.B. Wochenprotokolle, Rückmeldungen über die Praktika usw.). Das AMS Steiermark hatte keinen direkten Zugriff auf diese Daten, konnte sie aber beim Konsortium anfordern.
- 19.2** Nach Ansicht des RH erschwerte der fehlende direkte Zugriff des AMS Steiermark auf wichtige vermittlungsrelevante Informationen über die Teilnehmer den möglichen Wechsel des Maßnahmenträgers. Er empfahl dem AMS Steiermark, alle erforderlichen Dokumente in Zukunft selbst aufzubewahren bzw. zu speichern.

**AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit**

- 19.3** *Laut Stellungnahme des AMS Österreich habe das AMS Steiermark nunmehr einen standardisierten Teilnehmerbericht vorgegeben, der vermittlungsrelevante Informationen enthält. Dieser Bericht werde an die zuständigen Berater bzw. Kursbetreuer übermittelt.*

Vergleich ausgewählter Kennzahlen

Allgemeines

- 20** Der RH führte einen Kennzahlenvergleich des AMS Oberösterreich, des AMS Salzburg, des AMS Steiermark und des AMS Österreich hinsichtlich der Teilnehmerstruktur der Vermittlungserfolge und der Kosten der JASG-Maßnahmen durch.

Die vom RH herangezogenen Kennzahlen beziehen sich für das AMS Salzburg und das AMS Steiermark auf sämtliche JASG-Maßnahmen, für das AMS Oberösterreich in der Regel nur auf eine vom RH ausgewählte Stichprobe. Kennzahlen, die sich auf Grundlage aller Kurse und Lehrgänge des AMS Oberösterreich beziehen, sind durch einen entsprechenden Hinweis erkennbar. Falls Zahlen für das AMS bundesweit zur Verfügung standen, wurden diese ebenfalls in die Überprüfung einbezogen.

Die für das AMS Oberösterreich ausgewählte Stichprobe umfasste 29 von insgesamt 64 Maßnahmen des AMS Oberösterreich. Diese enthielt Kurse und Lehrgänge aus den politischen Bezirken Braunau, Gmunden, Linz, Ried, Schärding, Steyr und Steyr-Land mit einem Gesamtvolumen von 3,37 Mill. EUR; das entsprach 42,7 % der Gesamtkosten von 7,89 Mill. EUR.

Vergleich ausgewählter Kennzahlen

Migrationshintergrund und Branchenzuordnung der JASG-Teilnehmer **21.1** Die Analyse der Teilnehmer an den Maßnahmen des JASG nach dem Migrationshintergrund lieferte das folgende – auf der Grundlage von Schätzungen ermittelte – Ergebnis:

JASG VIII; Anteil der Teilnehmer mit Migrationshintergrund

	AMS Österreich	AMS Oberösterreich	AMS Salzburg	AMS Steiermark
	in %			
Anteil der Teilnehmer mit Migrationshintergrund	25	32	34	20

21.2 Der RH empfahl dem AMS Österreich, den Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund genau zu erfassen. Dadurch können Kursinhalte für diese Teilnehmer (z.B. Deutschkurse) zielorientiert angeboten werden.

21.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich widerspreche der Vorschlag des RH, den Migrationshintergrund von Personen zu erfassen, dem Datenschutzgesetz. § 25 des Arbeitsmarktservicegesetzes¹⁾ ermächtige das AMS nur zur Erhebung der Staatsangehörigkeit, von Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, nicht jedoch anderer Daten über die ethnische Herkunft. Unter großzügiger Auslegung des § 25 des Arbeitsmarktservicegesetzes dürfe das AMS allenfalls noch Kenntnisse der deutschen Sprache und Fremdsprachenkenntnisse als für die berufliche Verwendung relevante Daten verarbeiten. Der Empfehlung des RH könne daher nur so weit gefolgt werden, als in Zukunft das Niveau der Deutschkenntnisse erhoben werde. In diesem Sinne werde das AMS Österreich den Vorschlag des RH aufgreifen und umsetzen.*

¹⁾ Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG), BGBl. Nr. 313/1994

21.4 Der RH nahm die Einwendungen des AMS Österreich bezüglich des Datenschutzes zur Kenntnis. Er bewertete die Zusage der zumindest teilweisen Umsetzung seiner Empfehlung als positiv.

Der RH wies darauf hin, dass es nur dann zweckmäßig erscheint, Maßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund durch das AMS anzubieten, wenn auch der tatsächliche Bedarf quantifiziert werden könne.



Vergleich ausgewählter Kennzahlen

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit

22.1 Der RH wertete die Anzahl der von den Jugendlichen gewählten Lehrberufe – nach Branchen gegliedert – aus. Die Auswertung¹⁾ ergab, dass der Großteil der Lehrverhältnisse weitgehend in traditionellen Berufen der Branchen Handel, Büro, Gastgewerbe und Tourismus eingegangen wurde. Der Anteil an Lehrstellenaufnahmen in den Bereichen Gastgewerbe und Tourismus war in Salzburg aufgrund der dort größeren Bedeutung des Fremdenverkehrs überdurchschnittlich hoch.

¹⁾ Die Auswertung umfasste nur die Jugendlichen der JASG-Lehrgänge, weil das AMS Salzburg keine eigenen Kurse zur Berufsorientierung veranstaltete bzw. das AMS Steiermark für die Sommerwerkstatt keine entsprechenden Daten auswertete. Weiters bezog sich die Auswertung nur auf Jugendliche, die tatsächlich eine Lehrstelle fanden.

Lehrstellenaufnahmen der Teilnehmer an den Maßnahmen der JASG VIII, nach Branchen gegliedert

	AMS Oberösterreich		AMS Salzburg		AMS Steiermark	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Handel	69	44,8	43	35,8	139	31,0
Büro	8	5,2	13	10,8	60	13,4
Gastgewerbe und Tourismus	10	6,5	20	16,7	44	9,8
sonstige	67	43,5	44	36,7	205	45,8
Insgesamt	154	100,0	120	100,0	448	100,0

22.2 Nach Ansicht des RH schränkte die Konzentration der gewählten Ausbildungen auf wenige Branchen die künftigen Arbeitsmarktchancen der Jugendlichen ein. Der RH empfahl, die Jugendlichen im Rahmen der Berufsvorbereitung über andere Berufe verstärkt zu informieren.

Vergleich ausgewählter Kennzahlen

23.1 Mit Hilfe der im Rahmen des JASG gegebenen Möglichkeiten sollte das Berufswahlspektrum von Teilnehmerinnen erweitert und dabei ein besonderes Augenmerk auf für Frauen atypische bzw. zukunftssträchtige Berufe gelegt werden. Ein Vergleich des Anteils von atypischen Berufen innerhalb der Lehrstellenaufnahmen von JASG VIII-Teilnehmerinnen zeigte folgendes Ergebnis:

Teilnehmerinnen des JASG VIII

Teilnehmerinnen	AMS Oberösterreich		AMS Salzburg		AMS Steiermark	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
insgesamt	97	100,0	75	100,0	245	100,0
davon atypische Berufe	15	15,5	2	2,7	30	12,2

23.2 Der RH stellte fest, dass es nicht gelang, Frauen vermehrt für Lehrberufe, die für sie atypisch sind, zu interessieren. Insbesondere beim AMS Salzburg entschieden sich nur 2,7 % der Frauen für eine derartige Berufsausbildung. Er empfahl, Frauen im Rahmen der Berufsorientierung bzw. -vorbereitung verstärkt über die bestehenden Berufsmöglichkeiten zu informieren und für Berufe, die für Frauen atypisch sind, zu motivieren.

23.3 *Das AMS sagte dies zu.*

Vermittlungserfolge

24.1 (1) Innerhalb von drei Monaten nach dem individuellen Ende der Berufsorientierung bzw. -vorbereitung gelang es, rd. 30 % der Teilnehmer in der Steiermark und rd. 40 % der Teilnehmer in Oberösterreich auf eine reguläre Lehrstelle zu vermitteln. Bundesweit belief sich die Vermittlungsquote auf rd. 25 %. Von jenen Teilnehmern (in Oberösterreich, in der Steiermark und bundesweit), die nach der Berufsorientierung bzw. -vorbereitung eine Qualifizierungsmaßnahme besuchten, traten 80 % bis 90 % in einen JASG-Lehrgang ein; die übrigen Teilnehmer nahmen an anderen Qualifizierungsmaßnahmen teil.

(2) Der Anteil von Teilnehmern der JASG-Lehrgänge, die drei Monate nach ihrem individuellen Maßnahmenende entweder eine Lehrstelle hatten oder einer anderen Beschäftigung nachgingen, belief sich auf rd. 50 % bei den Teilnehmern in Oberösterreich und in der Steiermark, auf rd. 60 % bei den Teilnehmern in Salzburg und bundesweit auf rd. 45 %.



Vergleich ausgewählter Kennzahlen

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit

(3) Der Anteil jener Teilnehmer, die zwölf Monate nach ihrem individuellen Maßnahmenende (Kurse zur Berufsorientierung bzw. -vorbereitung, JASG-Lehrgänge) eine Lehrstelle oder sonstige Beschäftigung aufwiesen, belief sich bundesweit und bei den Teilnehmern in Oberösterreich und Salzburg auf rd. 50 % und auf rd. 60 % bei den Teilnehmern in der Steiermark.

24.2 Der RH anerkannte die mit den JASG-Maßnahmen erzielten Vermittlungserfolge.

Kosten

25 Der RH analysierte die Kostenstrukturen der JASG-Lehrgänge in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark¹⁾.

¹⁾ Grundlage der Analyse durch den RH waren jene Kosten, die dem AMS von den Maßnahmenträgern tatsächlich verrechnet wurden.

Personalkosten

26.1 Die Personalkosten je Teilnehmer der Lehrgänge des JASG VIII betragen beim AMS Oberösterreich 1.835 EUR, beim AMS Salzburg 2.788 EUR und beim AMS Steiermark 1.911 EUR.

26.2 Die Personalkosten je Teilnehmer der Lehrgänge des JASG VIII des AMS Salzburg waren um rd. 52 % höher als jene des AMS Oberösterreich und um rd. 46 % höher als jene des AMS Steiermark, ohne dass das AMS Salzburg entsprechend höhere Vermittlungserfolge aufweisen konnte (siehe dazu auch TZ 24).

26.3 *Laut Mitteilung des AMS Österreich wären die Personalkosten je Teilnehmer des AMS Salzburg – nach eigener Berechnung – zwar um 13,7 % über dem Benchmark-Wert des AMS Oberösterreich gelegen, jedoch wäre auch die Vermittlungsquote drei Monate nach Abgang um 24,8 % über dem Wert dieser Landesgeschäftsstelle gelegen. Er sei erst nach zwölf Monaten auf 10 % (über dem Wert des AMS Oberösterreich) gesunken, wofür andere und nicht vorrangig dem Kurs zuordenbare Faktoren ausschlaggebend gewesen seien.*

Vergleich ausgewählter Kennzahlen

- 27.1** Die Kennzahl „Personalkostensatz“ (Personalkosten je Teilnehmer durch die Maßnahmenstunden je Teilnehmer) zeigte, wie hoch die durchschnittlichen Personalkosten je Maßnahmenstunde des JASG VIII waren. Der Personalkostensatz betrug beim AMS Oberösterreich 20,10 EUR, beim AMS Salzburg 22,85 EUR und beim AMS Steiermark 27,29 EUR.
- 27.2** Der Personalkostensatz beim AMS Salzburg lag um 2,75 EUR und beim AMS Steiermark um 7,19 EUR über jenem des AMS Oberösterreich. Bezogen auf den Personalkostensatz des AMS Oberösterreich ergab sich für das AMS Salzburg bei rd. 33.000 Maßnahmenstunden ein Einsparungspotenzial von rd. 91.000 EUR. Für das AMS Steiermark ergab sich bei rd. 74.500 Maßnahmenstunden ein Einsparungspotenzial von rd. 536.000 EUR. Diese Einsparungspotenziale sollten in künftige Verhandlungen mit potenziellen Maßnahmenträgern einfließen.
- 27.3** *Laut Stellungnahme des AMS Österreich sei es dem AMS Salzburg aufgrund der guten Vermittlungsquote nicht möglich, die Berechnungen des RH nachzuvollziehen.*
- 27.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die von ihm aufgezeigten Einsparungspotenziale in künftige Verhandlungen mit potenziellen Maßnahmenträgern einfließen zu lassen.

Gemeinkosten

- 28** Die Summe der Gemeinkosten (z.B. Heizung, Miete, Verwaltung) im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmer der JASG VIII-Lehrgänge betragen beim AMS Oberösterreich 882 EUR, beim AMS Salzburg 1.362 EUR und beim AMS Steiermark 2.498 EUR.



Vergleich ausgewählter Kennzahlen

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit

- 29.1** Die folgende Tabelle enthält den durchschnittlichen Gemeinkostensatz (gewogener Mittelwert) sowie den jeweils höchsten und niedrigsten Gemeinkostensatz (Gemeinkosten je Teilnehmer durch die Maßnahmenstunden je Teilnehmer) der JASG VIII–Lehrgänge.

Gemeinkostensätze des AMS Oberösterreich, des AMS Salzburg
und des AMS Steiermark

	AMS Oberösterreich	AMS Salzburg	AMS Steiermark
Gemeinkostensätze		in EUR	
gewogener Mittelwert	9,66	11,16	35,68
höchster Wert	13,00	19,36	37,70
niedrigster Wert	8,00	6,94	30,97

Entsprechend einer Richtlinie der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich waren grundsätzlich die von Maßnahmenträgern geltend gemachten Gemeinkosten anzuerkennen. Bei Verfahren ohne Wettbewerb konnte jedoch maximal ein Gemeinkostensatz von 36 EUR vergütet werden. Dieser Wert wurde von einem Wirtschaftsprüfer im Auftrag der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich ermittelt. Ein Informationsaustausch der Landesgeschäftsstellen über die von ihnen jeweils mit den Maßnahmenträgern verrechneten Gemeinkostensätze unterblieb.

- 29.2** Aufgrund der landesweiten Vergabe der JASG VIII–Maßnahmen waren die Gemeinkostensätze der steiermärkischen Maßnahmenträger durchschnittlich mehr als dreimal so hoch wie jene der oberösterreichischen. Der RH gab zu bedenken, dass in beiden Ländern der gleiche Maßnahmenträger eine marktbeherrschende Position bei der Durchführung von JASG–Maßnahmen innehatte. Jedoch war der Wettbewerb in der Steiermark durch die landesweite Vergabe weitestgehend ausgeschaltet. Der höchste Gemeinkostensatz überstieg sogar die maximal zulässigen 36 EUR.

Da die durchschnittlichen Gemeinkostensätze beim AMS Steiermark um rd. 26 EUR über jenen des AMS Oberösterreich lagen, ergab dies bei rd. 74.500 Maßnahmenstunden einen verlorenen Aufwand von rd. 1,9 Mill. EUR.

Vergleich ausgewählter Kennzahlen

Der RH empfahl dem AMS Oberösterreich, dem AMS Salzburg und dem AMS Steiermark, künftig Informationen über die mit den Maßnahmenträgern verrechneten Gemeinkostensätze mit den anderen Landesgeschäftsstellen des AMS auszutauschen.

29.3 *Das BMWA merkte in seiner Stellungnahme an, dass die in Relation zu den anderen Ländern hohen Gemeinkosten in der Steiermark zum Teil auch auf unterschiedliche Förderungsmodelle zurückzuführen gewesen seien. So seien in der Steiermark den geförderten Jugendlichen zum Beispiel mehr und kürzere Praktika in Betrieben als in Oberösterreich angeboten worden. Damit sei zwangsläufig auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden gewesen. Unabhängig davon würden vom AMS Steiermark bereits Maßnahmen zur Kostenreduktion gesetzt; ab 2009 würde eine grundlegende Neugestaltung der Vergabeverfahren angestrebt werden.*

29.4 Der RH wies darauf hin, dass der vom BMWA angeführte höhere Verwaltungsaufwand in keiner Relation zu den insgesamt verlorenen Aufwendungen in Höhe von rd. 1,9 Mill. EUR steht.

30.1 Ein Vergleich der Gemeinkostensätze der Lehrgänge JASG VI und VII ergab, dass diese nahezu gleich hoch mit jenen der JASG VIII-Lehrgänge waren. Darüber hinaus lagen auch die Gemeinkostensätze der Sommerwerkstatt in allen drei überprüften Jahren zwischen 30 EUR und 35 EUR.

30.2 Der RH stellte fest, dass daher beim AMS Steiermark allein für die drei Ausbildungsjahre 2003/2004, 2004/2005 sowie 2005/2006 ein geschätzter verlorener Aufwand von rd. 5,7 Mill. EUR entstand.



Vergleich ausgewählter Kennzahlen

AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Gesamtkosten

- 31.1** Die Gesamtkosten je Teilnehmer der JASG VIII-Lehrgänge machten beim AMS Oberösterreich 4.131 EUR, beim AMS Salzburg 5.269 EUR und beim AMS Steiermark 5.945 EUR aus. Sie setzten sich aus den nachstehend dargestellten Kostenkomponenten zusammen:

Kostenkomponenten

	AMS Oberösterreich	AMS Salzburg	AMS Steiermark
		in %	
Personalkosten	44,4	52,9	32,1
Gemeinkosten	21,4	25,8	42,0
Ausbildungsentschädigung	28,3	16,8	18,8
sonstige Kosten ¹⁾	5,9	4,5	7,1
Summe	100,0	100,0	100,0

¹⁾ inkl. Sachkosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer

- 31.2** Die Gesamtkosten je Teilnehmer der Lehrgänge des JASG VIII des AMS Steiermark waren im Vergleich zum AMS Oberösterreich um rd. 44 % und im Vergleich zum AMS Salzburg um rd. 13 % höher.

Die Analyse der Kostenkomponenten bestätigte den überproportionalen Anteil der Gemeinkosten beim AMS Steiermark und der Personalkosten beim AMS Salzburg.

Sonstige Feststellungen

- 32.1** Die Maßnahmenträger hatten die Verpflichtung, für jede einzelne Maßnahme einen Abschlussbericht an die Landesgeschäftsstelle des AMS zu übermitteln. Für diese Berichte bestanden keine inhaltlichen Vorgaben. Die dem RH von den Landesgeschäftsstellen Oberösterreich, Salzburg und Steiermark vorgelegten Berichte wichen daher stark voneinander ab und waren nur schwer vergleichbar. Darüber hinaus waren die Teilnehmerdaten, die in den Abschlussberichten der Kursträger angeführt waren, unterschiedlich zu jenen des Arbeitsmarktservice.
- 32.2** Der RH empfahl dem AMS Österreich, den Maßnahmenträgern Mindestanforderungen bezüglich der Inhalte und Datenqualität der Berichte vorzugeben, um dadurch die Vergleichbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

Sonstige Feststellungen

32.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich werde der Vorschlag des RH aufgegriffen und umgesetzt. Eine neue ab 1. Juli 2008 geltende Richtlinie enthalte Mindestanforderungen für das Berichtswesen der Maßnahmenträger.*

33.1 Jeder Förderungsakt enthielt unter anderem die Lebensläufe und Kopien der Zeugnisse der unterrichtenden Trainer. Diese Unterlagen mussten bei jeder neuerlichen Antragstellung beigelegt werden und nahmen einen beträchtlichen Teil der Förderungsakten ein.

33.2 Der RH empfahl dem AMS Österreich die Einrichtung einer Trainerdatenbank, um das Volumen der Förderungsakten zu reduzieren und deren Übersichtlichkeit zu erhöhen.

33.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich habe es bereits diesbezügliche Überlegungen angestellt. Aufgrund der Größe des Datenmaterials und des mit der Datenpflege verbundenen eigenen Personaleinsatzes habe es diese Lösung verworfen. Diese Datenbank müsste permanent aktualisiert werden, damit sie bei Vergabeverfahren auf dem aktuellsten Stand wäre. Eine Berufung innerhalb des Vergabeverfahrens auf Grundlage eines veralteten Datenmaterials ginge zu Lasten des AMS.*

Das AMS Österreich wies darauf hin, dass die Verantwortung für die Korrektheit der Angebote beim Bieter bzw. Maßnahmenträger bleiben sollte.

33.4 Der RH merkte an, dass sich seine Empfehlung ausschließlich auf die Einrichtung einer Trainerdatenbank durch das AMS bezog. Eintragungen und Aktualisierungen sollten dagegen weiterhin im Verantwortungsbereich der Maßnahmenträger liegen und durch diese selbst erfolgen.



AMS – Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Arbeitsmarktservice
Steiermark

(1) Die Möglichkeit, die bestehenden steiermarkweiten Verträge nicht mehr zu erneuern, wäre zu prüfen. Um mehr Wettbewerb zu ermöglichen, wären künftig nur noch einzelne Maßnahmen bzw. Maßnahmen für einzelne Regionen auszuschreiben. (TZ 18)

(2) Gemäß den Durchführungsbestimmungen des BMWA wäre der Berufsschulbesuch nicht generell, sondern es wären nur die Ausbildungszeiten in den Werkstätten (Betrieben) zur praktischen Ausbildung zu zählen. (TZ 17)

(3) Alle erforderlichen Dokumente für die Teilnehmeradministration wären nicht beim Maßnahmenträger, sondern beim AMS Steiermark aufzubewahren. (TZ 19)

Arbeitsmarktservice
Salzburg

(4) Bei Bedarf wären neben den Lehrgängen zur Absolvierung des ersten Lehrjahres auch Verlängerungslehrgänge anzubieten. (TZ 14)

Arbeitsmarktservice
Salzburg und Arbeitsmarktservice
Steiermark

(5) Die vom RH bei den Personalkosten des JASG VIII für das AMS Salzburg in Höhe von rd. 91.000 EUR und für das AMS Steiermark in Höhe von rd. 536.000 EUR ermittelten Einsparungspotenziale hätten in künftige Verhandlungen mit potenziellen Maßnahmenträgern einzufließen. (TZ 27)

Arbeitsmarktservice
Oberösterreich

(6) Für Jugendliche mit Vermittlungseinschränkungen wären die Anlehrgänge in die Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung zu integrieren und entsprechend zu adaptieren, um dadurch künftig nur noch einen gemeinsamen Maßnahmentyp anzubieten und damit verbundene Synergieeffekte zu nutzen. (TZ 11)

(7) Um den Betrieben einen Anreiz zu geben, Teilnehmer der JASG-Maßnahmen bereits im ersten Lehrjahr in reguläre Lehrverhältnisse zu übernehmen, wäre die Dauer der Praktika auf maximal drei Monate zu beschränken. (TZ 12)

(8) Anlehrgänge wären auf die gesetzmäßige Dauer von bis zu zwölf Monaten zu beschränken. Nur im Falle eines begründeten Bedarfs wäre die Ausbildung zu verlängern. (TZ 10)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

Arbeitsmarktser-
vice Oberösterreich,
Arbeitsmarktser-
vice Salzburg und Arbeits-
marktser-vice Steier-
mark

(9) Informationen über die mit den Maßnahmenträgern verrechneten Gemeinkostensätze wären mit den anderen Landesgeschäftsstellen des AMS auszutauschen. (TZ 29)

Arbeitsmarktser-
vice Österreich

(10) Eine höhere finanzielle Beteiligung der Länder Salzburg und Steiermark an JASG-Maßnahmen wäre anzustreben. (TZ 5)

(11) Der Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund wäre genau zu erfassen, um Kursangebote für diese Teilnehmer (z.B. Deutschkurse) zielorientiert anbieten zu können. (TZ 21)

(12) Jugendliche wären im Rahmen der Berufsorientierung bzw. -vorbereitung verstärkt über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten zu informieren, um diese auch für atypische Berufe zu motivieren. (TZ 22 und 23)

(13) Den Maßnahmenträgern wären Mindestanforderungen bezüglich der Inhalte und Datenqualität der Berichte vorzugeben, um dadurch die Vergleichbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. (TZ 32)

(14) Es wäre eine Trainerdatenbank einzurichten, um das Volumen der Förderungsakten zu reduzieren und deren Übersichtlichkeit zu erhöhen. (TZ 33)

BMWA

(15) Im Sinne der Vereinbarung der Sozialpartner mit der Bundesregierung vom 10. Jänner 2008 wären Ausbildungsentschädigungen der Teilnehmer der JASG-Lehrgänge, der den JASG-Lehrgängen vorgelagerten Kurse zur Berufsorientierung bzw. -vorbereitung, der Lehrausbildungen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sowie der Lehrgänge der integrativen Berufsausbildung zu vereinheitlichen. (TZ 7)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Energiebesteuerung in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte bisher keine der Empfehlungen des RH aus der im Jahr 2005 durchgeführten Überprüfung der Energiebesteuerung vollständig und flächendeckend um. So wurde die Nutzung der von der EU eingeräumten Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben bisher nicht verfolgt. Auch hat die Automatisierung bei den Verfahren zur Energiebesteuerung in den Finanzämtern noch nicht begonnen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2005 anlässlich seiner Überprüfung der Besteuerung von leitungsgebundenen Energieträgern und von Kohle abgegeben hatte. (TZ 1)

Ziele der Energiebesteuerung und Zielerreichung

Der Empfehlung des RH, Bemühungen zu setzen, die von der Energiesteuerrichtlinie der EU gebotenen Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben zu nutzen, kam das BMF nicht nach. (TZ 3)

Automatisierung der Verfahren

Die Abwicklung der Energiebesteuerung bei den Finanzämtern erfolgt nach wie vor nicht automatisiert, obwohl sich die Anzahl der Vergütungsfälle seit dem Jahr 2004 fast verdreifachte. (TZ 4)

Kurzfassung

Internes Kontrollsystem

Aufgrund der fehlenden Automatisierung bei den Verfahren zur Energiebesteuerung in den Finanzämtern fanden – entgegen der Empfehlung des RH – keine systematischen prozessintegrierten Kontrollen statt. Der hohe Arbeitsanfall bewirkte vielmehr, dass Anträge auf Energieabgabenvergütung vielfach ohne nähere Überprüfung erledigt wurden. Allein im Jahr 2008 wurden rd. 580,53 Mill. EUR an Energieabgaben vergütet. (TZ 5)

Das Schulungsangebot für Energieabgaben blieb weit hinter deren monetären Bedeutung und der mit der Abwicklung der Verfahren verbundenen arbeitsmäßigen Belastung zurück. Drei der vom RH überprüften Finanzämter führten eigeninitiativ Schulungen durch. Die Empfehlung des RH wurde somit nur teilweise umgesetzt. (TZ 6)

Von den überprüften Finanzämtern führte nur der Fachbereich des Finanzamts Wien 1/23 gezielte Kontrollen der Energieabgabenvergütungsbescheide durch. Der bundesweite Fachbereich nahm im Jahr 2007 bei diesem Finanzamt ein Audit vor. Der Empfehlung des RH wurde daher nur teilweise entsprochen. (TZ 7)

**Energiebesteuerung in Österreich;
Follow-up-Überprüfung****Kenndaten zur Energiebesteuerung**

- Rechtsgrundlagen**
- Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F.
 - Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F.
 - Kohleabgabegesetz, BGBl. I Nr. 71/2003 i.d.g.F.
 - Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F.
 - Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 – UStG 1994 i.d.g.F.
 - Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, Amtsblatt Nr. L 283 vom 31. Oktober 2003

	2004	2005	2006	2007	2008
Abgabenleistung					
Elektrizitätsabgabe					
Anzahl der Fälle	902	884	865	873	864
Beträge (in Mill. EUR)	874,35	888,73	892,09	927,88	922,70
Erdgasabgabe					
Anzahl der Fälle	131	117	111	127	135
Beträge (in Mill. EUR)	313,53	348,42	333,01	317,18	345,26
Kohleabgabe					
Anzahl der Fälle	457	509	514	503	493
Beträge (in Mill. EUR)	25,61	34,66	35,41	20,44	26,74
Rückvergütung					
Energieabgabenvergütung					
Anzahl der Fälle	4.574	6.650	10.306	11.708	12.411
Beträge (in Mill. EUR)	478,19	484,11	591,65	502,81	580,53

Quelle: BMF; Buchungen der Finanzämter auf Abgabenkonten in den angeführten Jahren

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Juli und August 2008 die Umsetzung von Empfehlungen, die er im Jahr 2005 im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung betreffend die Energiebesteuerung in Österreich abgegeben hatte. Die Überprüfung erstreckte sich auf das BMF sowie auf die bereits während der Gebarungsüberprüfung im Jahr 2005 überprüften Finanzämter (Finanzamt Wien 1/23, Finanzamt Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf, Finanzamt Graz-Stadt, Finanzamt Graz-Umgebung und Finanzamt Linz). Der in der Reihe Bund 2006/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im Oktober 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMF im Jänner 2009 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenüberung.

Allgemeines

2 Mit 1. Juni 1996 wurde in Österreich die Besteuerung leitungsgebundener Energieträger – dabei handelt es sich um Elektrizität und Erdgas – eingeführt, mit 1. Jänner 2004 auch jene von Kohle. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich anlässlich der Lieferung an den Letztabnehmer bzw. Verbraucher der Energieträger. Abgabenschuldner ist der Lieferant oder – im Falle des Verbrauchs durch Energieerzeuger sowie des Verbrauchs von selbst hergestellter bzw. in das Steuergebiet verbrachter Energie – der Verbraucher der Energieträger.

Mit der Besteuerung von Elektrizität und Erdgas wurde auch ein System der Vergütung von Energieabgaben geschaffen. Damit sollte verhindert werden, dass Betriebe, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter bestand, Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen aus anderen Staaten, in denen es keine Energiebesteuerung gab, erleiden.

Seit 2002 sind auch Dienstleistungsbetriebe in das Vergütungssystem eingebunden.

Ziele der Energiebesteuerung und Zielerreichung

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Bemühungen zu setzen, die von der Energiesteuerrichtlinie der EU gebotenen Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben zu nutzen.

In Bezug auf die Ökologisierung des Steuersystems hatte das BMF weder bei der Einführung noch anlässlich von Änderungen der Energieabgabengesetze evaluierbare Ziele definiert.

Ein bedeutender Teil des mit der Besteuerung von Elektrizität, Erdgas und Kohle angestrebten Effekts der steuerlichen Mehrbelastung des Ressourcenverbrauchs wird durch die Energieabgabenvergütung an Betriebe kompensiert. In den Jahren 2004 bis 2007 wurden etwa 40 % der auf Abgabekonten verbuchten Energieabgaben vergütet.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, Amtsblatt Nr. L 283 vom 31. Oktober 2003 (**Energiesteuerrichtlinie**) sind ab dem Jahr 2004 Mindeststeuerbeträge für die betriebliche Verwendung der einzelnen Energieträger zu beachten. Die in der Energiesteuerrichtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge wurden in Österreich in das Energieabgabenvergütungsgesetz als nicht refundierbare Sockelbeträge aufgenommen.



Ziele der Energiebesteuerung
und Zielerreichung

BMF

Energiebesteuerung in Österreich;
Follow-up-Überprüfung

Die Mindestbeträge sind im Verhältnis zu den österreichischen Steuersätzen jedoch gering. Bei den vergütungsberechtigten Betrieben konnte daher, wie der RH im Vorbericht ausgeführt hatte, kein deutlicher Lenkungseffekt wirksam werden.

Aus ökologischer Sicht erscheint die weitgehend undifferenzierte Steuerentlastung für Betriebe im Wege der Energieabgabenvergütung nicht zweckmäßig, weil dadurch auf ökologisch sinnvolle Lenkungseffekte verzichtet wird.

(2) Das BMF konnte dem RH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung keine legislativen Vorarbeiten zu der angeregten Änderung der Energiebesteuerung vorlegen. Ebenso wenig wurden Initiativen zur Ökologisierung der Besteuerung von Elektrizität, Erdgas und Kohle im Sinne der Zielsetzung des Gesetzgebers bei Einführung dieser Abgaben gesetzt.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde somit nicht umgesetzt. Durch die Energiesteuerrichtlinie eingeräumte Spielräume wurden nicht genutzt. Der RH hielt daher seine im Vorbericht getätigte Empfehlung aufrecht, um eine Nutzung der von der Energiesteuerrichtlinie der EU gebotenen Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben bemüht zu sein.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMF richte sich die Besteuerung von energieintensiven Betrieben aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Wettbewerbsgründen, nach den Entwicklungen im Ausland. Der ökonomische Spielraum bei der Besteuerung von Energie, die von privaten Haushalten und nicht energieintensiven Betrieben eingesetzt wird, sei hingegen größer. Eine Weiterentwicklung der Besteuerung für Heizenergie und Strom habe nicht stattgefunden, jedoch seien bei anderen Abgaben, die direkt oder indirekt auf den Energieverbrauch wirken, wesentliche Maßnahmen gesetzt worden.*

Im Jahr 2005 sei bspw. die steuerliche Förderung biogener Treibstoffe verabschiedet und ein steuerlicher Anreiz zum Einbau von Partikelfiltern bei neuen Dieselfahrzeugen geschaffen worden. Im Jahr 2007 seien die Steuersätze für Treibstoffe (Benzin und Diesel) angehoben worden; Mitte 2008 seien weitere Maßnahmen getroffen worden.

Automatisierung der Verfahren zur Erhebung der Energieabgaben

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, zur Steigerung der Effizienz und Einhaltung der Rechtmäßigkeit die Verfahren zur Abwicklung der Energieabgaben zu automatisieren.

Mängel waren im Wesentlichen auf die unzureichende IT-mäßige Unterstützung zurückzuführen gewesen. Diese Mängel hatten sich von bloßen Formalfehlern bis zu finanziellen Einbußen erstreckt.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine Automatisierung der Verfahren noch nicht erfolgte. Waren im Jahr 2004 bundesweit noch rd. 4.500 Fälle an Energieabgaben zu bearbeiten gewesen, betrug deren Anzahl im Jahr 2008 bereits rd. 12.400 und verdreifachte sich somit. Einzelne Finanzämter hatten in diesem Zeitraum einen Anstieg der Vergütungsfälle um mehr als 400 % zu verzeichnen.

Zudem war die Abwicklung anfällig für Irrtümer bzw. Fehlverhalten von Bediensteten, weil die Verbuchung der Vergütungsbeträge auf den Abgabekonten ohne Verknüpfung mit den bescheidmäßigen Erledigungen erfolgte.

4.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH somit nicht um. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht und führte weitere Vorteile einer Automatisierung der Verfahren an:

- Vergütungsanträge könnten elektronisch über „FinanzOnline“ eingebracht werden. Dies würde nicht nur den Eingabeaufwand ersparen, sondern es könnten durch so genannte Pflichtfelder (Felder in der elektronischen Eingabemaske, die ausgefüllt werden müssen, um den Vorgang weiterführen zu können) Mängelbehebungsverfahren wegen unvollständiger Bearbeitungsgrundlagen vielfach vermieden werden.
- Durch die elektronische Anmerkung der Vergütungsanträge wäre deren Überwachung und zeitgerechte Erledigung sichergestellt.
- Im Zuge der Bearbeitung könnten IT-unterstützt Prüffelder für (Qualitäts-)Kontrollen ausgewählt werden.
- Bestehende Risiken im Internen Kontrollsystem könnten vermindert werden.

**Energiebesteuerung in Österreich;
Follow-up-Überprüfung**

4.3 *Laut BMF seien aufgrund der Anregungen des RH im Vorbericht Ressourcen für eine Umsetzung der Automatisierung eingeplant worden. Konkrete Schritte zur Realisierung hätten jedoch aufgrund anderer legislatischer Aufträge verschoben werden müssen.*

Internes KontrollsystemProzessintegrierte
Kontrollen

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems prozessintegrierte Kontrollen in den Finanzämtern durchzuführen.

Anlass hierfür war gewesen, dass bspw. Anträge auf Energieabgabenvergütungen sowie auf Vergütungen von Erdgasabgaben positiv erledigt worden waren, obwohl dafür erforderliche Informationen nicht vorgelegen und notwendige Ermittlungsverfahren unterblieben waren. Eines der überprüften Finanzämter hatte Energieabgabenvergütungen ohne rechtliche Veranlassung vorzeitig gewährt.

(2) Da – wie bereits erwähnt – die Verfahren zur Erhebung und Vergütung der Energieabgaben nicht in die automatisierten Verfahrensabläufe eingebunden wurden, fanden keine systematischen prozessintegrierten Kontrollen statt. Wie vom BMF erlassmäßig geregelt, werden die Vergütungsbeträge unabhängig von ihrer Höhe letztverantwortlich in den Veranlagungsteams genehmigt und auf den Abgabekonten gebucht. Die Vergütungen werden jedoch weder einer automationsunterstützten Überprüfung unterzogen, noch sind andere systematische Kontrollen – mit Ausnahme allfälliger Betriebsprüfungen – vorgesehen.

Die Erhebungen des RH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung ergaben, dass Finanzämter aufgrund des hohen Arbeitsanfalls Anträge auf Vergütungen vielfach – ohne nähere Überprüfung – antragsgemäß erledigten. Die überprüften Finanzämter gingen davon aus, dass bei hohen Vergütungsbeträgen ohnehin die Betriebsprüfung bei Außenprüfungen die Rechtmäßigkeit der Vergütungen überprüfe. Allerdings erwies sich, dass die Energieabgaben nicht zwingend ein Prüfungsfeld darstellten. So nahm die Großbetriebsprüfung Wien anlässlich der Außenprüfung eines Unternehmens ungeachtet eines Vergütungsbetrags von insgesamt 118.433,90 EUR im Prüfungszeitraum die Energieabgabenvergütung nicht in den Prüfungsauftrag auf.

Internes Kontrollsystem

Schulung der Bediensteten

5.2 Das BMF setzte somit die Empfehlung des RH bisher nicht um. Im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems sollten prozessintegrierte Kontrollen bei Abwicklung der Verfahren zur Energiebesteuerung erfolgen. Zudem sollte ein Leitfaden oder zumindest eine Zusammenfassung der relevanten Erlässe und Rechtsmittelentscheidungen im Bereich der Energieabgaben erstellt werden, um den Bediensteten der Finanzämter Grundlagen als Orientierungshilfe für ihre Überprüfungshandlungen zur Verfügung zu stellen.

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht auf die mangelnde Kenntnis mancher Finanzbediensteter über die Verfahren betreffend die Energieabgaben hingewiesen und eine effiziente Schulung der Bediensteten empfohlen.

Dabei hatte der RH unter anderem bemängelt, dass Anträge auf Energieabgabenvergütungen positiv erledigt worden waren, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorgelegen hatten.

(2) Die Komplexität der Vorschriften im Zusammenhang mit der Energiebesteuerung erfordert ein spezifisches Fachwissen der damit betrauten Bediensteten.

Das BMF bot jährlich im Rahmen der Bundesfinanzakademie eintägige Schulungen zu den so genannten Kleinabgaben (Normverbrauchsabgabe, Werbeabgabe, Energieabgabenvergütung) für eine ausgewählte Gruppe von Bediensteten an. Damit blieb jedoch das Schulungsangebot für die Energieabgaben weit hinter deren steigenden monetären Bedeutung und der Arbeitsbelastung zurück.

Drei der vom RH überprüften Finanzämter (Finanzamt Graz-Stadt, Finanzamt Graz-Umgebung, Finanzamt Wien 1/23) führten eigeninitiativ interne Schulungen durch.

Bei den überprüften Finanzämtern waren Erledigungen nach wie vor fehlerhaft. Die Mängel hätten durch ein entsprechendes Weiterbildungsangebot weitgehend vermieden werden können.

6.2 Die Empfehlung des RH, Schulungen durchzuführen, wurde nur teilweise umgesetzt. Drei der überprüften Finanzämter führten Schulungen durch. Bundesweite Initiativen des BMF oder des bundesweiten Fachbereichs zur Forcierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Energieabgaben fehlten weitgehend.



Internes Kontrollsystem



Energiebesteuerung in Österreich;
Follow-up-Überprüfung

Der RH regte daher an,

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu den Energieabgaben bzw. den -vergütungen im Wege der Bundesfinanzakademie oder des bundesweiten Fachbereichs verstärkt durchzuführen,
- das Bildungsangebot vorrangig an Bedienstete jener Finanzämter, die eine große Anzahl an Energieabgabenvergütungen zu verzeichnen haben, zu richten und weiters
- Unterlagen für finanzamtsinterne Schulungen zur Verfügung zu stellen. Dies würde vor allem jenen Finanzämtern, bei denen die Energieabgaben nur von untergeordneter Bedeutung sind, einen raschen Zugang zu relevanten Informationen verschaffen.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien für 2009 im Sinne der Ausführungen des RH verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen in das Bildungsprogramm der Bundesfinanzakademie aufgenommen worden.*

Kontrollen durch
Fachbereiche und
Audits

7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, ein wirksames Internes Kontrollsystem einzurichten. Dazu hätten auch Kontrollen durch das BMF erfolgen sollen.

Allein im Jahr 2008 wurden bundesweit rd. 12.400 Fälle an Energieabgabenvergütung bearbeitet. Daraus resultierte ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von mehr als einer halben Milliarde EUR.

Von den überprüften Finanzämtern führte nur der Fachbereich des Finanzamts Wien 1/23 gezielte Kontrollen von Bescheiden über Energieabgabenvergütungen durch. Im Jahr 2006 wurden bei diesem Finanzamt sämtliche Anträge auf Energieabgabenvergütung, die innerhalb von zwei Monaten anfielen, lückenlos überprüft. Rund 10 % der insgesamt 150 überprüften Bescheide führten zu Beanstandungen.

Der bundesweite Fachbereich nahm im Jahr 2007 ein Audit beim Finanzamt Wien 1/23, u.a. auch zu den Energieabgaben, vor.

Internes Kontrollsystem

- 7.2** Die Empfehlung des RH wurde nur teilweise umgesetzt. Der RH regte daher an, verstärkt Kontrollen im Bereich der Energieabgabenvergütungen sowohl hinsichtlich der materiellen Richtigkeit der Erledigungen als auch der Vermeidung von Fehlverhalten durchzuführen. Dies wäre Angelegenheit des finanzamtsinternen Fachbereichs, des bundesweiten Fachbereichs sowie der Internen Revision des BMF. Kontrollbesuche sollten vorrangig bei jenen Finanzämtern erfolgen, die einen besonders hohen Anstieg an Vergütungsfällen zu verzeichnen hatten.
- 7.3** *Das BMF äußerte sich nur zu den Prüfungen durch die Interne Revision. Diese stimme ihre Aktivitäten mit dem RH ab, weshalb die Prüfpläne für 2007 und 2008 keine Prüfung der Besteuerung von leitungsgebundenen Energieträgern und von Kohle vorgesehen hätten.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 8** Von den im Bericht Reihe Bund 2006/4 (Vorbericht) veröffentlichten Empfehlungen lagen der Follow-up-Überprüfung fünf Empfehlungen zugrunde. Davon wurden drei Empfehlungen nicht und zwei Empfehlungen nur teilweise umgesetzt.

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Das BMF sollte auf die Umsetzung der von der Energiesteuer-richtlinie der EU eingeräumten Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben hinwirken. (TZ 3)

(2) Die Verfahren zur Energiebesteuerung bei den Finanzämtern sollten automatisiert werden. (TZ 4)

(3) Im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems sollten bei Abwicklung der Energieabgabenvergütungen prozessintegrierte Kontrollen erfolgen. Dazu sollte den Bediensteten der Finanzämter ein Leitfaden oder zumindest eine Zusammenfassung der relevanten Erlässe und Rechtsmittelentscheidungen im Bereich der Energieabgaben zur Verfügung gestellt werden. (TZ 5)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMF

Energiebesteuerung in Österreich;
Follow-up-Überprüfung

(4) Für Energieabgaben und Energieabgabenvergütungen sollten verstärkt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Wege der Bundesfinanzakademie oder des bundesweiten Fachbereichs durchgeführt werden. Dabei wäre das Bildungsangebot vorrangig an Bedienstete jener Finanzämter, die eine große Anzahl an Energieabgabenvergütungen zu verzeichnen haben, zu richten. Weiters sollten Unterlagen für finanzamtsinterne Schulungen zur Verfügung gestellt werden. (TZ 6)

(5) Im Bereich der Energieabgabenvergütungen wären Kontrollen sowohl hinsichtlich der materiellen Richtigkeit der Erledigungen als auch der Vermeidung von Fehlverhalten durchzuführen. Dies wäre Angelegenheit des finanzamtsinternen Fachbereichs, des bundesweiten Fachbereichs sowie der Internen Revision des BMF. (TZ 7)



Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 zur Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) vollständig bzw. teilweise um. Die Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden für die elektronische Aktenübermittlung waren noch nicht vollständig eingerichtet. Bei den Außendienst- und Bearbeitungszeiten bestanden weiterhin sehr große Unterschiede zwischen den KIAB-Teams.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. (TZ 1)

Personalverteilung

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, eine Personalbedarfsermittlung vorzunehmen, die sich an der Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten in den Risikobranchen orientieren sollte, um. Das BMF verteilte die KIAB-Mitarbeiter aufgrund der Anzahl der Steuernummern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Finanzämter. Dabei wurden Wirtschaftswachstumsüberlegungen, Ausländeranteile sowie Einschätzungen der Regionalmanager berücksichtigt. (TZ 2)

Kurzfassung

Außendienst

Die Empfehlung des RH, den Anteil an Außendiensten für Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen an der Gesamtarbeitszeit zu erhöhen, wurde noch nicht umgesetzt. Gegenüber 2004 stieg der Anteil des Außendienstes an der Leistungszeit im Bundesschnitt geringfügig von rd. 29 % auf rd. 30 % im Jahr 2008, wobei jedoch bei den einzelnen Finanzämtern große Unterschiede bestanden. So betrug der Anteil des Außendienstes an der Gesamtarbeitszeit zwischen rd. 10 % und rd. 53 %. (TZ 3)

Überstunden

Kurzfristig vom BMF bzw. Regionalmanagement angeordnete zusätzliche Überstundenkontingente für die KIAB gab es nicht, womit die Empfehlung des RH, derartige Kontingente zeitgerecht anzuordnen, umgesetzt wurde. Die Überstunden wurden den KIAB-Teams seit deren Eingliederung in die Finanzämter von den Finanzamtsvorständen aus dem für das gesamte Finanzamt zustehenden Überstundenkontingent zugewiesen. (TZ 4)

Bearbeitungszeiten

Die Empfehlung des RH, die Arbeitsabläufe im Sinne einer „best practice“ zu verbessern, wurde nicht umgesetzt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt der Kontrolle bis zum Straf-antrag betrug bei den einzelnen KIAB-Teams zwischen rd. sieben und rd. 71 Tagen und war somit nach wie vor sehr unterschiedlich. (TZ 5)

Organisation

Die Empfehlung des RH, die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben zu untersuchen, wurde umgesetzt. Allerdings wies die ZKO bei der Bearbeitung dieser Aufgaben große Rückstände auf. (TZ 7)

Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung

Die Empfehlung in Bezug auf finanzamtsübergreifend eingesetzte rechtliche Auskunftspersonen wurde formal umgesetzt. Seit der Eingliederung der KIAB in die Finanzämter war die Aufgabe der rechtlichen Beratung der KIAB-Teams durch die in den Finanzämtern eingerichteten Fachbereiche wahrzunehmen. Darüber hinaus war ein bundesweiter Fachbereich eingerichtet. Die KIAB-Mitarbeiter griffen aber informell weiterhin auf die früheren Rechtskoordinatoren zurück. (TZ 6)

Zusammenarbeit und Schnittstellen

Im KIAB-Online wurde Anfang 2006 eine Abfragemöglichkeit der Arbeitsmarktservice-Datenbank eingerichtet, wodurch der Empfehlung des RH in Bezug auf eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit der Datenbank entsprochen wurde. (TZ 10)

Der RH sah seine Empfehlung, verbesserte Rahmenbedingungen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu schaffen, weitgehend umgesetzt; durch die Eingliederung der KIAB-Teams in die Finanzämter wurde die Zusammenarbeit mit den übrigen Bereichen der Finanzämter wesentlich verstärkt. Die Aufgaben der KIAB-Teams in den Finanzämtern waren jedoch nicht eindeutig definiert. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH in Bezug auf eine Ausweitung der Zusammenarbeit der KIAB mit den Bezirksverwaltungsbehörden befand sich in Umsetzung. Das BMF entwickelte zwar ein elektronisches Archiv für die Applikation KIAB-Online, die empfohlenen Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden waren aber noch nicht fertiggestellt. (TZ 9)

Kenndaten zur Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung

Rechtsgrundlagen	Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 i.d.g.F. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993 i.d.g.F. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F. Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F.	
	2004	2008
	Anzahl	
Mitarbeiter in Vollbeschäftigungsäquivalenten	163,24	306,98
	in %	
Anteil des Außendienstes an der Gesamtarbeitszeit	29	30

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2008 die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2005 bei einer Gebarungsüberprüfung mit dem Schwerpunkt der Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) gegeben hatte und deren Verwirklichung vom BMF zugesagt wurde. Der in der Reihe Bund 2006/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Angemessenheit der Personalverteilung

2.1 Im Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass die einzelnen Bundesländer, gemessen an der Anzahl der Arbeitsstätten und den Beschäftigten in den Risikobranchen (Bauwesen, Beherbergungs- und Gaststättenwesen sowie Verkehrswesen), höchst unterschiedlich mit Kontrollorganen ausgestattet waren.

Der RH hatte daher dem BMF empfohlen, eine Personalbedarfsermittlung, die sich an der Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten in den Risikobranchen orientieren sollte, vorzunehmen. Mögliche Kontrollschwerpunkte in bisher wenig kontrollierten Branchen oder Tätigkeitsbereichen sollten dabei ebenso wie erhöhte Kontrollerfordernisse in Ballungsräumen berücksichtigt werden. Ziel sollte eine dem Kontrollbedarf angepasste Verteilung der Kontrollorgane im Bundesgebiet sein.



Angemessenheit der Personalverteilung

Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung

Mit 1. Jänner 2007 wurden die KIAB-Teams von den Zollämtern in die Finanzämter eingegliedert. Das BMF verteilte die KIAB-Mitarbeiter aufgrund der Anzahl der Steuernummern im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter. Ausgehend von der rechnerisch ermittelten Anzahl der KIAB-Mitarbeiter je Finanzamt nahm das BMF aufgrund von Wirtschaftswachstumsüberlegungen, Ausländeranteilen und Einschätzungen der Regionalmanager partielle Verschiebungen vor.

Ein Vergleich der KIAB-Mitarbeiter je Bundesland zum 31. Dezember 2004 und 1. April 2008 zeigte folgende Veränderung:

Bundesland	KIAB Mitarbeiter		Veränderung	
	31. Dezember 2004	1. April 2008	Anzahl ¹⁾	in %
Burgenland	15,00	11,00	- 4,00	- 27
Kärnten	24,00	20,50	- 3,50	- 15
Niederösterreich	23,75	44,25	20,50	86
Oberösterreich	17,00	45,60	28,60	168
Salzburg	11,00	21,00	10,00	91
Steiermark	12,00	39,00	27,00	225
Tirol	17,62	29,63	12,01	68
Vorarlberg	5,00	12,00	7,00	140
Wien	37,87	75,00	37,13	98
Österreich gesamt	163,24	297,98	134,74	83

¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Quelle: BMF

Angemessenheit der Personalverteilung

Eine neuerliche Verknüpfung der Anzahl der Arbeitsstätten und Beschäftigten der Risikobranchen mit der Anzahl der KIAB-Mitarbeiter zeigte folgendes Bild:

Bundesland	Arbeitsstätten je KIAB Mitarbeiter		Beschäftigte je KIAB-Mitarbeiter	
	31. Dezember 2004	1. April 2008	31. Dezember 2004	1. April 2008
			Anzahl	
Burgenland	223	303	1.426	1.944
Kärnten	363	425	2.207	2.584
Niederösterreich	640	343	5.534	2.970
Oberösterreich	744	277	6.778	2.527
Salzburg	829	434	5.901	3.091
Steiermark	1.126	346	8.420	2.591
Tirol	791	471	4.982	2.963
Vorarlberg	896	373	6.295	2.623
Wien	412	208	4.315	2.179
Österreich gesamt	592	324	4.715	2.583

Quellen: BMF, Berechnungen RH

Entfielen 2004 noch zwischen 223 und 1.126 Arbeitsstätten auf einen KIAB-Mitarbeiter, waren es 2008 zwischen 208 und 471. Die Anzahl der Beschäftigten in den Risikobranchen je KIAB-Mitarbeiter betrug im Jahr 2004 noch zwischen 1.426 und 8.420, im Jahr 2008 waren es nur mehr zwischen 1.944 und 3.091.

- 2.2** Das BMF setzte durch die bedarfsorientierte Verteilung der Mitarbeiter die Empfehlung des RH um. Dies zeigte sich insbesondere auch darin, dass sich die Unterschiede bei den Arbeitsstätten und den dort Beschäftigten je KIAB-Mitarbeiter von 2004 auf 2008 mehr als halbiert haben.



Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung

Personaleinsatz im Außendienst

3.1 Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, dass der Anteil an Außendiensten für Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen an der Gesamtarbeitszeit erhöht werden sollte. Grundlage dafür sollte eine aktuelle Analyse der Arbeitsabläufe, insbesondere der Vor- und Nachbereitung der Einsätze, sein. Nach Ansicht des RH lag darin Potenzial zu einer Intensivierung der Kontrolltätigkeit.

Nunmehr stellte der RH aufgrund der Aufzeichnungen über den Erhalt der Gefahrenzulage, die den KIAB-Bediensteten bei Außendiensten zusteht, fest, dass die geleisteten Außendienststunden ermittelt werden konnten.

Gegenüber 2004 stieg der Anteil des Außendienstes an der Leistungszeit im Bundesschnitt von rd. 29 % auf rd. 30 % im Jahr 2008. Auffallend waren jedoch die großen Unterschiede bei den einzelnen Finanzämtern. So betrug der Anteil des Außendienstes an der Gesamtarbeitszeit¹⁾ zwischen rd. 10 % und rd. 53 %.

¹⁾ Die Gesamtarbeitszeit wurde aufgrund der Zeitkartenabrechnungen ermittelt. Darin enthalten sind Normalstunden und Überstunden. Nicht enthalten sind Urlaube, Krankenstände und Zeiten für Ausbildungen.

2008	Gesamtarbeitszeit	Außendienst	Anteil des Außendienstes an der Gesamtarbeitszeit
	in Stunden		in %
Burgenland	16.735	6.455	38,57
Kärnten	33.604	12.329	36,69
Niederösterreich	70.218	25.057	35,68
Oberösterreich	65.535	18.654	28,46
Salzburg	32.632	6.951	21,30
Steiermark	53.291	10.690	20,06
Tirol	40.149	16.270	40,52
Vorarlberg	20.890	3.584	17,16
Wien	114.586	34.511	30,12
Österreich gesamt	447.640	134.501	30,05

Quellen: BMF, Berechnungen RH

3.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Deshalb regte der RH an, weitere Überlegungen anzustellen, wie durch Prozessoptimierungen mehr Ressourcen für die Außendienstzeiten zu gewinnen wären. Insbesondere sollten die Gründe evaluiert werden, weshalb die Außendienstzeiten der KIAB-Teams in den Finanzämtern Kufstein/Schwaz (53,35 %), Hollabrunn/Korneuburg/Tulln (47,83 %), Braunau/Ried/Schärding (47,82 %) und Innsbruck (45,94 %) deutlich über dem Bundesschnitt liegen, um deren Erfahrung im Sinne der „best practice“ auch für die anderen Finanzämter nutzbar zu machen.

Überstunden

4.1 Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, zusätzliche Überstundenkontingente zeitgerecht und unter Vorgabe entsprechender Kontrollschwerpunkte anzuordnen.

Im Jahr 2007 wurden von den KIAB-Teams insgesamt rd. 28.248 Überstunden von rd. 298 KIAB-Mitarbeitern (in Vollbeschäftigungsäquivalenten) geleistet, das sind im Durchschnitt rd. 94,80 pro Mitarbeiter und Jahr. Die Leiter der Finanzämter teilten die Überstunden aus dem für das jeweilige Finanzamt zustehenden Überstundenkontingent zu. Dabei kam es zu einer hohen Bandbreite von 0,99 bis 15,25 Stunden pro Mitarbeiter und Monat. Zu einer kurzfristigen Zuteilung hoher Überstundenkontingente vom BMF bzw. Regionalmanagement kam es nicht.

Wie hoch der Anteil des Außendienstes an den geleisteten Überstunden war, war nicht bekannt.

4.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt, weil es für die KIAB keine kurzfristig angeordneten, zusätzlichen Überstundenkontingente des BMF bzw. des Regionalmanagements gab. Der RH empfahl jedoch zur Stärkung der Generalprävention, im Bedarfsfall auch Sonn- und Feiertagsüberstunden für die KIAB-Teams zur Verfügung zu stellen.

Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung**Bearbeitungszeiten**

5.1 Im Vorbericht hatte der RH für die KIAB-Wien verhältnismäßig hohe durchschnittliche Bearbeitungszeiten festgestellt und dem BMF empfohlen, eine Analyse der Arbeitsabläufe bei einzelnen KIAB-Stellen durchzuführen. Die Arbeitsabläufe sollten im Sinne einer „best practice“ verbessert werden.

Im Jahr 2007 führte die KIAB – aufgeteilt nach Bundesländern – folgende Anzahl an Kontrollen durch:

	2004	2007	Veränderung 2004/2007
	Anzahl		in %
Burgenland	2.609	2.814	7,86
Kärnten	2.920	4.870	66,78
Niederösterreich	4.844	9.516	96,45
Oberösterreich	3.350	8.578	156,06
Salzburg	1.819	4.734	160,25
Steiermark	1.632	7.772	376,23
Tirol	1.611	5.178	221,42
Vorarlberg	431	2.976	590,49
Wien	4.006	14.658	265,90
Österreich gesamt	23.222	61.096	163,10

Quelle: BMF

Die Steigerung der Kontrolltätigkeit von 2004 auf 2007 um rd. 163 % war unter anderem auf die Personalaufstockung von 83 % zurückzuführen (siehe auch TZ 2). Die durchschnittliche Anzahl an Kontrollen je Bediensteten stieg bundesweit um rd. 36 % von 151 Kontrollen je Mitarbeiter (in Vollbeschäftigungsäquivalenten) im Jahr 2004 auf 205 im Jahr 2007.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt der Kontrolle bis zum Strafantrag betrug zwischen 7,26 und 71,19 Tagen.

5.2 Die Bearbeitungszeiten waren nach wie vor sehr unterschiedlich; die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH wiederholte daher, dass eine Analyse der Arbeitsabläufe bei einzelnen KIAB-Teams durchzuführen wäre und die Arbeitsabläufe im Sinne einer „best practice“ verbessert werden sollten.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die unterschiedlichen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten unter anderem auf die unterschiedliche Erfassungspraxis der KIAB-Teams im KIAB-Online zurückzuführen. Einige Teams hätten die Fälle sofort mit Einlangen einer Anzeige bzw. bei Selbstermittlungen mit Beginn der Einsatzvorbereitung erfasst, andere erst, wenn sie mit der Bearbeitung des Falles begonnen hätten. Im Organisationshandbuch KIAB sei ein Erfassungsstandard für die Bearbeitungszeiten vorgegeben, was eine einheitliche Erfassungspraxis gewährleisten solle. Die Bearbeitungszeiten würden jedenfalls zu gegebener Zeit evaluiert werden.*

Organisation

Fachbereich

6.1 In seinem Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass aufgrund der Komplexität der zu behandelnden Rechtsmaterien und der weitreichenden Befugnisse der KIAB-Mitarbeiter die Aufgaben des so genannten Rechtskoordinators eindeutig festgelegt werden sollten. Weiters hatte der RH die Einrichtung eines bundesweit zuständigen Fachbereiches empfohlen, der bei KIAB-spezifischen Materien rechtlich unterstützt, damit eine einheitliche Rechtsanwendung fördert und zur Weiterbildung der KIAB-Mitarbeiter beiträgt.

Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war die rechtliche Beratung der KIAB-Teams formal durch die in den Finanzämtern eingerichteten Fachbereiche wahrzunehmen. Diese Aufgabe umfasste unter anderem die Sicherstellung einer einheitlich hohen Erledigungsqualität durch Qualitätssicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur einheitlichen Rechtsauslegung. Darüber hinaus war ein bundesweiter Fachbereich eingerichtet.

Die KIAB-Teams der überprüften Finanzämter suchten den Kontakt zu den eigenen Fachbereichen selten bis nie, weshalb sich die dortigen Mitarbeiter in ihrer laufenden Tätigkeit kaum mit Rechtsfragen der KIAB befassen mussten. Stattdessen wurde auf informeller Ebene auf die früheren Rechtskoordinatoren zurückgegriffen.

6.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Einbeziehung der Rechtskoordinatoren in die Fachbereiche nur formal umgesetzt. Aufgrund der vorgefundenen Praxis regte der RH an, finanzamtsübergreifend eigene, aufgrund ihrer Erfahrung dazu geeignete rechtliche Auskunftspersonen für eine einheitliche Rechtsberatung und Rechtsauslegung einzusetzen. Insbesondere die zur Einarbeitung und Aufrechterhaltung des benötigten Expertenwissens erforderlichen zeitlichen Ressourcen würden



Organisation

BMF

Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung

so effizienter genützt. Darüber hinaus könnten die Auskunftspersonen die Zentrale Koordinationsstelle bei deren Tätigkeiten unterstützen.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die Prozessabläufe, den Rechtssupport zweistufig (Amtsfachbereich – bundesweiter Fachbereich) zu organisieren, zur Zeit der Follow-up-Überprüfung des RH noch nicht eindeutig kommuniziert gewesen. Das Organisationshandbuch KIAB, welches am 21. August 2008 veröffentlicht worden sei, sehe hier nun eine eindeutige Regelung vor. Durch diese Veröffentlichung und Schulungen durch den bundesweiten Fachbereich könne nun sichergestellt werden, dass die KIAB-Teams den Kontakt zum eigenen Fachbereich suchen würden.*

Zentrale Koordinationsstelle

7.1 Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht empfohlen, die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) hinsichtlich der nunmehr noch verbliebenen Aufgaben zu untersuchen und gegebenenfalls eine Auflösung der Organisationseinheit in Erwägung zu ziehen.

Seit 1. Jänner 2007 war die ZKO beim Finanzamt Wien für den 1. und 23. Bezirk angesiedelt. Der ZKO waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung folgende Aufgaben übertragen:

- die Wahrnehmung der Beschwerdelegitimation des BMF beim VwGH gemäß § 28a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG),
- die Führung, Wartung und Auskunftsbetreuung aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz (gemäß § 28b AuslBG) für öffentliche Auftraggeber,
- die Prüfung, Evidenzierung, Auskunftserteilung und Weiterleitung der Meldungen über Entsendungen von Arbeitskräften gemäß § 7b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz i.V.m. § 18 AuslBG sowie
- die Prüfung, Erfassung und Beauskunftung der Meldungen über die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 28a Abs. 3 AuslBG i.V.m. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991.

Organisation

Der Arbeitsaufwand der ZKO entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

	2005	2006	2007
		Anzahl	
rechtskräftige Strafbescdeide	3.300	3.338	3.812
Auskünfte an öffentliche Auftraggeber	16.566	17.241	19.630
Meldungen von verantwortlichen Beauftragten	4.911	2.693	10.660
Entsendemeldungen	848	5.842	5.204

Quelle: ZKO

Die ZKO wies bei der Bearbeitung dieser Aufgaben große Rückstände auf.

Bei den Entsendemeldungen mussten die Daten von den Bediensteten der ZKO in einem E-Mail-Programm erfasst und an die entsprechenden Behörden wie Arbeitsmarktservice, Arbeitsinspektorat usw. weitergeleitet werden. Zusätzlich wurden diese Daten im KIAB-Online erfasst, weil die Verständigung der Behörden dort dokumentiert werden musste.

- 7.2** Der RH sah seine Empfehlung als umgesetzt an, weil die ZKO nach der Organisationsänderung entsprechende Aufgaben zu erfüllen hatte. Der RH empfahl, der ZKO zum Abbau der großen Arbeitsrückstände temporär Aushilfskräfte zuzuweisen. Weiters sollten die Arbeitsabläufe in der ZKO analysiert werden, um mögliche Verfahrensvereinfachungen, wie insbesondere die Vermeidung der derzeit noch notwendigen Doppelerfassung von Daten der Entsendemeldungen, umzusetzen.
- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei eine Prozessoptimierung und Rückstandsabbauaktion für die ZKO in Planung.*

Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung**Zusammenarbeit mit den Finanzämtern**

- 8.1** In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, verbesserte Rahmenbedingungen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Finanzämtern und der KIAB zu schaffen. Insbesondere sollten die Finanzämter in der Lage sein, auf der Grundlage der von den KIAB-Stellen übermittelten Daten abgabenrechtliche Schritte zu setzen.

Durch die Eingliederung der KIAB-Teams in die Finanzämter mit 1. Jänner 2007 wurde die Zusammenarbeit mit den übrigen Bereichen der Finanzämter wesentlich verstärkt. Allerdings waren die Aufgaben der KIAB-Teams, die Zusatzaufgaben in unterschiedlichem Umfang wahrnahmen, nicht eindeutig definiert. Das KIAB-Team Innsbruck ermittelte beispielsweise auch in Angelegenheiten der Normverbrauchsabgabe. Weiters stellte der RH fest, dass jedes Finanzamt die Möglichkeiten der internen Zusammenarbeit selbst entwickelte, die gefundenen Lösungen jedoch nicht an andere KIAB-Teams kommuniziert wurden.

- 8.2** Die Empfehlung wurde weitgehend umgesetzt. Der RH regte dennoch einen verstärkten Austausch zwischen den KIAB-Teams und den übrigen Bereichen der Finanzämter, etwa durch Leitfäden der Zentralstellen, an, um eine möglichst enge Kooperation sicherzustellen und Synergien zu nutzen. Weiters sollten die wahrgenommenen Zusatzaufgaben einheitlich festgelegt und in den Zielvereinbarungen abgebildet werden, um die Bedeutung dieser Aufgaben darzustellen.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde durch das Organisationshandbuch KIAB eine enge Zusammenarbeit zwischen den Finanzämtern und den KIAB-Teams gewährleistet. Weiters seien auch die Aufgaben der KIAB-Teams in den Finanzämtern jetzt ausführlich dargelegt.*

Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden

- 9.1** In seinem Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass Geschäftsstücke und Unterlagen zwischen der KIAB und den Bezirksverwaltungsbehörden großteils in Papierform übermittelt worden waren. Um den Aktenlauf zwischen den Behörden zu vereinfachen, hatte das Pilotprojekt „Elektronischer Akt“ zwischen der KIAB-Innsbruck und der Bezirkshauptmannschaft Imst stattgefunden. Der RH hatte dieses Pilotprojekt positiv beurteilt und eine Ausweitung dieser Form der Zusammenarbeit auf andere Bezirksverwaltungsbehörden angeregt.

Seither arbeitete das BMF an der Einrichtung der erforderlichen Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden. Im Jahr 2008 wurde ein elektronisches KIAB-Archiv eingeführt, das während der Follow-up-Überprüfung noch nicht produktiv zum Einsatz kam. Dort sollten sämtliche Beweismittel eingescannt und in elektronischer Form archiviert werden.

Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden

9.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH noch nicht vollständig um. Der RH sah die Einführung eines elektronischen Archivs für die Realisierung des ausschließlich elektronischen Aktenlaufs zwischen den KIAB-Teams und den Bezirksverwaltungsbehörden als notwendige Voraussetzung an. Er empfahl die ehestmögliche Produktivsetzung des elektronischen KIAB-Archivs sowie die Einrichtung der Schnittstellen zu den Bezirksverwaltungsbehörden.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei das elektronische KIAB-Archiv seit Juni 2008 österreichweit produktiv gesetzt. Eine elektronische Schnittstelle zu den Bezirkshauptmannschaften sowie zur Stadt Wien sei seitens des BMF eingerichtet. Um diese Schnittstellen produktiv setzen zu können, seien auf Seite der Schnittstellenpartner abschließende Arbeitsschritte erforderlich. Da die Städte mit eigenem Statut über keine einheitlichen technischen Rahmenbedingungen verfügen, würden die einzelnen Schnittstellen in einem Projekt analysiert und gegebenenfalls realisiert.*

Zusammenarbeit mit dem Arbeitsservice

10.1 Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht empfohlen, auf eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit der Arbeitsservice-Datenbank durch die KIAB hinzuwirken, um der KIAB die rasche und unbürokratische Klärung, ob ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorliegt, zu ermöglichen.

Anfang 2006 wurde im KIAB-Online eine Abfragemöglichkeit der Arbeitsservice-Datenbank eingerichtet. Somit können über die Sozialversicherungsnummer je betroffener Person die Zeiträume des Bezugs aus der Arbeitslosenversicherung abgefragt werden.

10.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung; Follow-up-Überprüfung**Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

11 Der RH stellte fest, dass von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig umgesetzt wurden; je zwei Empfehlungen wurden teilweise bzw. nicht umgesetzt. Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Weitere Überlegungen sollten angestellt werden, wie durch Prozessoptimierungen mehr Ressourcen für die Außendienstzeiten zu gewinnen wären. Insbesondere sollten die Gründe evaluiert werden, weshalb die Außendienstzeiten mancher KIAB-Teams deutlich über dem Bundesschnitt liegen, um deren Erfahrung im Sinne der „best practice“ auch für die anderen KIAB-Teams nutzbar zu machen. (TZ 3)

(2) Zur Stärkung des generalpräventiven Gedankens wären die Leiter der Finanzämter darauf hinzuweisen, im Bedarfsfall auch Sonn- und Feiertagsüberstunden für die KIAB-Teams zur Verfügung zu stellen. (TZ 4)

(3) Zur Reduzierung der Bearbeitungszeiten wäre eine Analyse der Arbeitsabläufe bei einzelnen KIAB-Teams durchzuführen. Die Arbeitsabläufe sollten im Sinne einer „best practice“ verbessert werden. (TZ 5)

(4) Zum Abbau der großen Arbeitsrückstände wären der ZKO temporär Aushilfskräfte zuzuweisen. Weiters sollten die Arbeitsabläufe in der ZKO analysiert werden, um mögliche Verfahrensvereinfachungen, wie insbesondere die Vermeidung der derzeit noch notwendigen Doppelerfassung von Daten der Entsendemeldungen, umzusetzen. (TZ 7)

(5) Finanzamtsübergreifend wären eigene, aufgrund ihrer Erfahrung dazu geeignete rechtliche Auskunftspersonen einzusetzen. (TZ 6)

(6) Die KIAB-Teams und die übrigen Bereiche der Finanzämter sollten sich verstärkt austauschen, etwa durch Leitfäden der Zentralstellen, um eine möglichst enge Kooperation sicherzustellen und Synergien zu nutzen. Weiters sollten die wahrgenommenen Zusatzaufgaben einheitlich festgelegt und in den Zielvereinbarungen abgebildet werden, um die Bedeutung dieser Aufgaben darzustellen. (TZ 8)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(7) Die Produktivsetzung des elektronischen KIAB-Archivs sowie die Einrichtung der Schnittstelle zu den Bezirksverwaltungsbehörden sollten ehestmöglich erfolgen. (TZ 9)

IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung

Die IG Immobilien Invest GmbH setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 weitgehend um. Umsetzungsbedarf bestand nach wie vor insbesondere durch die fehlende Risikobeschränkung bei den einzelnen Geschäftsfeldern. Der bewilligte Fremdmittelrahmen war Ende 2007 um 18 Mill. EUR überzogen.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der IG Immobilien Invest GmbH (IG Invest) abgegeben hatte. (TZ 1)

In Umsetzung der Empfehlung des RH hielt die IG Invest bei den 2007 eingeleiteten Liegenschaftsverkäufen die Grundsätze des Bietverfahrens ein. Darüber hinaus erstellte sie eine Verfahrensanweisung für Immobilienverkäufe. (TZ 5)

Der Empfehlung des RH folgend, den IG Invest-Konzern zu straffen, veräußerte die IG Invest fünf Immobilien mit geringer Performanceerwartung. Weiters führte sie eine organisatorische Neustrukturierung des Konzerns durch. (TZ 2)

Die IG Invest kam der Empfehlung des RH, laufend Performanceberechnungen vorzunehmen, teilweise dadurch nach, dass sie für das inländische Immobilienportfolio des IG Invest-Konzerns von einer unabhängigen Stelle Renditeberechnungen vornehmen ließ. Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 lag die Rendite über der Benchmark. Die ausländischen Immobilien wurden jedoch nicht in die Berechnungen miteinbezogen. (TZ 3)

Die IG Invest folgte teilweise der Empfehlung des RH, sämtliche Aufwendungen bei der Beurteilung der Rentabilität neuer Projekte zu berücksichtigen, indem sie zwar die im Zuge der Errichtung bzw. des Kaufs anfallenden Aufwendungen, nicht jedoch die erwarteten Aufwendungen des laufenden Betriebs erfasste. (TZ 6)

Kurzfassung

Die IG Invest setzte die Empfehlung des RH bezüglich eines weiteren Engagements in allen Geschäftsfeldern teilweise um, indem sie sich mit einjähriger Verzögerung zur Veräußerung der vermieteten Gewerbeimmobilien (Archiv/Lager) entschloss. Zur Zeit der Überprüfung an Ort und Stelle dauerte der Verkaufsprozess noch an. (TZ 7)

Entgegen der Empfehlung des RH legte die IG Invest keine Beschränkungen für einzelne Geschäftsfelder (Wohnen, Büro, Verkaufsflächen usw.) im Sinne einer ausgewogenen Portfoliosteuerung und einer damit verbundenen, implizit festgelegten Risikobeschränkung fest. Der vom Aufsichtsrat der IG Invest genehmigte Fremdmittelfrahmen in Höhe von 121 Mill. EUR war sowohl Ende 2007 (um 18 Mill. EUR) als auch zur Zeit der Überprüfung an Ort und Stelle überzogen. (TZ 4)

Kenndaten zur IG Immobilien Invest GmbH (Konzernabschluss)

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung			
Eigentümer	100 % Oesterreichische Nationalbank			
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung - Aufsichtsrat - Generalversammlung 			
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Wiederveräußerung von Liegenschaften und deren Vermittlung - Verwaltung und Vermietung von Gebäuden - Beteiligung an anderen, gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Unternehmungen, ausgenommen Bankgeschäfte 			
Gebahrung	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR			
Bilanzsumme	387,95	423,94	445,13	500,09
Eigenkapital	291,21	298,14	306,73	300,04
Umsatzerlöse	35,53	36,50	36,28	38,45
Personalaufwand	3,91	4,17	4,49	5,38
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4,36	14,62	7,89	0,47
Gewinnausschüttung	3,00	4,00	5,00	6,00
	Anzahl			
Mitarbeiter	89	95	97	109



IG Immobilien Invest GmbH; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Mai 2008 im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2005 bei einer Gebarungsüberprüfung der IG Immobilien Invest GmbH (IG Invest) abgegeben und deren Verwirklichung die IG Invest zugesagt hatte. Der in der Reihe Bund 2006/9 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zu dem im August 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die IG Invest im September und das BMF im Oktober 2008 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die IG Invest im Jänner 2009. Eine Gegenäußerung an das BMF war nicht erforderlich.

Straffung des IG Invest-Konzerns

2.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, den IG Invest-Konzern zu straffen.

Anfang 2006 veräußerte die IG Invest fünf Immobilien mit geringer Performanceerwartung, um mit den Erlösen neue Projekte zu realisieren und zukünftig eine höhere Rendite des Gesamtportfolios zu erzielen.

Eine organisatorische Neustrukturierung des IG Invest-Konzerns erfolgte im Jahr 2006 durch Verschmelzung ihrer Tochtergesellschaften, der IG Realitäten Verwaltungsgesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft mit der IG Immobilien Management GmbH (IG Management), vormals IG Facility Management GmbH, als übernehmende Gesellschaft.

Zudem vereinbarten die IG Invest und die IG Management mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom Juni 2006, die Dienstleistungsbereiche Projektentwicklung und -umsetzung, Rechnungswesen und Controlling, Personal und Administration, Marketing sowie Immobilienvermittlung und -vermietung rückwirkend zum 1. Jänner 2006 von der IG Invest in die IG Management abzuspalten.

Im Zuge der Neustrukturierung übertrug die IG Invest ihr Personal – bis auf vier Mitarbeiter – der IG Management. Zum 31. Dezember 2007 beschäftigte die IG Management 88 der konzernweit 109 Mitarbeiter.

Die IG Invest beschäftigte sich seither im Wesentlichen mit der Vermietung und Verwertung von Immobilien sowie mit der Beteiligungsverwaltung.

2.2 Die IG Invest setzte die Empfehlung des RH vollständig um. Durch die Neustrukturierung des IG Invest-Konzerns erfolgte eine eindeutige Trennung zwischen den einzelnen Immobilienbesitzgesellschaften und der IG Management.

Performance

3.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, laufend Performance-rechnungen für den IG Invest-Konzern vorzunehmen.

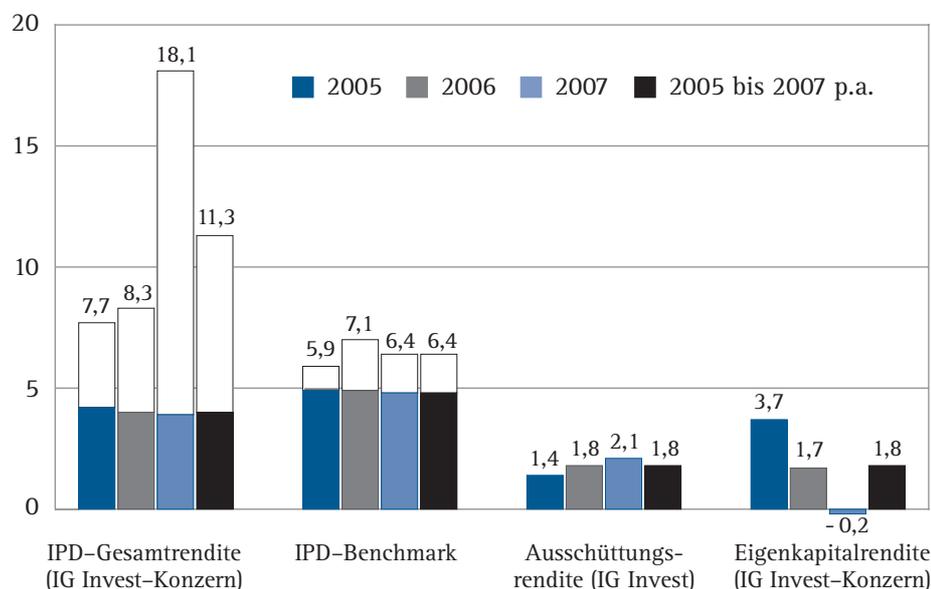
Die IG Invest hatte in ihrer damaligen Stellungnahme auf laufend durchgeführte Vergleiche mit anderen Marktteilnehmern verwiesen.

Der RH stellte hiezu im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Die IG Invest unterzog die inländischen Immobilien des IG Invest-Konzerns einer Performancemessung durch die International Property Databank (IPD) mit Sitz in London. Die IPD übernahm die von der IG Invest aufbereiteten Daten, wertete sie aus und stellte die generierten Kennzahlen der Gesamtheit aller teilnehmenden österreichischen Immobilienunternehmen in Form von Benchmarks gegenüber.

Die von der IPD ermittelte Gesamtrendite setzte sich aus der Summe der „Netto-Cashflow-Rendite“ und der „Wertänderungsrendite“, angegeben in Prozent des gebundenen Kapitals, zusammen. Die Netto-Cashflow-Rendite umfasste die Nettomieteinnahmen. Die Wertänderungsrendite beinhaltete im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen in Immobilien und Einnahmen aus Immobilienverkäufen sowie die Verkehrswertänderungen des Immobilienportfolios. Die Gesamtrendite der IPD berücksichtigte jedoch nicht die ausländischen Immobilien des IG Invest-Konzerns sowie Aufwendungen, wie z.B. für planmäßige Abschreibungen, Management und Finanzierung.

Die Ergebnisse sind aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich:



Anmerkungen zur IPD-Gesamtrendite und IPD-Benchmark:
weiße Fläche = Wertänderungsrendite
Vollfläche = Netto-Cashflow-Rendite

Für den Zeitraum 2005 bis 2007 lag die annualisierte IPD-Gesamtrendite der inländischen Immobilien des IG Invest-Konzerns mit 11,3 % um 4,9 Prozentpunkte über jener der Benchmark. Die Gesamtrendite des IG Invest-Konzerns wies insbesondere im Jahr 2007 einen vergleichsweise hohen Wertänderungsanteil auf. Dies war auf die laut Schätzgutachten deutlich über den Herstellungskosten liegenden Verkehrswerte dreier 2007 fertiggestellter Projekte zurückzuführen.

(2) Um die Entwicklung der IG Invest sowie ihrer Immobilien aus der Sicht der OeNB darzustellen, errechnete die OeNB die jährliche Ausschüttungsrendite der IG Invest. Dazu setzte sie die von der IG Invest an die OeNB getätigten Ausschüttungen zu den von der OeNB seit Bestehen der IG Invest geleisteten Gesellschafterzuschüssen in Beziehung. Die jährliche Ausschüttungsrendite bewegte sich zwischen 1,4 % und 2,1 %.

Performance

(3) Die vom RH auf Grundlage der Konzernabschlüsse berechnete Eigenkapitalrendite des IG Invest-Konzerns berücksichtigte neben den inländischen auch die ausländischen Immobilien, sämtliche anfallenden Aufwendungen, jedoch aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch keine Steigerungen der Immobilienverkehrswerte. Aus diesem Grund fiel die Eigenkapitalrendite weitaus niedriger als die IPD-Gesamtrendite aus. In den Jahren 2005 und 2006 war sie positiv, während sie 2007 – 0,2 % betrug.

3.2 Die Empfehlung aus dem Vorbericht des RH wurde teilweise umgesetzt, weil die inländischen, nicht jedoch die ausländischen Immobilien bei der Renditeberechnung berücksichtigt wurden. Der RH empfahl, die Performancemessung durch die IPD auf das gesamte Immobilienportfolio des IG Invest-Konzerns zu erstrecken und somit auch die ausländischen Immobilien miteinzubeziehen.

3.3 *Laut Stellungnahme der IG Invest seien zwischenzeitlich auch die ausländischen Immobilien einer IPD-Performancemessung unterzogen worden. Die Gesellschaft sagte zudem zu, die Performancemessungen auch in den Folgejahren fortzuführen.*

Beschränkung der Geschäftsfelder

4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, im Sinne einer ausgewogenen Portfoliosteuerung neben projektbezogenen Beschränkungen auch den maximalen Anteil je Geschäftsfeld (Wohnen, Büro, Verkaufsflächen usw.) am Gesamtportfolio zu beschränken.

Laut damaliger Stellungnahme der IG Invest wären die strategischen Konzepte laufend überprüft und gegebenenfalls aktualisiert worden.

Hiezu stellte der RH im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Der Aufsichtsrat der IG Invest beschloss im Juni 2007, die Obergrenze des Investitionsvolumens für Investitionen in Einzelobjekte und Objektgesellschaften von 30 Mill. EUR auf 48 Mill. EUR zu erhöhen.

(2) Ebenfalls im Juni 2007 beschloss der Aufsichtsrat, den für den IG Invest-Konzern geltenden Fremdmittelrahmen für die Finanzierung und das Management von Projekten von 104,60 Mill. EUR auf 121 Mill. EUR anzuheben. Der hohe Finanzierungsbedarf führte dazu, dass der Rahmen Ende 2007 um 18 Mill. EUR überschritten war. Obwohl der Aufsichtsrat mehrmals dessen strikte Einhaltung einmahnte, war der Fremdmittelrahmen zumindest bis Ende Mai 2008 durchgängig überzogen.



Beschränkung der Geschäftsfelder

BMF

IG Immobilien Invest GmbH;
Follow-up-Überprüfung

(3) Von 2004 bis 2007 erhöhte sich die Gesamtnutzfläche des Immobilienportfolios des IG Invest-Konzerns von rd. 201.000 m² auf rd. 246.000 m² bzw. um 22,4 %. Die Anteile der einzelnen Geschäftsfelder an der Gesamtnutzfläche unterlagen im überprüften Zeitraum laut der nachstehenden Tabelle keinen wesentlichen strukturellen Veränderungen:

	2004	2005	2006	2007
	in %			
Büroflächen	28,2	28,4	27,9	29,4
PKW-Abstellflächen	17,8	18,5	20,8	21,3
Wohnflächen	18,1	16,3	14,9	15,2
Shopping Center	11,7	11,7	11,9	14,5
Gewerbeflächen	14,9	15,8	16,1	13,2
sonstige Flächen	9,3	9,3	8,4	6,4

Die bereits zur Zeit der Vorüberprüfung bestehenden Beschränkungen wurden zwar überarbeitet, eine betragliche oder prozentuelle Obergrenze je Geschäftsfeld und eine damit verbundene, implizit festgelegte Risikobeschränkung lagen jedoch weiterhin nicht vor.

4.2 Die Empfehlung des RH wurde somit nicht umgesetzt.

Der RH kritisierte die von Dezember 2007 bis zumindest Mai 2008 durchgängig bestehende deutliche Überschreitung des Fremdmittelrahmens. Er empfahl, die Einhaltung des Fremdmittelrahmens sicherzustellen und betragliche oder prozentuelle Beschränkungen für einzelne Geschäftsfelder hinsichtlich des Portfolioanteiles festzulegen.

4.3 Die IG Invest teilte in ihrer Stellungnahme mit, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für eine Obergrenze bzw. eine Bandbreite je Geschäftsfeld (bezogen auf die vermietbare Fläche) zur Beschlussfassung vorlegen zu wollen. Weiters werde sie im Rahmen von Sitzungen des Aufsichtsrates über eine allfällige Rückführung des überschrittenen Fremdmittelrahmens berichten.

Bietverfahren

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei zukünftigen Liegenschaftsverkäufen die Grundsätze des Bietverfahrens zu berücksichtigen.

Basierend auf der Empfehlung des RH erstellte die IG Invest eine Verfahrensanweisung, die anhand der Kriterien – Anzahl der Eigentümer, Grad der gewünschten Öffentlichkeitswirksamkeit, Auswirkungen auf bestehende Mietverhältnisse und spezifische Anforderungen an die Kaufinteressenten – festlegte, ob ein Biet- oder ein Verhandlungsverfahren¹⁾ durchzuführen war. Eine Verfahrensanweisung für das Bietverfahren sah die Bekanntmachung der Verkaufsabsicht durch Inserate, redaktionelle Beiträge oder die Beauftragung eines Maklers sowie die Nennung eines Mindestverkaufspreises vor.

¹⁾ mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmen über den gesamten Auftragsinhalt durchgeführtes Verfahren

Im Jahr 2007 betraute die IG Invest ein international renommiertes Immobilienmaklerunternehmen mit dem Verkauf von vier Gewerbeobjekten. Das Angebot wurde in Form mehrerer Inserate in überregionalen österreichischen Tageszeitungen veröffentlicht. In den Annoncen nannte die IG Invest die Liegenschaftsadressen sowie einen Gesamtverkaufspreis von 26 Mill. EUR zuzüglich USt.

- 5.2** Der RH beurteilte die damalige Empfehlung aufgrund des durchgeführten Bietverfahrens als vollständig umgesetzt.

Rentabilität von Projekten

- 6.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, sämtliche Aufwendungen bei der Beurteilung der Rentabilität eines Projekts zu berücksichtigen.

Die IG Invest hatte in ihrer damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass bei neuen Projekten sämtliche Aufwendungen und allfällige Nebenkosten in den Rentabilitätsberechnungen bereits berücksichtigt worden wären.



Rentabilität von Projekten



**IG Immobilien Invest GmbH;
Follow-up-Überprüfung**

Hiezu stellte der RH im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

Die IG Invest setzte bei neuen Immobilienprojekten die erwarteten Nettomieteinnahmen zu den geplanten Errichtungskosten bzw. zu den Kaufpreisen, einschließlich einmalig anfallender Kosten, wie z.B. Kosten für Maklertätigkeit, in Beziehung. Die von der IG Invest derart ermittelte Rendite diente dem Aufsichtsrat als Grundlage für die Beurteilung der vorgelegten Investitionsprojekte. Die erwarteten Aufwendungen des laufenden Betriebs (insbesondere Zins- und Personalaufwand sowie Abschreibungen) blieben jedoch weiterhin unberücksichtigt.

- 6.2** Die IG Invest setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie zwar in ihrer Renditeberechnung die im Zuge der Errichtung bzw. des Kaufs anfallenden Aufwendungen berücksichtigte, nicht jedoch die Aufwendungen des laufenden Betriebs.

Der RH empfahl, die Renditeberechnungen künftig um die laufenden Aufwendungen zu ergänzen. Diese sollten dem Aufsichtsrat im Rahmen der Genehmigung als zusätzliche Informationsquelle dienen.

- 6.3** *Laut Stellungnahme der IG Invest werde überlegt, welche zusätzlichen Vorscheurechnungen in der Projektierungsphase zur bestmöglichen Information des Aufsichtsrats eingesetzt werden könnten.*
- 6.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, zur besseren Aussagekraft der Rentabilität von Projekten zusätzliche Renditeberechnungen unter Einbeziehung der Aufwendungen des laufenden Betriebs zu erstellen.

Gewerbeobjekte

- 7.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, hinsichtlich der vermieteten Immobilien zu überlegen, ob ein weiteres Engagement in allen bisherigen Geschäftsfeldern als wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Die IG Invest hatte in ihrer damaligen Stellungnahme ein weiteres Engagement im Geschäftsfeld Gewerbeobjekte (Archiv/Lager) als wirtschaftlich nicht sinnvoll erachtet.

Gewerbeobjekte

Der RH stellte hierzu im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Die durchschnittliche jährliche Leerstellungsrate der vier in Wien und Niederösterreich liegenden gewerblichen Objekte schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 14,8 % und 19,8 %; Ende 2007 betrug sie 15,7 %. Durch die Leerstellungen entgingen der IG Invest laut ihren eigenen Berechnungen jährlich Nettomieteinnahmen in Höhe von rd. 400.000 EUR.

(2) Obwohl die IG Invest bereits im Juni 2006 ein weiteres Engagement im Geschäftsfeld Gewerbeobjekte (Archiv/Lager) als nicht wirtschaftlich erachtete, dauerte die Einleitung konkreter Verkaufsmaßnahmen bis August 2007.

7.2 Die IG Invest setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Sie suchte für die vier Gewerbeobjekte ab August 2007 einen Käufer, doch lagen konkrete Verkaufsergebnisse zur Zeit der Überprüfung an Ort und Stelle noch nicht vor. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die IG Invest entgegen ihrer wirtschaftlichen Einschätzung ihres Engagements im Geschäftsfeld Gewerbeflächen die konkrete Interessentensuche erst mit einjähriger Verzögerung einleitete.



**IG Immobilien Invest GmbH;
Follow-up-Überprüfung**

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 8 Der RH stellte fest, dass von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichtes zwei vollständig und drei teilweise umgesetzt wurden. Eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

Zusammenfassend empfahl der RH der IG Invest:

(1) Die Performancemessung sollte das gesamte Immobilienportfolio des IG Invest-Konzerns – einschließlich der ausländischen Immobilien – umfassen. (TZ 3)

(2) Für die einzelnen Geschäftsfelder sollten betragliche oder prozentuelle Beschränkungen hinsichtlich des maximalen Anteils je Geschäftsfeld am Gesamtportfolio festgelegt werden. Die Einhaltung des Fremdmittelrahmens wäre sicherzustellen. (TZ 4)

(3) Die dem Aufsichtsrat bei der Genehmigung neuer Projekte vorzulegenden Renditeberechnungen sollten alle laufenden Aufwendungen berücksichtigen. (TZ 6)



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

build! Gründerzentrum Kärnten GmbH

Die build! Gründerzentrum Kärnten GmbH (build!) wies trotz effizientem Mitteleinsatz deutliche Verbesserungspotenziale insbesondere in den Bereichen Förderungsabwicklung und -kontrolle auf. Eine eigenständige Unternehmensstrategie fehlte. Die Anzahl der von der build! initiierten Unternehmensgründungen war überdurchschnittlich hoch.

Kurzfassung

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft, ihrer Risiken im Rahmen der Förderungstätigkeit, der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften sowie eine Analyse der innerbetrieblichen Kontrollsysteme. (TZ 1)

Um die Anzahl der Unternehmensgründungen mit akademischem Hintergrund in Österreich zu steigern, initiierte das BMVIT 2001 das Impulsprogramm „AplusB Academia Business Spin-off Gründerprogramm“ (AplusB-Programm). Nach einem seit April 2008 vorliegenden Evaluierungsergebnis erhielt das Programm von internationalen Experten eine gute Beurteilung. (TZ 2)

Die build! leitete aus den Zielen des AplusB-Programms keine eigenständige, mit operativen Kenn- und Zielgrößen unterlegte Unternehmensstrategie ab. (TZ 3)

Die zur Beurteilung der Machbarkeit beauftragten Gutachten zu den eingereichten Förderungsprojekten ließen nicht durchgängig eindeutige Förderungsempfehlungen zu. Darüber hinaus waren die Förderungsakten sehr uneinheitlich und nicht standardisiert. (TZ 14, 20)

Im Beirat der build!, der über die zu gewährenden Förderungen entschied, waren bis Oktober 2008 keine internationalen Experten aufgenommen. (TZ 15)

Kurzfassung

Für den Betrieb und die Verwaltung wendete die build! im Jahr 14 % bis 15 % des Budgets auf. Dies sprach für einen effizienten Mitteleinsatz. Allerdings bestand keine Möglichkeit, die personellen Ressourcen einzelnen Förderungsprojekten standardisiert zuzuordnen. (TZ 11, 12)

Die Abwicklung der den Gründern gewährten Darlehen erfolgte ab 2004 durch ein regionales Kreditinstitut, das jedoch keine Haftung für die Einbringlichkeit übernahm. Die build! trug bis zu sechseinhalb Jahre nach Auszahlung das Risiko eines finanziellen Ausfalls der Darlehen. (TZ 17, 18)

Die build! verfügte nur über unzureichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Darlehensnehmer. Sie überprüfte die Plausibilität der Businesspläne nicht. Auch eine Kontrolle, ob die in den Businessplänen getroffenen Annahmen eintrafen, um die wirtschaftliche Basis für die Rückflüsse aus den Darlehen sicherzustellen, unterblieb. (TZ 18, 19)

Fallweise waren Förderungswerber und Empfänger von Förderungszuschüssen nicht ident. Dadurch könnten rechtliche Probleme bei einer allfälligen Rückforderung von gewährten Zuschüssen entstehen. (TZ 16)

Kenndaten zur build! Gründerzentrum Kärnten GmbH (build!)

	Geschäftsjahre (1. Juli bis 30. Juni)			
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008
Mittelzuflüsse	in Mill. EUR			
Bundesmittel	0,30	0,30	0,32	0,29
Mittel des Landes Kärnten	0,48	0,46	0,55	0,35
Gesellschafterzuschüsse und Eigenmittel	0,23	0,23	0,32	0,30
sonstige Erträge (ohne Finanzergebnis)	0,02	0,04	0,05	0,06
Summe Zuflüsse	1,03	1,03	1,24	1,00
Bedienstete¹⁾	Anzahl			
Angestellte	3	4	3	4
Projekte²⁾				
Gründerprojekte ³⁾	6	5	8	6
Coachingprojekte ⁴⁾	9	18	13	18
Non-AplusB-Programm-Projekte ⁵⁾	2	1	2	-
durch build! geschaffene Arbeitsplätze (von 2002 bis März 2008)	134			

¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

²⁾ Projektbeginn im jeweiligen Geschäftsjahr

³⁾ Gründerprojekte bei build! insgesamt: 36; davon 11 außerhalb des überprüften Zeitraums

⁴⁾ Coachingprojekte bei build! insgesamt: 67; davon 9 außerhalb des überprüften Zeitraums

⁵⁾ über die AplusB-Programm-Förderungen hinausgehende weitere Aktivitäten

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober 2008 die Gebarung der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH (build!), die aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurde. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung und Darstellung der Geschäftsentwicklung der build! unter betriebswirtschaftlichen Aspekten, die Beurteilung der Risiken durch die einzelnen Förderungstätigkeiten sowie die Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen Förderungsvorschriften. Weiters verfolgte der RH das Ziel, die innerbetrieblichen Kontrollsysteme darzustellen und zu analysieren.

Zu dem im November 2008 übermittelten Prüfungsergebnis gab die build! im Dezember 2008 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2009.

Gründerprogramm

- 2 Die build! war Teil des im Jahr 2001 vom BMVIT initiierten Impulsprogramms „AplusB Academia Business Spin-off Gründerprogramm“ (AplusB-Programm), welches das Ziel verfolgte, sowohl die Anzahl als auch den Erfolg von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nachhaltig zu steigern. Ein Motiv zur Schaffung dieses Programms lag in der Tatsache, dass die Anzahl der Unternehmensgründungen mit akademischem Hintergrund in Österreich bei der Programmeinführung deutlich unterrepräsentiert war.

Basierend auf den Programmrichtlinien des BMVIT nahmen österreichweit bisher insgesamt neun so genannte AplusB-Zentren zur Förderung von Aktivitäten im akademischen Gründerbereich ihren Betrieb auf. Die build! als eines dieser AplusB-Zentren startete ihre operative Förderungstätigkeit am 1. Juli 2002.

Mit der Abwicklung des Mitte 2012 endenden AplusB-Programms war die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betraut. Das AplusB-Programm wurde im Auftrag des BMVIT zwischenevaluiert. Nach dem seit April 2008 vorliegenden Evaluierungsergebnis erhielt das AplusB-Programm von den internationalen Experten eine gute Beurteilung. Außerdem ergab die Evaluierung, dass seit dem Programmstart im Jahr 2002 bis April 2008 österreichweit 171 Gründungen aus sämtlichen AplusB-Zentren hervorgegangen waren. Mit einem Anteil von 31 Gründungen (rd. 18 %) zur Jahresmitte 2008 lag die build! deutlich über dem Durchschnitt.

Strategie

- 3.1 Die build! leitete aus den Zielen des AplusB-Programms keine eigenständige Unternehmensstrategie ab, aus der operationalisierbare Schwerpunkte für die Förderungstätigkeit abzuleiten gewesen wären. Die von der build! im Jänner 2006 entwickelten Strategieansätze kamen über das Stadium eines Entwurfs nicht hinaus.
- 3.2 Der RH empfahl, den Strategieentwicklungsprozess wieder aufzugreifen und eine mit den Programmzielen des AplusB-Programms übereinstimmende und mit den Gesellschaftern abgestimmte Unternehmensstrategie zu entwickeln. Diese wäre mit operativen Kenn- und Zielgrößen zu unterlegen, um Aussagen über die jährliche Zielerreichung und den Unternehmenserfolg zu ermöglichen.

- 3.3** *Laut Stellungnahme der build! seien in den beiden Agreements aus den Jahren 2002 bzw. 2007 die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit sowie strategische Zielsetzungen und operationalisierte Ziele ersichtlich. Weiters seien in den Jahresplanungen die „operativen Kenn- und Zielgrößen“ genannt.*
- 3.4** Der RH entgegnete, dass in den von der build! genannten Unterlagen zwar strategische Zielsetzungen enthalten sind, diese jedoch mit Ausnahme der Zahl der Unternehmensgründungen nicht mit operativen Kenn- und Zielgrößen unterlegt wurden. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, auch operative Kenn- und Zielgrößen in die Strategieentwicklung aufzunehmen.

Organisation

- 4** Die Gesellschaftsanteile der build! verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter	Anteil in %
Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (BABEG)	45
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt	30
Fachhochschule Technikum Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung	15
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	5
Stadt Villach	5

Zwei Vereinbarungen der Gesellschafter regelten den Aufbau und die Weiterführung des Gründerzentrums in der ersten und zweiten Programmperiode¹⁾ in rechtlicher, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

¹⁾ 1. Programmperiode: 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2007,

2. Programmperiode: 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2012

Organisation

- 5 Die Organe der Gesellschaft waren die Gesellschafterversammlung, der Beirat sowie die Geschäftsführung. Ein Aufsichtsrat war nicht eingerichtet.

Die Geschäftsführung nahm neben den kaufmännischen Aufgaben die Grobbeurteilung der Förderungsanträge im Sinne einer „Stop-or-go“-Entscheidung vor. Nach einer positiven Erstbeurteilung durch die Geschäftsführung prüften Gutachter die Anträge detaillierter in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Die Ergebnisse dieser Gutachten bildeten die Basis der endgültigen Förderungsentscheidung, die durch den Beirat erfolgte.

Externe Evaluierungen und Kontrollen

- 6.1 Die FFG veranlasste Evaluierungen der build! richtlinienkonform im dritten Jahr (erste Zwischenevaluierung) sowie im fünften Jahr nach Projektbeginn (zweite Zwischenevaluierung und gleichzeitig ex ante-Evaluierung für das sechste bis zehnte Förderungs Jahr). Eine abschließende Evaluierung für das letzte Laufzeitjahr der AplusB-Zentren ist in den Richtlinien ebenfalls vorgesehen. Darüber hinaus prüfte die FFG in den Jahren 2004, 2006 und 2007 die Geschäftstätigkeiten der build! an Ort und Stelle.
- 6.2 Der RH stellte fest, dass die in den Programmrichtlinien festgelegten Prüf- und Kontrollpflichten des Förderungsgebers durch die FFG wahrgenommen wurden.

Wirtschaftliche Entwicklung

Finanzlage

- 7.1 Die build! war bei ihrer Finanzierung auf Zuschüsse des Bundes und des Landes Kärnten sowie auf Gesellschafterzuschüsse angewiesen. Diese vertraglich zugesicherten Mittelzuflüsse veränderten sich im Zeitraum von 2004/2005 bis 2007/2008 nur geringfügig. Allfällige Bilanzgewinne wurden nicht ausgeschüttet, sondern für die Zwecke der gemeinnützigen Gesellschaft build! verwendet.

Die Bilanzsumme stieg von rd. 0,75 Mill. EUR (zum 30. Juni 2005) auf rd. 1,39 Mill. EUR (zum 30. Juni 2008). Dies war in erster Linie auf den Anstieg des Finanzanlagevermögens – das aus den an die Förderungsnehmer gewährten Darlehen bestand – zurückzuführen. Die Rückflüsse aus diesen Darlehen stellen für die Folgejahre einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung dar und werden unter TZ 17 detailliert dargestellt.



Wirtschaftliche Entwicklung

BMVIT

build! Gründerzentrum Kärnten GmbH

Das in der Bilanz zum 30. Juni 2008 ausgewiesene Umlaufvermögen in Höhe von rd. 0,34 Mill. EUR überstieg die ausgewiesenen Verbindlichkeiten von rd. 0,14 Mill. EUR deutlich.

7.2 Der RH beurteilte die wirtschaftliche Lage der build! unter der Annahme der vertragsgemäßen Auszahlung der zugesicherten Mittel bis zum Ende der zweiten Programmperiode als ausgeglichen.

Kostenplanung und
Budgetierung

8 Die Kostenplanung der build! war in den Vereinbarungen über die Errichtung und Weiterführung der build! geregelt. Demnach waren für die Geschäftsjahre 2002/2003 bis 2006/2007 Kosten in Höhe von insgesamt rd. 4,75 Mill. EUR, für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2011/2012 rd. 4,28 Mill. EUR geplant.

Die Finanzierung der build! war ebenfalls in den genannten Vereinbarungen sowie in zusätzlich abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen und Förderungsverträgen festgelegt und verteilte sich – wie in der folgenden Tabelle dargestellt – auf die Förderungsgeber Bund, Land Kärnten sowie auf die Gesellschafter und Partner (als Eigenmittel bezeichnet):

Mittelherkunft	Geschäftsjahre	
	2002/2003 bis 2006/2007	2007/2008 bis 2011/2012
	in Mill. EUR	
Förderung Bund	1,72	1,36
Förderung Land Kärnten	1,47	1,17
Eigenmittel ¹⁾	1,56	1,75
Summe	4,75	4,28

¹⁾ Die Eigenmittel beinhalteten Leistungen der Gesellschafter und Partner inklusive 35.000 EUR Einzahlungen in das Stammkapital anlässlich der Gründung der build!.

Zuweisung der Mittel **9** Die Förderungsbeiträge des Bundes und des Landes Kärnten wurden gemäß den jeweiligen Förderungsverträgen in halbjährlichen Raten an die build! ausbezahlt. Die Auszahlung der Folgeraten war an die Vorlage von Halbjahres- bzw. Jahresberichten durch die build! und an deren Genehmigung durch den Förderungsgeber gebunden. Förderungsgeber für den Bund war die FFG, Förderungsgeber für das Land Kärnten war der Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (KWF).

Förderungsabwicklung

Förderungsmaßnahmen **10** Die build! bot Gründern ein breit gefächertes Maßnahmenpaket von Unterstützungsleistungen an. Das Angebotsspektrum reichte von der Beratung in Gründungsfragen (Coachingprojekte), der Bereitstellung von Infrastruktur (Gründerbüros oder Laborflächen) bis zur finanziellen Unterstützung in Form von zinslosen Gründerdarlehen von maximal 26.100 EUR pro Person. Weiters bot die build! Gründern als Förderungsmaßnahme nicht rückzahlbare Zuschüsse, bspw. für Rechtsanwalts-, Notar- oder Fertigungskosten, für Prototypen oder Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten an.

Darüber hinaus setzte die build! im Sinne der AplusB-Richtlinien so genannte Stimulierungsmaßnahmen zur Mobilisierung von Unternehmensgründungen, etwa durch Aktivitäten an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und Gründungsberatungen in Villach.

Verwendung der Fördermittel **11.1** Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Mittelverwendung in den einzelnen Förderungsbereichen bzw. für den laufenden Betrieb der build!.

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008
	in Mill. EUR / in %			
Gründerprojekte	0,36 / 33	0,44 / 42	0,55 / 44	0,48 / 49
Stimulierungsmaßnahmen	0,29 / 27	0,23 / 22	0,22 / 18	0,19 / 20
Zentrum/Verwaltung	0,15 / 14	0,15 / 14	0,18 / 14	0,14 / 15
Non-AplusB-Aktivitäten	0,27 / 26	0,24 / 22	0,29 / 24	0,15 / 16
Summe	1,07 / 100	1,06 / 100	1,24 / 100	0,96 / 100

Quelle: build!



Förderungsabwicklung



build! Gründerzentrum Kärnten GmbH

Die Auswertung der Daten ergab, dass im Zeitablauf rd. 14 % bis 15 % der Jahresbudgets für den Betrieb und die Verwaltung der build! aufgewendet wurden.

Anlässlich der Fünf-Jahres-Evaluierung im Dezember 2006 attestierte die FFG dem build! einen sehr effizienten Mitteleinsatz, der im betreffenden Geschäftsjahr 2006/2007 rd. 0,18 Mill. EUR betrug. Zuletzt sank dieser Wert auf rd. 0,14 Mill. EUR.

- 11.2** Der RH schloss sich der Feststellung der FFG über die Effizienz des Mitteleinsatzes an.

Ressourcenerfassung

- 12.1** Die Erfassung der personellen Ressourcen mittels einer handelsüblichen Softwareapplikation war nur in wenigen Hauptkategorien möglich. Den einzelnen Förderungsprojekten konnte die Bearbeitungszeit somit nicht standardisiert zugeordnet werden, wodurch aufwendige händische Auswertungen notwendig waren.

- 12.2** Der RH empfahl die Einführung einer Zeitaufzeichnung, die genaue Aussagen über die einem Projekt zuordenbaren Zeitressourcen liefern könnte. Dadurch wäre künftig eine wesentlich exaktere Zeit- und Personalplanung für die abzuwickelnden Förderungsprojekte möglich. Zudem könnten dadurch zukünftige Personal- und Zeitplanungen genauer gestaltet werden.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der build! habe sie auf Anregung des RH in das bestehende Zeiterfassungssystem eine entsprechende Unterkategorie eingearbeitet, wodurch eine Auswertung des Stundenaufwands je Gründungsprojekt möglich sei.*

Förderungsprojekte

Allgemeines

- 13** Der RH untersuchte anhand von fünf¹⁾ nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Förderungsprojekten deren Aufbereitung und Abwicklung, insbesondere in Bezug auf die Begutachtung der Projekte, die Tätigkeit des Beirats sowie die Gestaltung der Förderungsverträge.

¹⁾ Die Grundgesamtheit bildeten sämtliche 33 – zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestehenden – von der build! betreuten Gründerprojekte.

Förderungsabwicklung

Begutachtung

- 14.1** Nach der allfälligen positiven Erstentscheidung der Geschäftsführung, ein Projekt einer Begutachtung zuzuführen, erfolgte die Auswahl von Gutachtern. Diese stammten im Wesentlichen aus dem Bereich der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt oder wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus bereits durchgeführten Begutachtungen ausgewählt.

Die Begutachtung der eingereichten Förderungsprojekte erfolgte sowohl nach wirtschaftlichen als auch nach technischen Kriterien durch zwei Gutachter. Die Gutachten ließen nicht durchgängig eindeutige Förderungsempfehlungen zu.

- 14.2** Der RH erachtete die Begutachtung der Projekte durch je zwei Gutachter als zweckmäßig. Er empfahl jedoch, die Gutachter zur Abfassung von unmissverständlichen und interpretationsfreien Gutachten zu verpflichten, aus denen eindeutige Empfehlungen ableitbar sind.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der build! sollen sich die Gutachten auf grundsätzliche Aussagen zur Machbarkeit beschränken. Die Aufgabe der Gutachten sei es, dem Beirat die Entscheidung zu erleichtern, nicht abzunehmen.*

- 14.4** Der RH erwiderte, dass unter Abwägung der Chancen und Risiken der Projekte eindeutige Aussagen über die Machbarkeit zu treffen wären, die dem Beirat die Förderungsentscheidungen erleichtern sollten.

Beirat

- 15.1** Die Tätigkeit des aus fünf Personen bestehenden Beirats wurde durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Beirat bestand aus Vertretern der einzelnen Gesellschafter und entschied letztlich über die Aufnahme oder die Ablehnung eines Förderungsprojekts. In den Quartalsitzungen des Beirats präsentierten die build! und die Förderungswerber die Projekte. Seit Bestehen der build! wurde in 25 Sitzungen über insgesamt 50 Projekte abgestimmt, davon wurden 36 bewilligt.

Sowohl in der bereits erwähnten Drei-Jahres-Evaluierung als auch in der Fünf-Jahres-Evaluierung der FFG wurde die fehlende internationale Komponente des Beirats bemängelt, weil dieser lediglich die Gesellschafterstruktur abbilde. Erst in der 25. Sitzung im Oktober 2008 wurden zwei weitere Beiratsmitglieder mit entsprechendem internationalen Hintergrund in den Beirat aufgenommen.

- 15.2** Der RH empfahl, weiterhin auf die Beibehaltung der internationalen Expertenkomponente im Beirat zu achten.

Gestaltung der Förderungsverträge

- 16.1** Die build! schloss die Förderungsverträge über Darlehen und nicht rückzahlbare Zuschüsse richtliniengemäß mit natürlichen Personen (Förderungswerber) ab. Bei einigen Förderungsprojekten gründeten die Förderungswerber in der Folge Gesellschaften, welche die begonnenen Projekte fortführten. Die vereinbarten Darlehen bezahlte die build! weiterhin an die natürlichen Personen; die vereinbarten Zuschüsse erhielten jedoch die neu gegründeten Gesellschaften. Durch diese rechtliche Konstruktion war eine Rückforderung von gewährten Zuschüssen im Falle einer Vertragsverletzung des Förderungswerbers mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.
- 16.2** Der RH wies darauf hin, dass die build! Zuschüsse an einen nicht im Förderungsvertrag Genannten und somit nicht schuldbefreiend ausbezahlt hatte. Er empfahl daher, sicherzustellen, dass nur die im Förderungsvertrag genannten natürlichen und juristischen Personen Förderungen erhalten. Dadurch wären allfällige Rückforderungsansprüche bei nicht vertragskonformen Handlungen der Vertragspartner leichter durchsetzbar.
- 16.3** *Laut Stellungnahme der build! seien die neuen Förderungsverträge auf Anregung des RH bereits um einen entsprechenden Passus erweitert worden.*

Förderungskontrolle

Darlehens-
gestionierung

17.1 Die Anzahl und Summe der Gründerdarlehen entwickelte sich im Berichtszeitraum wie folgt:

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008
			Anzahl	
Darlehensnehmer	17	26	35	41
			in EUR	
aushaftende Darlehen	283.655	497.883	744.383	887.888
Rückflüsse aus Darlehen	–	6.163	23.200	52.245

Die build! schloss im Jahr 2004 mit einem regionalen Kreditinstitut eine Rahmenvereinbarung über die unentgeltliche und treuhändische Abwicklung der den Gründern gewährten Darlehen ab. Eine Haftung für die Einbringlichkeit übernahm das Kreditinstitut nicht. Vor dem Jahr 2004 wurde die banktechnische Abwicklung von der build! selbst wahrgenommen.

17.2 Der RH beurteilte die vorliegende Abwicklungsstruktur als zweckmäßig und kostengünstig, weil durch diese Vorgangsweise eine banktechnisch korrekte Darlehensabwicklung sichergestellt werden konnte.

18.1 Die Darlehensnehmer nutzten innerhalb von 18 Monaten die Gründerdarlehen zur Gänze aus. Die Rückzahlung der Darlehen begann zwei Jahre nach deren vollständiger Inanspruchnahme und erfolgte in 36 gleichbleibenden Monatsraten. Demnach trug die build! bis zu sechseinhalb Jahre nach Auszahlung das Risiko eines finanziellen Ausfalls der Darlehen. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung waren bei der build! keine Darlehensausfälle zu verzeichnen.

Die build! holte keine Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungs- und Darlehensnehmer, bspw. durch Anforderung von Bilanzen und Einnahmen-/Ausgabenrechnungen oder durch Auskünfte bei Kreditschutzverbänden, ein. Die Geschäftsführung begründete diese Vorgangsweise mit häufigen informellen Kontakten zu den Gründern.



Förderungskontrolle

BMVIT

build! Gründerzentrum Kärnten GmbH

18.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die build! nur über unzureichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Darlehensnehmer verfügte. Er empfahl, sich regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Förderungsklientel, etwa durch die Anforderung und Auswertung von Jahresabschlüssen oder von Einnahmen-/Ausgabenrechnungen, zu informieren und periodische Anfragen bei Kreditschutzeinrichtungen einzuholen. Dadurch könnten mögliche Darlehensausfälle bereits im Vorfeld erkannt und rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.

18.3 *Laut Stellungnahme der build! bestünde in der 18monatigen Gründungsphase eine regelmäßige Berichtspflicht der Gründer an die build!. Über weitere drei Jahre bestünde im Rahmen des Gründungsmonitorings eine Berichtspflicht der build! an die FFG über die weitere Entwicklung der neu gegründeten Unternehmen. Eine Einforderung von Jahresabschlüssen o. ä. durch build! sei dennoch nicht angedacht, weil sie über eine Hilfestellung durch Beratungen hinausgehend, keinen Einfluss mehr auf die Gründerunternehmen habe.*

18.4 Der RH entgegnete, dass die build! bis zu sechseinhalb Jahre nach Auszahlung das Risiko eines finanziellen Ausfalls der Darlehen trägt. Aus diesem Grund und für die Einhaltung der Berichtspflicht an die FFG ist es weiterhin erforderlich, Daten über die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen einzuholen und zu analysieren.

Plausibilität der Businesspläne

19.1 Bei der Überprüfung von fünf nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Förderungsprojekten durch den RH fielen die sehr optimistischen Planungsannahmen in den Businessplänen auf, die teils realitätsfern waren und kaum Worst-Case-Szenarien enthielten. Zum Teil wiesen sie über Jahre hinweg linear steigende Planbetriebsleistungen ohne jegliche Sättigungstendenzen auf. Es fehlten Konkurrenzannahmen, der Produktabsatz war beliebig erweiterbar.

Die build! nahm nach der Genehmigung der Unternehmensgründungen keine Überprüfungen dahingehend vor, inwieweit die Annahmen in den Businessplänen in weiterer Folge realistisch waren bzw. eintrafen.

19.2 Der RH empfahl, im Zusammenhang mit der bereits unter TZ 18 empfohlenen Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung der Förderungsnehmer auch das Eintreffen der in den Businessplänen getroffenen Annahmen einer periodischen Prüfung zu unterziehen, um die Rückflüsse aus den Darlehen sicherzustellen.

Förderungskontrolle

19.3 *Laut Stellungnahme der build! seien die Businesspläne zum Zeitpunkt ihrer Abgabe plausibel und nachvollziehbar gewesen. Die build! hätte 2008 auch vermehrt auf eine konservative Schätzung der finanziellen Entwicklung der Gründerprojekte geachtet. Weiters wies die build! auf die derzeitige Erfolgsquote von nur einem gescheiterten Unternehmen – bei dem das Darlehen dennoch getilgt werde – bei bisher 36 aufgenommenen Projekten hin.*

19.4 Der RH blieb aufgrund der beurteilten Businesspläne bei seiner Ansicht, dass die Planungsannahmen allzu optimistisch und realitätsfern waren.

Förderungsakten

20.1 Gemäß den Förderungsverträgen hatten die Förderungsnehmer der build! die Projektfortschritte quartalsweise zu melden. Die Quartalsberichte in den nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Förderungsakten waren sowohl in quantitativer als auch in inhaltlicher Hinsicht sehr uneinheitlich und nicht standardisiert. Obwohl die build! über einen geeigneten Beurteilungsbogen für die Quartalsberichte verfügte, wurde dieser größtenteils nicht genutzt.

Ebenso fehlten Checklisten in den Akten, aus denen bspw. der jeweilige Urkunden- und Unterlagenstatus ersichtlich gewesen wäre. Ein außenstehender Dritter konnte so nur mit hohem Aufwand ein Bild über den Stand eines Projekts gewinnen.

20.2 Der RH empfahl, die vorhandenen Instrumente des Berichts- und Kontrollwesens zu nutzen, um den Informationsgehalt in den Förderungsakten zu vereinheitlichen. Darüber hinaus empfahl er die Verwendung von Checklisten für die Dokumentation des jeweiligen Projektstatus.

20.3 *Laut Stellungnahme der build! seien seit Anfang 2008 in diesem Bereich massive Verbesserungen durchgeführt worden. Zusätzlich würden auf Anregung des RH Status-Checklisten eingeführt, um einen besseren Überblick zu ermöglichen.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

21 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Der Strategieentwicklungsprozess zur Ausarbeitung einer mit den Programmzielen des AplusB-Programms übereinstimmenden und mit den Gesellschaftern abgestimmten Unternehmensstrategie sollte wieder aufgegriffen werden. Es wäre eine mit operativen Kenn- und Zielgrößen unterlegte Strategie zu entwickeln, um Aussagen über die jährliche Zielerreichung und den Unternehmenserfolg zu ermöglichen. (TZ 3)

(2) Die Gutachter sollten zur Abfassung von unmissverständlichen und interpretationsfreien Gutachten verpflichtet werden, aus denen eindeutige Empfehlungen ableitbar sind. (TZ 14)

(3) Es sollte sichergestellt werden, dass nur die im Förderungsvertrag genannten natürlichen und juristischen Personen Förderungen erhalten, um allfällige Rückforderungsansprüche bei nicht vertragskonformen Handlungen der Vertragspartner leichter durchsetzen zu können. (TZ 16)

(4) Es sollten regelmäßig Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungsklientel eingeholt und dazu Jahresabschlüsse oder Einnahmen-/Ausgabenrechnungen ausgewertet werden. Dadurch könnten mögliche Darlehensausfälle bereits im Vorfeld erkannt und rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet werden. (TZ 18)

(5) Im Zuge der Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung sollte beim Förderungswerber auch das Eintreffen der in den Businessplänen getroffenen Annahmen periodisch überprüft werden, um die Rückflüsse aus den Darlehen sicherzustellen. (TZ 19)

(6) Die vorhandenen Instrumente des Berichts- und Kontrollwesens sollten genutzt werden, um den Informationsgehalt in den Förderungsakten zu vereinheitlichen. Weiters sollten Checklisten zur Dokumentation des jeweiligen Projektstatus verwendet werden. (TZ 20)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(7) Eine Zeitaufzeichnung sollte eingeführt werden, die genaue Aussagen über die einem Projekt zuordenbaren Zeitressourcen liefert, um eine wesentlich exaktere Zeit- und Personalplanung für die Förderungsprojekte zu ermöglichen. (TZ 12)

(8) Auf die Beibehaltung der internationalen Expertenkomponente im Beirat sollte weiterhin geachtet werden. (TZ 15)

Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung

Die Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen (ÖBB-Unternehmensgruppe) hatte den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2005 erst teilweise umgesetzt.

Ein langfristiger Beratungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei sah ein bis zum Jahr 2017 abzuwickelndes Auftragsvolumen von 4,50 Mill. EUR vor. Die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (ÖBB-Holding AG) akzeptierte darin für sie ungünstige Vertragsbedingungen. So hat sie in Summe mindestens rd. 2,90 Mill. EUR zu leisten, auch wenn seitens der Rechtsanwaltskanzlei keine Leistungen abgerufen und erbracht werden.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. (TZ 1)

Ein langfristiger Beratungsvertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei band die ÖBB-Holding AG bis zum Jahr 2017 und sah ein Auftragsvolumen von 4,50 Mill. EUR vor. Die jeweiligen Entgelte für die Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei werden nach Stundensätzen bemessen. Diese liegen um rd. 15 % bis 30 % über jenen, welche die ÖBB-Unternehmensgruppe anderen Rechtsanwälten vergütet. (TZ 11)

Werden Leistungen nicht in Höhe des vereinbarten jährlichen Auftragsvolumens abgerufen, wird eine Entschädigung fällig. Mit diesen Zahlungs- und Entschädigungsvereinbarungen verpflichtete sich die ÖBB-Holding AG, in Summe mindestens rd. 2,90 Mill. EUR zu leisten, auch wenn seitens der Rechtsanwaltskanzlei keine Leistungen erbracht werden. Das Auftragsvolumen für das erste Vertragsjahr wurde um 34 % unterschritten. (TZ 11)

Kurzfassung

Anhand dieses konkreten Beispiels zeigte sich, dass die Empfehlung des RH, künftig externes juristisches Know-how nur punktuell sowie in zeitlich und betraglich eingegrenzten Projekten zuzukaufen, nicht in allen Fällen umgesetzt wurde. (TZ 10, 11)

Der Gesamtaufwand der ÖBB-Unternehmensgruppe für externe Beratungsleistungen sank nach einem Anstieg auf 25,70 Mill. EUR im Jahr 2005 auf 16,25 Mill. EUR im Jahr 2007. Er lag damit im Jahr 2007 über den Vergleichswerten der Jahre 1996 bis 2001, aber unter den Durchschnittswerten der Jahre 2002 bis 2006 (19,73 Mill. EUR). (TZ 2)

Der Empfehlung des RH entsprechend wurden Maßnahmen gesetzt, eine vorrangige Nutzung der internen Fachkompetenzen und Ressourcen durch die ÖBB-Holding AG und ihre Teilgesellschaften zu sichern. (TZ 3)

Die Empfehlung des RH, vor einer Vergabe externer Beratungsleistungen Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchzuführen, wurde in den vom RH überprüften Fällen umgesetzt. Als verstärkende Maßnahme wurden in die gehaltswirksamen Zielvereinbarungen der Vorstände zweier Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe Höchstgrenzen bezüglich des Aufwands für Rechts- und Unternehmensberatung aufgenommen. (TZ 4)

Die ÖBB-Unternehmensgruppe kam der Empfehlung des RH, für die zu vergebenden Beratungsleistungen überprüfbare Zeitaufzeichnungen zu führen, nach. (TZ 5)

Die Empfehlung des RH, das neu organisierte Einkaufsmanagement vollständig und zeitgerecht in Beschaffungsvorgänge einzubinden, wurde insofern umgesetzt, als ein Zielwertcontrolling für Rahmenvereinbarungen eingerichtet wurde. Das Einkaufsmanagement konnte aber mangels Einblicks in die Kreditorenkonten keinen vollständigen und transparenten Überblick über deren Bebuchungslage gewinnen. (TZ 6)

In einzelnen Fällen wurden Mängel in der Umsetzung der Empfehlung des RH, die intern angeordneten Regelwerke in allen Entscheidungsebenen einzuhalten, festgestellt. (TZ 7)

Der Empfehlung des RH, Dienstleistungen generell nach den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs auszuschreiben, wurde nicht in allen Fällen entsprochen. (TZ 8)



BMVIT

Externe Beratungsleistungen; Follow-up-Überprüfung

Entgegen der Empfehlung des RH, Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes nur in begründeten Fällen anzuwenden, erfolgten in zwei der überprüften Fälle beachtliche Erhöhungen der Auftragssummen ohne klar nachvollziehbare Voraussetzungen für die Anwendung von Ausnahmebestimmungen. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH, Bestellungen grundsätzlich schriftlich und vor Ausführung der Leistungen zu tätigen, wurde nur teilweise umgesetzt. (TZ 9)

Kenndaten der Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen

Eigentümer	Republik Österreich, vertreten durch das BMVIT		
Rechtsform	bis 31. Dezember 2004 Sondergesellschaft des Bundes, seit 2005 Holdingstruktur gemäß Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138/2003 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007		
Gebahrung	2005	2006	2007¹⁾
		in Mill. EUR	
Umsatzerlöse	4.207,68	4.538,85	4.874,24
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13,02	32,29	44,40
Gesamtaufwand für externe Beratungsleistungen ²⁾	25,70	16,78	16,25
Beratungsaufwand gemäß ÖBB-Definition (Rechts- und Unternehmensberatung)	13,82	10,39	7,11
		Anzahl	
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	46.283	43.280	42.893

¹⁾ International Financial Reporting Standards

²⁾ Rechts- und Unternehmensberatung sowie sonstige Dienstleistungen (Wirtschaftsprüfungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Beratungsaufwand für IT) und Merger & Acquisition

Die im Bericht genannten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im März 2008 die Umsetzung jener Empfehlungen, die er im Jahr 2005 bei einer Gebarungsüberprüfung der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) mit dem Schwerpunkt externe Beratungsleistungen abgegeben hatte und deren Verwirklichung zugesagt wurde. Der in der Reihe Bund 2006/2 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Die Aufbauorganisation der ÖBB wurde zwischenzeitlich tiefgreifend geändert: Durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138/2003, wurden die früheren ÖBB umstrukturiert und in die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (ÖBB-Holding AG) sowie in vier operative Aktiengesellschaften (ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft, Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft, ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft) mit ihren Tochtergesellschaften (ÖBB-Unternehmensgruppe) aufgliedert.¹⁾

¹⁾ dazu der Bericht des RH: Umsetzung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, Reihe Bund 2007/15

Der RH übermittelte an die fünf ÖBB-Aktiengesellschaften (Holding und Zwischenholding für operative Tochter- und Enkelgesellschaften) einen Fragebogen betreffend die Umsetzung der Empfehlungen und überprüfte die Aufwandskonten. Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht wurde anhand ausgewählter Beschaffungsvorgänge evaluiert.

Zu dem im September 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ÖBB-Holding AG im September 2008, die ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft, die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft im Oktober 2008 sowie die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft im November 2008 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2009.

Aufwandsent- wicklung und -abgrenzung

- 2 Die ÖBB-Unternehmensgruppe definierte seit 2006 den Begriff der externen Beratungsleistungen im Sinne von Rechts- und Unternehmensberatung und damit enger als bis zum Jahr 2004. Die sonstigen Dienstleistungen wurden seitdem gesondert erfasst, sie beinhalten insbesondere den Wirtschaftsprüfungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie den Beratungsaufwand für IT.



Aufwandsentwicklung und –abgrenzung

BMVIT

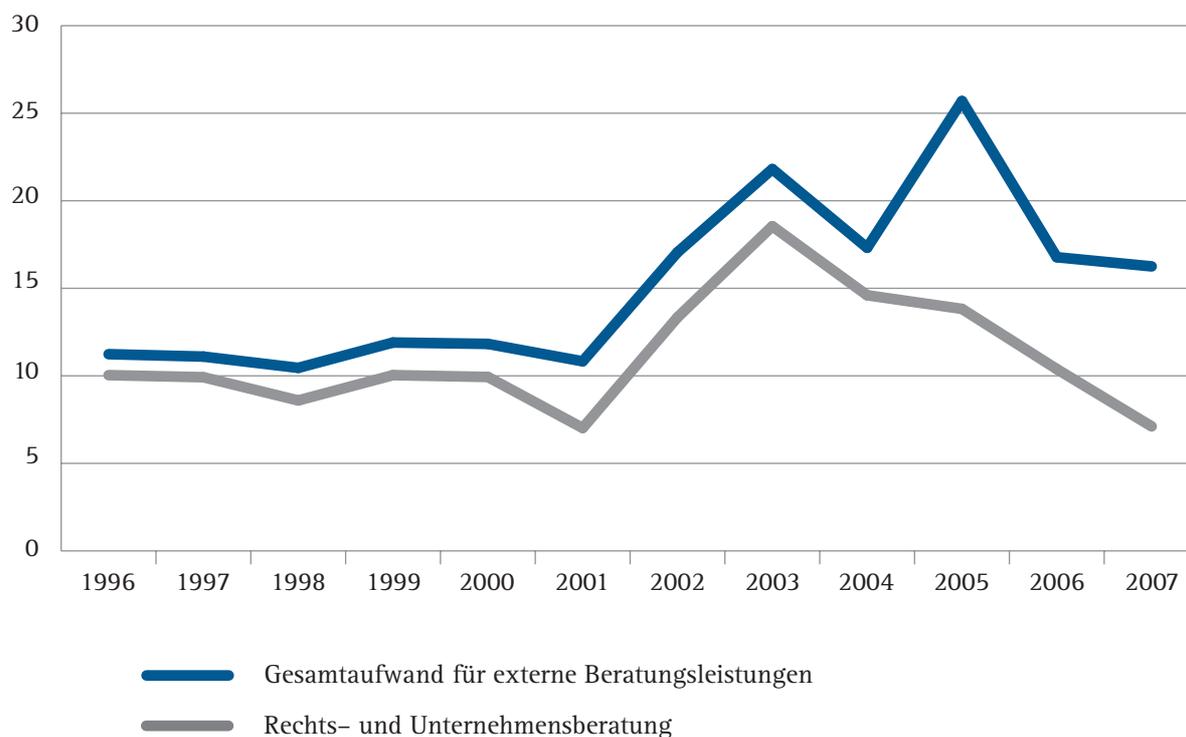
Externe Beratungsleistungen;
Follow-up-Überprüfung

Der Aufwand für Wirtschaftsprüfung wird – wegen der höheren Anzahl an Konzerngesellschaften – auch in Zukunft etwa doppelt so hoch wie vor der gesellschaftsrechtlichen Trennung bleiben. Die Unterstützung bei Unternehmenskäufen (due diligence) wird am Beteiligungsansatz aktiviert und nicht als externe Beratungsleistung ausgewiesen.

In den nachfolgenden Darstellungen wurde die Vergleichbarkeit mit den Zahlen aus dem Vorbericht hergestellt.

Gesamtaufwand für externe Beratungsleistungen

in Mill. EUR



Quelle: ÖBB-Unternehmensgruppe

Aufwandsentwicklung und –abgrenzung

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	in Mill. EUR							
Rechtsberatung	2,51	2,58	3,59	4,79	6,34	6,67	4,75	3,36
Unternehmensberatung	7,42	4,44	9,75	13,76	8,27	7,16	5,64	3,75
<u>gesamt</u>	<u>9,93</u>	<u>7,02</u>	<u>13,34</u>	<u>18,55</u>	<u>14,61</u>	<u>13,83</u>	<u>10,39</u>	<u>7,11</u>
sonstige Dienstleistungen	1,89	3,81	3,72	3,26	2,71	9,31	6,34	6,85
Merger & Acquisition	–	–	–	–	–	2,56	0,05	2,29
<u>Gesamtaufwand für externe Beratungsleistungen</u>	<u>11,82</u>	<u>10,83</u>	<u>17,06</u>	<u>21,81</u>	<u>17,32</u>	<u>25,70</u>	<u>16,78</u>	<u>16,25</u>

Die Darstellungen zeigen, dass im Zuge der Umstrukturierung im Jahr 2005 der Aufwand für sonstige Dienstleistungen stark anstieg, der Gesamtaufwand für externe Beratungsleistungen jedoch nach diesem umstellungs- und strukturbedingten Mehraufwand sank. Er lag damit im Jahr 2007 über den Vergleichswerten der Jahre 1996 bis 2001, aber unter den Werten der Jahre 2002 bis 2006.

Für die Beratungsleistungen im engeren Sinn (Rechts- und Unternehmensberatung) bewirkte die Umsetzung der Empfehlungen des RH eine Reduzierung des externen Aufwands im Jahr 2007 auf 7,11 Mill. EUR und erreichte annähernd das Niveau des Jahres 2001 (7,02 Mill. EUR).

Nutzung interner Ressourcen

3.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, vorrangig die im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe vorhandenen Fachkompetenzen und Ressourcen zu nutzen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der ÖBB-Holding AG im Zusammenhang mit dem seit 2001 stark angestiegenen Aufwand für Rechts- und Unternehmensberatung ab 2005 alle Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe zu einer äußersten Zurückhaltung bei der Vergabe externer Beratungsleistungen aufforderte. Externe Beratungsleistungen über 30.000 EUR waren seit 2006 unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Bedarfsnotwendigkeit vom Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft zu genehmigen.



Nutzung interner Ressourcen

BMVIT

Externe Beratungsleistungen;
Follow-up-Überprüfung

In mehreren Gesellschaften und in der ÖBB-Holding AG wurden durch Neuaufnahmen sowie Reorganisationen intern Fachkompetenzen aufgebaut. Ein eigens aufgebautes Group-Controlling in der ÖBB-Holding AG überwachte mit einem zentralen und kontinuierlichen Monitoring-System die Entwicklung des Aufwands für Rechts- und Unternehmensberatung.

- 3.2** Nach Ansicht des RH waren diese Maßnahmen geeignet, eine vorrangige Nutzung der internen Fachkompetenzen und Ressourcen durch die ÖBB-Holding AG und ihre Teilgesellschaften zu sichern. Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Kosten-Nutzen-Untersuchungen

- 4.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, vor einer Vergabe externer Beratungsleistungen Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchzuführen.

In den vom RH nunmehr überprüften Fällen waren diese Überlegungen teils mit Argumenten, teils – soweit die Auswirkungen mit Zahlen begründet waren – mit Kosten-Nutzen-Vergleichen unterlegt. Als verstärkende Maßnahme wurden in die gehaltswirksamen Zielvereinbarungen der Vorstände zweier Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe (ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft, ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft) Höchstgrenzen bezüglich des Aufwands für Rechts- und Unternehmensberatung aufgenommen.

- 4.2** Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt. Der RH regte ergänzend an, auch bei den anderen Gesellschaften der ÖBB-Unternehmensgruppe Höchstgrenzen bezüglich des Aufwands für Rechts- und Unternehmensberatung festzusetzen.

Zeitaufzeichnungen

- 5.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, für die zu vergebenden Beratungsleistungen überprüfbare Zeitaufzeichnungen vertraglich zu vereinbaren.

Der RH stellte bei den von ihm nunmehr überprüften Fällen fest, dass bei den diesbezüglichen Aufträgen die Zeitaufzeichnungen geführt wurden.

- 5.2** Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Fachbereich Einkaufsmanagement

- 6.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, das neu organisierte Einkaufsmanagement (Lead Buyers) vollständig und zeitgerecht in Beschaffungsvorgänge einzubinden. Damit sollten übersichtliche und transparente Strukturen geschaffen werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Neustrukturierung der ÖBB die im Gesetz vorgesehene Verantwortungsverlagerung auf einzelne Teilgesellschaften zur Folge hatte. Aufgrund einer Änderung der internen Einkaufsrichtlinie im Jahr 2007 musste die für das Einkaufsmanagement zuständige ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH bei baunahen Dienstleistungen bereits ab einer Wertgrenze von 60.000 EUR sowie bei allen übrigen Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 800 EUR in die Beschaffung eingebunden werden.

In mehreren vom RH überprüften Fällen waren die empfohlenen übersichtlichen und transparenten Strukturen nicht realisiert.

Die Bebuchung der von der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen durch die Teilgesellschaften fand nicht lückenlos statt. Manche Kreditorenkonten der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft waren neben den Rahmenvereinbarungen mit weiteren hohen Vergabesummen aus Einzelverträgen bebucht. Das im Einkauf der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH eingerichtete Zielwertcontrolling (Überwachung der Gesamtausgaben je Rahmenvereinbarung) hatte keinen Einblick in die Kreditorenkonten und konnte daher keine Warnmeldung absetzen.

- 6.2** Die Empfehlung des RH wurde nur insofern umgesetzt, als ein Zielwertcontrolling für Rahmenvereinbarungen eingerichtet wurde. Das Einkaufsmanagement konnte aber mangels Einblicks in die Kreditorenkonten keinen vollständigen und transparenten Überblick über deren Bebuchungslage gewinnen.

Der RH empfahl daher erneut, durch geeignete organisatorische Maßnahmen das Einkaufsmanagement (Lead Buyers) zeitgerecht in Beschaffungsvorgänge einzubinden, um übersichtliche und transparente Strukturen zur Wahrnehmung der strategischen Controllingaufgaben sicherzustellen.

- 6.3** *Die ÖBB-Holding AG stellte in Aussicht, im Zuge der bevorstehenden Strukturreform dem Einkaufsmanagement Zugriffsrechte auf einzelne relevante Kreditorenkonten einzuräumen.*



Fachbereich Einkaufsmanagement

BMVIT

Externe Beratungsleistungen;
Follow-up-Überprüfung

Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft verwies in ihrer Stellungnahme auf eine unternehmenseigene Verfahrensanweisung, derzufolge vor Einleitung des Verfahrens der Verfahrensvermerk von zwei Sachbearbeitern zu unterzeichnen sei. Bei Vergaben über der Lead Buyer-Grenze müsse ein Sachbearbeiter aus dem Einkaufsmanagement stammen.

Laut den Stellungnahmen der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft und der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft werde der Empfehlung des RH nachgekommen.

Vergaberecht

- 7.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die intern angeordneten Regelwerke (Managementhandbuch, Beschaffungshandbuch etc.) in allen Entscheidungsebenen einzuhalten.

Der RH stellte nunmehr bei der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft und bei der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft in einzelnen Fällen Mängel bei der Umsetzung fest.

Eine im Jahr 2003 im Unterschwellenbereich abgeschlossene Rahmenvereinbarung (368.000 EUR) wurde von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft bis zum Jahr 2006 sukzessive auf 2.878.000 EUR angehoben. Die ab 2005 in der Aufsichtsratsgeschäftsordnung vorgesehene Zustimmung des Aufsichtsrats wurde dabei nicht eingeholt.

Die vom Aufsichtsrat der ÖBB-Holding AG in seiner Sitzung vom 20. Juni 2006 vorgesehene Änderung der Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte der Teilgesellschaften hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Vergaben von Beratungsleistungen über 30.000 EUR wurde in der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und in der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft nicht umgesetzt.

- 7.2** Der Empfehlung des RH wurde nur teilweise entsprochen. Der RH empfahl daher erneut, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die internen Regelwerke in allen Entscheidungsebenen eingehalten werden.
- 7.3** *Laut Stellungnahme der ÖBB-Holding AG sei eine Vereinheitlichung der Geschäftsordnungen der Teilkonzerngesellschaften hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Vergaben von Beratungsleistungen über 30.000 EUR geplant.*

Die ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft und die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Empfehlung des RH umgesetzt werde.

Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft stellte fest, dass das gesamte Verfahren im Vier-Augen-Prinzip und unter Anwendung eines internen Kontrollsystems durchgeführt werde; Abweichungen würden so rechtzeitig erkannt.

Vergaberechtliche Ausnahmebe- stimmungen

- 8.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Dienstleistungen generell nach den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs aususchreiben. Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes wären nur in begründeten Fällen anzuwenden.

Durch die Einführung des Lead Buyer-Konzepts (Zuziehung der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH bei Beschaffungsvorgängen über bestimmten Wertgrenzen) sah die ÖBB-Holding AG den im Bundesvergabegesetz normierten Anspruch auf freien und lautereren Wettbewerb sichergestellt.

Der RH stellte bei den von ihm überprüften Fällen fest, dass mehrere nach den Regeln des jeweils geltenden Bundesvergabegesetzes vergebene Dienstleistungen nachträglich über den Schwellenwert ausgeweitet wurden.

Im Dezember 2005 wurde eine Rahmenvereinbarung über steuerliche Beratung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft mit einem Zielwert (interner Höchstbetrag der Rahmenvereinbarung) von 27.000 EUR direkt vergeben. Dies war als geistig-schöpferische Dienstleistung bis zu einer Höhe von 30.000 EUR nach dem damals geltenden Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, zulässig. Der Zielwert wurde drei Monate später auf 90.000 EUR erhöht.

Eine ursprünglich im Jahr 2003 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über Schulungs- und Coachingleistungen lag mit 368.000 EUR unter dem Schwellenwert von 400.000 EUR nach dem damals geltenden Bundesvergabegesetz 2002. In acht Schritten wurde dieser Zielwert von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft bis zum Jahr 2006 ohne Ausschreibung sukzessive auf 2.878.000 EUR angehoben.



In beiden Fällen wurde der Verzicht auf ein dem Gesetz entsprechendes Vergabeverfahren mit den Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 (Vergabe infolge technischer Besonderheit bzw. Auftrags-erweiterung wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses) begründet.

- 8.2** Die Empfehlung des RH, Dienstleistungen generell nach den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs auszuschreiben, wurde somit nicht in allen Fällen umgesetzt. Der RH empfahl, bei der Vergabe von Dienstleistungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs sicherzustellen.

Weiters wurde die Empfehlung des RH, Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes nur in begründeten Fällen anzuwenden, nur teilweise umgesetzt. Der RH konnte für die innerhalb kurzer Zeitspannen erfolgten beachtlichen Erhöhungen der Auftragssummen kein unvorhersehbares Ereignis im Sinne des Bundesvergabegesetzes erkennen. Aus Sicht des RH hätten die Vergabeverfahren nach den Regeln des Oberschwellenverfahrens stattfinden müssen.

Der RH empfahl daher erneut, durch geeignete systematische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes nur in begründeten Fällen angewendet werden.

- 8.3** *Laut den Stellungnahmen der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, der ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft und der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft sei der Empfehlung des RH Rechnung getragen worden.*

Die ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft teilte mit, dass Dienstleistungen generell nach den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs ausgeschrieben würden.

Bestellungen vor Ausführung der Leistungen

- 9.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Bestellungen grundsätzlich schriftlich und vor Ausführung der Leistungen zu tätigen.

Der RH stellte nunmehr bei der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft in einzelnen Fällen fest, dass bei Rahmenvereinbarungen der Laufzeitbeginn bzw. die Leistungserbringung bereits vor dem Abschlussdatum des Vertrags lag.

Bestellungen vor Ausführung der Leistungen

- 9.2** Die Empfehlung des RH wurde somit nur teilweise umgesetzt. Der RH empfahl daher erneut, bei allen Bestellungen sicherzustellen, dass diese grundsätzlich schriftlich und vor Ausführung der Leistungen erfolgen.
- 9.3** *Laut den Stellungnahmen der ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft und der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft werde der Empfehlung des RH Rechnung getragen.*

Die ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft teilte mit, dass Bestellungen grundsätzlich schriftlich und vor der Leistungsausführung zu erfolgen hätten sowie interne Kontrollsysteme Abweichungen hintanhalten würden.

Laut Stellungnahme der ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft habe sie Anfang Oktober 2006 für die Beauftragung von externen Beratungs- und Schulungsleistungen ein Steckbriefsystem eingeführt. Nach erfolgter Genehmigung würden die weiteren vergaberechtlichen Schritte entsprechend den gesetzlichen und konzerninternen Vorgaben zur Bedarfsdeckung in die Wege geleitet.

Externe Rechtsberatung

- Einzelbeauftragung **10.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, künftig externes juristisches Know-how nur punktuell sowie in zeitlich und betraglich eingegrenzten Projekten zuzukaufen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass bei den von ihm überprüften Fällen die einzelnen Bestellungen zu Rahmenaufträgen grundsätzlich ausreichend genau formuliert waren.

- 10.2** Die Empfehlung des RH wurde somit weitgehend umgesetzt.



Externe Rechtsberatung

BMVIT

Externe Beratungsleistungen;
Follow-up-ÜberprüfungPauschal-
beauftragung

11.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht die Ausweitung einer unter Ausschluss des Wettbewerbs zustande gekommenen Rahmenvereinbarung mit einer Rechtsanwaltskanzlei von 700.000 EUR auf 3,30 Mill. EUR beschrieben und das Fehlen einer ausreichend genauen Auftragsabschätzung seitens der ÖBB bemängelt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass in den insgesamt acht Verträgen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft (als Rechtsnachfolgerin der ÖBB) und der Rechtsanwaltskanzlei ein rechtliches Beratungsvolumen zu verschiedenen Sachthemen beauftragt war. Dieses wurde von der Rechtsanwaltskanzlei mit rd. 15,60 Mill. EUR eingeschätzt.

Die ÖBB-Holding AG und die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft bezweifelten die Sinnhaftigkeit sowie Notwendigkeit dieser Aufträge und erklärten im Jänner 2007 die Auflösung der Verträge. Der Auftragnehmer bestritt die Wirksamkeit dieser Auflösung.

Nach umfangreichen Verhandlungen, bei der sich die ÖBB-Holding AG von der Finanzprokuratur vertreten ließ, erfolgte im Juni 2007 eine Einigung auf eine Änderung der bestehenden Verträge in eine einzige, neue Rahmenvereinbarung zwischen der ÖBB-Holding AG (statt bisher ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) und der Rechtsanwaltskanzlei mit einem Auftragsvolumen von 4,50 Mill. EUR. Die ÖBB-Holding AG bleibt über zehn Jahre, d.h. bis 2017, gebunden.

In diesem Zeitraum soll die Rechtsanwaltskanzlei in degressiven Jahresumsätzen von der ÖBB-Unternehmensgruppe beauftragt werden. Die jeweiligen Entgelte für die Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei werden nach Stundensätzen bemessen. Diese liegen um rd. 15 % bis 30 % über jenen, welche die ÖBB-Unternehmensgruppe anderen Rechtsanwälten vergütet.

Werden Leistungen nicht in Höhe des vereinbarten jährlichen Auftragsvolumens abgerufen, wird eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen dem erreichten Auftragsvolumen und einem bestimmten Anteil der Jahresrate fällig (in den ersten beiden Jahren im Ausmaß von 90 %, in den Folgejahren im Ausmaß von 25 %), der Rest kann in das Folgejahr verschoben werden.

Mit diesen Zahlungs- und Entschädigungsvereinbarungen verpflichtete sich die ÖBB-Holding AG, in Summe mindestens rd. 2,90 Mill. EUR zu leisten, auch wenn seitens der Rechtsanwaltskanzlei keine Leistungen erbracht werden.

Externe Rechtsberatung

In einem Side Letter zur Rahmenvereinbarung sagte die ÖBB-Holding AG eine Abgeltung des Gewinnentgangs der Rechtsanwaltskanzlei (in Höhe von 20 % des zu diesem Zeitpunkt offenen Auftragsvolumens) für den Fall zu, dass die Rahmenvereinbarung aus vergaberechtlichen Gründen erfolgreich angefochten würde.

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG legte dem Aufsichtsrat den Geschäftsfall als Vertragsanpassung einer bestehenden Rahmenvereinbarung am 26. Juni 2007 vor; dieser nahm den Abschluss der geänderten Rahmenvereinbarung zur Kenntnis.

Um das Auftragsvolumen pro Jahr zu erfüllen, forderte die ÖBB-Holding AG ihre Tochtergesellschaften auf, Rechtsberatungsaufträge vor allem an diese Rechtsanwaltskanzlei zu erteilen. Weiters führte sie ein Auftragsmonitoring ein.

Laut Auskunft der ÖBB-Holding AG werde das vertragliche jährliche Auftragsvolumen für das erste Vertragsjahr um rd. 10 % bis 20 % unterschritten.

11.2 Nach Ansicht des RH verhinderte die Änderung der Rahmenvereinbarung mit der Rechtsanwaltskanzlei zwar einen möglicherweise langwierigen Rechtsstreit über die Vertragskündigung durch die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft mit hohem Streitwert, war jedoch in mehrfacher Hinsicht kritisch zu würdigen:

- Laut Vertrag hat nicht der Auftragnehmer im Wettbewerb seine Leistungen anzubieten, sondern muss die ÖBB-Unternehmensgruppe für die Auslastung einer Rechtsanwaltskanzlei sorgen. Dies gelang im ersten Vertragsjahr nicht, so dass eine Entschädigungszahlung zu leisten sein wird.
- Die ÖBB-Unternehmensgruppe muss rund ein Viertel ihrer externen Rechtsberatung einer einzigen Rechtsanwaltskanzlei – ungeachtet deren Erfahrung im betreffenden Rechtsgebiet – übertragen.
- Die vereinbarten Stundensätze liegen deutlich über jenen vergleichbarer Dienstleistungen anderer Rechtsanwälte.
- Die Entschädigungsregelung sieht bei einer nicht ausreichenden Beauftragung einer Jahresquote nicht (nur) die Vergütung des entgangenen Gewinns, sondern die Zahlung des Unterschiedsbetrags zum vereinbarten Umsatz – von dem ein geringer Teil im Folgejahr beauftragt werden kann – vor.



Externe Rechtsberatung

BMVIT

Externe Beratungsleistungen;
Follow-up-Überprüfung

Der RH empfahl, mit Nachdruck Ausstiegsmöglichkeiten aus der Rahmenvereinbarung zu prüfen sowie Entschädigungszahlungen für unzureichend beauftragte Leistungen an die Rechtsanwaltskanzlei zu vermeiden. In Zukunft sollten langfristige Rahmenvereinbarungen über Rechtsberatungsleistungen vermieden werden.

- 11.3** *Laut Stellungnahme der ÖBB-Holding AG habe sie durch die Rahmenvereinbarung ein ursprünglich nicht fassbares (Prozess-)Risiko in ein kalkulierbares Risiko umgewandelt. Der Ausschöpfungsgrad im ersten Vertragsjahr sei sehr hoch. Darüber hinaus würden Verhandlungen geführt, um ein nicht ausgeschöpftes Auftragsvolumen ohne Entschädigungszahlung auf das folgende Jahr zu übertragen.*

Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass im ersten Jahr konzernweit Leistungen für rd. 528.000 EUR statt des Ziel-Volumens von 800.000 EUR abgerufen worden seien. Weiters würden die vereinbarten Tarifsätze dem unteren Preisniveau für Rechtsanwaltstarife entsprechen, ohne jedoch am untersten Rand der Bandbreite zu liegen.

- 11.4** Der RH hielt fest, dass entgegen der Erwartung der ÖBB-Holding AG im Jahr 2008 das Ziel-Volumen nicht um 10 % bis 20 %, sondern um 34 % unterschritten wurde.

Der RH erwiderte der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, dass die Stundensätze des gegenständlichen Vertrags mit jenen der tatsächlich von der ÖBB-Unternehmensgruppe beauftragten Rechtsanwaltskanzleien verglichen wurden. Dieser Vergleich zeigte, dass die Stundensätze um 15 % bis 30 % über jenen anderer Rechtsanwälte liegen. Einen Vergleich mit den Tarifen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz ist unangebracht, weil Leistungen dieser Art und dieses Umfangs von der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nach dem Rechtsanwaltstarif beauftragt und abgerechnet werden.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

12 Der RH stellte fest, dass von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei vollständig und sechs teilweise umgesetzt wurden. Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Neben der ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft und der ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft wären auch bei den anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Österreichische Bundesbahnen Höchstgrenzen bezüglich des Aufwands für Rechts- und Unternehmensberatung festzusetzen. (TZ 4)

(2) Das Einkaufsmanagement (Lead Buyers) sollte zeitgerecht in Beschaffungsvorgänge eingebunden werden, um übersichtliche und transparente Strukturen zur Wahrnehmung der strategischen Controllingaufgaben sicherzustellen. (TZ 6)

(3) Interne Regelwerke wären in allen Entscheidungsebenen einzuhalten. (TZ 7)

(4) Bei der Vergabe von Dienstleistungen wäre die Einhaltung der Grundsätze des freien und lauterer Wettbewerbs sicherzustellen. (TZ 8)

(5) Ausnahmestimmungen des Bundesvergabegesetzes sollten nur in begründeten Fällen angewendet werden. (TZ 8)

(6) Bestellungen sollten grundsätzlich schriftlich und vor Ausführung der Leistungen erfolgen. (TZ 9)

(7) Es wären Ausstiegsmöglichkeiten aus der Rahmenvereinbarung zu prüfen sowie Entschädigungszahlungen für unzureichend beauftragte Leistungen an die Rechtsanwaltskanzlei zu vermeiden. In Zukunft sollten langfristige Rahmenvereinbarungen über Rechtsberatungsleistungen vermieden werden. (TZ 11)



ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**BMF****ANHANG**
Entscheidungsträger**IG Immobilien Invest GmbH****Aufsichtsrat**

Vorsitzender	Mag. Dr. Peter ZÖLLNER (seit 2. August 2004)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Gouverneur Dr. Klaus LIEBSCHER (13. Juli 2000 bis 30. September 2008) Gouverneur Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (seit 1. Oktober 2008)

Geschäftsführung

Ing. Hermann KLEIN (seit 1. Jänner 1998)
Mag. Karin ASSEM-HONSIK (seit 1. Juli 2002)



**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger**build! Gründerzentrum Kärnten GmbH****Geschäftsführung**

Dipl.-Ing. Siegfried SPANZ
(15. August 2002 bis 31. Dezember 2006)

Klaus FRIESSNIG
(1. Jänner 2007 bis 8. Juni 2007)

Mag. Karin IBOVNIK
(seit 11. April 2007)



**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger

Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Dr. Wolfgang REITHOFER (31. März 2004 bis 29. Mai 2007)
	Dipl.-Ing. Horst PÖCHHACKER (seit 26. Juni 2007)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Dr. Siegfried DILLERSBERGER (31. März 2004 bis 11. Mai 2007)
	Dr. Johannes STROHMAYER (31. März 2004 bis 29. Mai 2007)
	Franz RAUCH (seit 31. März 2004)
	Wilhelm HABERZETTL (seit 31. März 2004)
	Dr. Eduard SAXINGER (seit 26. Juni 2007)
	Dipl.-Ing. Herbert KASSER (seit 31. März 2008)

**Vorstand**

Vorsitzender Mag. Martin HUBER
(1. November 2004 bis 22. April 2008)

Mitglieder Mag. Erich SÖLLINGER
(27. April 2004 bis 31. Oktober 2008)

[Gustav POSCHALKO](#)
(seit 1. Dezember 2007)

[Dipl.-Ing. Peter KLUGAR](#)
(seit 1. Dezember 2007)

[Mag. Josef HALBMAYR MBA](#)
(seit 1. November 2008)

ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Prof. Dr. Fredmund MALIK
(27. August 2004 bis 3. April 2007)

Dr. Brigitte EGGLER–BARGHER
(9. Mai 2007 bis 29. Mai 2007)

Dipl.–Ing. Horst PÖCHHACKER
(seit 29. Mai 2007)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Wolfgang REITHOFER
(27. August 2004 bis 25. August 2005)

Mag. Erich SÖLLINGER
(25. August 2005 bis 10. Februar 2006)

Dr. Brigitte EGGLER–BARGHER
(24. April 2006 bis 9. Mai 2007)

Dr. Johannes STROHMAYER
(9. Mai 2007 bis 29. Mai 2007)

Mag. Josef HALBMAYR MBA
(29. Mai 2007 bis 30. November 2007)

Dipl.–Ing. Dr. Friedrich ZIBUSCHKA
(seit 5. Dezember 2007)

Franz RAUCH
(seit 16. April 2008)

**Vorstand**

Vorsitzender Dipl.–Bw. Rüdiger VORM WALDE
(27. August 2004 bis 18. Jänner 2005)

Mitglieder Dr. Stefan WEHINGER
(1. Oktober 2004 bis 31. März 2008)

 Dkfm. Wilhelmine GOLDMANN
(18. Jänner 2005 bis 25. Juni 2007)

 Mag. Erich SÖLLINGER
(10. Februar 2006 bis 30. November 2007)

 Mag. Josef HALBMAYR MBA
(seit 1. Dezember 2007)

 Mag. Gabriele LUTTER
(seit 1. Dezember 2007)

 Dr. Werner KOVARIK
(seit 5. August 2008)

**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger

Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Kari KAPSCH
(23. September 2004 bis 13. April 2007)

Franz RAUCH
(19. April 2007 bis 26. Juni 2007)

Dipl.-Ing. Horst PÖCHHACKER
(seit 26. Juni 2007)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Mag. Erich SÖLLINGER
(17. Mai 2004 bis 19. April 2006)

Franz RAUCH
(19. April 2006 bis 19. April 2007)

Dr. Veronika KESSLER
(9. Mai 2007 bis 29. Mai 2007)

Franz RAUCH
(seit 26. Juni 2007)

**Vorstand**

Mitglieder

Mag. Erich SÖLLINGER
(19. April 2006 bis 31. Dezember 2007)

Gustav POSCHALKO
(1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2007)

Ferdinand SCHMIDT
(seit 1. Oktober 2004)

Dr. Günther RIESSLAND
(seit 1. Jänner 2008)

Friedrich MACHER
(seit 1. Februar 2008)

**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger

ÖBB–Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Mag. Martin HUBER
(16. März 2005 bis 22. April 2008)

[Dr. Eduard SAXINGER](#)
(seit 26. Juni 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Ing. Mag. Rudolf FISCHER
(16. März 2005 bis 25. Mai 2007)

[Dr. Eduard SAXINGER](#)
(20. Juni 2007 bis 26. Juni 2008)

[Dipl.–Ing. Peter KLUGAR](#)
(seit 26. Juni 2008)

[Dipl.–Ing. Herbert KASSER](#)
(seit 26. Juni 2008)

Vorstand

Mitglieder Dipl.–Ing. Thomas TÜRINGER
(16. März 2005 bis 18. Februar 2006)

[Dipl.–Ing. Dr. Alfred ZIMMERMANN](#)
(16. Februar 2006 bis 6. Dezember 2006)

[Mag. Gilbert TRATTNER](#)
(seit 16. März 2005)

[Dipl.–Ing. Dr. Georg–Michael VAVROVSKY](#)
(seit 16. März 2005)

[Ing. Mag. Andreas MATTHÄ](#)
(seit 1. August 2008)



**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger

ÖBB–Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Mag. Martin HUBER
(28. Oktober 2004 bis 22. April 2008)

[Dr. Eduard SAXINGER](#)
(seit 26. Juni 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Franz RAUCH
(19. April 2006 bis 13. April 2007)

Dr. Veronika KESSLER
(9. Mai 2007 bis 29. Mai 2007)

[Dipl.–Ing. Dr. Hermann EGGER](#)
(seit 17. Mai 2004)

[Dipl.–Ing. Herbert KASSER](#)
(seit 26. Juni 2008)

[Dipl.–Ing. Peter KLUGAR](#)
(seit 26. Juni 2008)

Vorstand

Mitglieder Dipl.–Ing. Dr. Alfred ZIMMERMANN
(17. Mai 2004 bis 30. Juni 2006)

Dipl.–Ing. Peter KLUGAR
(27. August 2004 bis 29. Februar 2008)

[Mag. Arnold SCHIEFER](#)
(seit 1. Juli 2006)

[Dipl.–Ing. Herwig WILTBERGER](#)
(seit 1. März 2008)





Wien, im Mai 2009

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2009/1 Berichte des Rechnungshofes; Wiedervorlage
- Band 1: 2007/14, 2007/15, 2008/3
 - Band 2: 2008/2, 2008/4
 - Band 3: 2008/5, 2008/6
 - Band 4: 2008/7, 2008/8
 - Band 5: 2008/9
 - Band 6: 2008/10
- Reihe Bund 2009/2 Bericht des Rechnungshofes
- „Universitätscontrolling“
 - Medizinische Universität Innsbruck;
 Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin
 - Schüler- und Lehrlingsfreifahrten
 - Österreichischer Rundfunk
- Reihe Bund 2009/3 Bericht des Rechnungshofes
- Austrian Research Centers GmbH – ARC
 - Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel,
 Ausbau der Bestandsstrecke Semmering; Follow-up-Überprüfung
 - GIS Gebühren Info Service GmbH; Follow-up-Überprüfung
 - Bundesmobilienvverwaltung
 - Tierkennzeichnung und Tierdatenbanken; Follow-up-Überprüfung
 - Wasserverband Gnasbachregulierung sowie Aufsicht über
 Wasserregulierungsverbände
- Reihe Bund 2009/4 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem im Bereich der EU-Strukturfonds
 - Umsetzung des Europäischen Sozialfonds durch das AMS Burgenland
 - Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH:
 Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
 - Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
 mit beschränkter Haftung
- Reihe Bund 2009/5 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2008
 - Aufgabenerfüllung und Organisation der Forstdienste in den Ländern